

Leistungskonzept Berufskolleg Ehrenfeld

(Stand November 2025)



Inhalt

1.	Vorwort	1
2.	Formale Vorgaben eines Leistungskonzeptes	2
3.	Grundsätze der Leistungsbewertung und bildungsgangübergreifende Vorgaben im BKE	9
4.	Bildungsgangspezifische Abweichungen in den Anlagen A bis E	18 ff

1. Vorwort

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die vorliegende Dokumentation ist sehr umfassend und zum Teil sehr detailliert.

Trotzdem wird sie dazu beitragen, die Unterrichtsarbeit zu unterstützen und zu vereinfachen.

Dies wird sich auf verschiedenen Ebenen vollziehen:

Die formal-rechtliche Ebene:

Die rechtlichen Vorschriften sind sehr umfassend und kontinuierlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in verschiedenen Gesetzen festgelegt und auf die unterschiedlichen Bildungsgänge bezogen und müssen im Hinblick auf rechtliche Verfahren (Klärung von Widersprüchen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen) Beachtung finden.

Sie finden hier eine immer aktualisierte Zusammenfassung **an einem Ort**, die nachvollziehbar strukturiert ist, Bezug zur pädagogischen Praxis im Bildungsgang hat und die inhaltlichen und formalen Verbindlichkeiten klärt und so Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern Rechtssicherheit ermöglicht.

Die pädagogische Ebene:

Leistungsbewertung ist immer auch pädagogische Arbeit. Sie verlangt **Transparenz**. Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf, zu wissen, was sie zu leisten haben und wie sich Bewertung vollzieht (Kompetenzprofil, Bewertungsraster, etc.). In diesen Abläufen ist oft Unsicherheit festzustellen. Dies kann zu vorschnellen Urteilen und Befürchtungen führen.

Das vorliegende Leistungskonzept verschafft allen Beteiligten am Ausbildungsprozess **Klarheit, Sicherheit** und eine Ebene für den strukturierten und zielführenden **Austausch** und die effektive und abschließende Klärung von Fragen.

Insgesamt:

Im Kontext dieses Aspektes von Ausbildung zeigt sich das pädagogische Profil einer Schule auf besondere Arbeit und Weise. **Das Zusammenspiel von Schülern und Lehrern** in diesem Zusammenhang macht deutlich, mit welchem Menschenbild, welcher pädagogischen Grundhaltung und welcher Mitverantwortung an einer konkreten Schule / in einem konkreten Bildungsgang agiert wird. Wir denken, dass sich das Grundverständnis unseres pädagogischen Auftrages und das unseres Schulprogramms deutlich widerspiegeln.

In diesem Sinne wünschen wir allen Schülerinnen und Schülern und Kolleginnen und Kollegen einen konstruktiven und nutzbringenden Umgang mit dieser Dokumentation der Modalitäten der Leistungsfeststellung und –bewertung am Berufskolleg Ehrenfeld und bedanken uns bei allen Beteiligten für die zurückliegende und die kontinuierlich vor uns liegende Mitarbeit.

Köln im November 2025

Für das Kollegium

J. Segerath

2. Formale Vorgaben eines Leistungskonzeptes

Schulgesetz NRW Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung	BKE-Kommentierung/ Stichwörter
§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen. (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt: 1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht. 2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. 3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. 4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. 5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. 6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Stand eines Lernprozesses in einem Entwicklungsprozess Schriftliche Arbeiten / sonstige Leistungen Keine Tendenzen im Rahmen der Leistungsdokumentation (Einzelbestimmungen in den Anlagen bleiben unberührt)

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.	„Nachholen“ bei entschuldigtem Fehlen Prüfung muss nicht schriftlich sein Leistungsverweigerung
§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten 1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde, 2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird, 3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken. (2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen. (3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn. (4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung	Zeugnisarten Ausweisung von Fehlzeiten nicht auf Abschluss- und Abgangszeugnissen Zeugnisbemerkungen Zeugnisverlust

an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben. § 50 Versetzung, Förderangebote (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind. (2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. (3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. (4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern. (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK) vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016 (SGV. NRW. 223) § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stun-	Versetzung Versetzungskonferenz Information über nicht ausreichende Leistungen
---	---

denvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt. (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Abs. 4 der Anlage D bleibt unberührt. (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften. (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.	Verstöße gegen sprachliche Richtigkeit sind in allen Fächern relevant!
VV zu § 8 8.1 zu Abs. 1 8.11 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden. 8.12 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung. 8.1.3 Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO-BASSD 21-02Nr.4)	Verteilung der schriftlichen Arbeiten Keine Hausaufgaben als Gegenstand der Leistungsbewertung nutzen Beschwerden gegen Noten
8.2 Abs. 2 8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.	Schriftliche Arbeiten als Muss. (auch in BiGa ohne Prüfung)

8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet. 8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen. 8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate. 8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind. 8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren. Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. 8.27 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen. 8.28 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.	Verhältnis schriftliche Leistungen – sonstige Leistungen gleichgewichtig Dauer von schriftlichen Arbeiten mindestens 30 Minuten Sonstige Leistungen Gemeinschaftsleistungen – Einzelleistungen Dies entspricht den Sammelblättern der Noten für die Konferenzen. Es werden ggf. Einzelnoten zu „Leistungsnoten“ zusammengezogen Rolle der Bildungsgangkonferenz; Leistungsnachweise müssen in die DJ einfließen Informationen an Schüler, Dokumentation im Klassenbuch
--	---

§ 9 Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Laufbahnbescheinigungen. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr. (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung. (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte. (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.	Zeugnisausgabe Zeugnisarten
§ 10 Versetzung, Leistungsanforderungen (1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt. (2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind. (3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentcheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen	Versetzung siehe auch oben Nicht ausreichende Leistungen

auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klasse möglich ist. (4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist	Gefährdung der Versetzung / Information
--	--

3. Grundsätze der Leistungsbewertung und bildungsgangübergreifende Vorgaben im BKE

Leistungsbewertung ist kein arithmetischer Vorgang, sondern ein pädagogischer Prozess!

(Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen – Anmerkung d.V.) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.) -> § 48 (2) SchG

A Iso hebt **Leistungsbewertung** weder nur auf die Messung einer ausschließlich kognitiven Leistung ab, kann aber auch keine „Reaktion“ auf unerwünschtes Verhalten sein (Unterrichtsstörungen / Fehlzeiten).

Gegenstand sind die nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Kompetenzerweiterungen einer Schülerin / eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes.

Beispiel: Wenn das Kompetenzprofil eines Bildungsganges kooperative Kompetenzerwerbe einfordert, dann ist die Note in einem Fach nicht nur auf die Reproduktionsleistung von Fachinhalten zu reduzieren, sondern integriert auch die Leistungen im kooperativen Bereich (z.B. bei Gruppenarbeiten, etc.). Wichtig: Die Anforderungen müssen dabei allerdings auch von Anfang an transparent gemacht werden (Wann wurde diese Leistung wie gemessen?).

B erechnung von Noten: Schülerinnen und Schüler haben **kein Anrecht auf eine arithmetisch ermittelte Endnote** (oder Teilnote). Auch die jüngste Rechtsprechung hat bestätigt, dass Lehrer eine Teil- oder Gesamtleistung nicht als Mittelwert errechnen müssen. Zum Findungsprozess gehören ausdrücklich Aspekte wie:

- die Gewichtung einzelner (Teil-)Leistungen,
- die Tendenz der Leistungsentwicklung,
- Faktoren, die die Leistung ggf. beeinflussen haben
- Festlegungen der Bildungsgangkonferenz müssen beachtet werden
- usw.

Wichtig hierbei ist, dass die Schüler/innen zu Beginn der Ausbildung darüber informiert sind, wie sich der Prozess der Leistungsbewertung im entsprechenden Bildungsgang vollziehen wird (Schriftliche Dokumentation, Eintragung im Klassenbuch über die Information,).

Wichtig ist auch, dass die Bewertungen der Einzelleistungen dokumentiert sind und jederzeit innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes abgefragt werden können (Nachfrage von Schülern oder Eltern, Widersprüche, etc.).

C bewertet werden nur Leistungen, die messbar erbracht wurden. Ärztliche Atteste/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können eingefordert werden. Unentschuldigtes Fehlen (einhergehend damit unentschuldigte Nichterbringung einer Leistung) kann dann als Leistungsverweigerung (ungenügend) § 48 (5) SchG angesehen werden. Schlechte Noten können formal nie mit **Fehlzeiten** begründet werden!

Beispiel: Ein Sch. fehlt entschuldigt 45% der Unterrichtszeit. Bewertet wird die Leistung, die er in den Zeiten der Anwesenheit erbracht hat. Nachweise sind unbedingt nachzuholen. Es ist aktiv darauf zu achten, dass nachgearbeitet wird, es müssen messbare Leistungen erbracht werden. Stellt sich dann heraus, dass Defizite vorhanden sind, werden diese festgestellt.

Wichtig: Die fälschlicherweise häufige Begründung: „Bei so vielen Fehlzeiten können Sie keine 3 erhalten!“ ist rechtlich nicht haltbar und anfechtbar.

Der Weg von der Teilleistung über die „Leistungsnoten“ zur Zeugnisnote:

Der/Die Fachlehrer/in dokumentiert in ihren eigenen Aufzeichnungen die einzelnen Teilleistungen der Schüler/innen in den Bereichen Schriftliche Leistungsnachweise und Sonstige Leistungen (i.d.R. gleichgewichtig). Die Form dieser Aufzeichnungen ist dem/der jeweiligen Fachlehrer/in überlassen. Hier sind demnach auch Tendenzen erlaubt.

- Bis zur Zeugniskonferenz erstellt der/die Fachlehrer/in zusätzlich eine oder mehrere (Beschluss Bildungsgangkonferenz) „Leistungsnoten“ aus den sonstigen Leistungen.
- Die „Leistungsnoten“ werden auf der „Liste der Leistungsnoten“ gesammelt (vgl. APO BK VV §8.26 vorne auf S. 5). Diese Listen entsprechen unseren bildungsgang- bzw. abteilungsspezifischen Notenblättern. Hier gibt es keine Tendenzen mehr, nur die in § 48.3 SchG vorgesehenen Kommentarnoten!
- Aus diesen „Leistungsnoten“ schriftlicher und sonstiger Art wird dann die Zeugnisnote gebildet.
- Die Zeugniskonferenz beschließt dann die endgültige Zeugnisnote für den/die Schüler/in auf Vorschlag des/der Fachlehrer/in, die falls die Konferenz dies wünscht Ihren Vorschlag durch die dokumentierten Leistungen begründet.
- Die eigenen Aufzeichnungen der Lehrkraft auf der die Leistungsnoten beruhen, sind bis zum Ende der Einspruchsfrist des/der Schüler/s/in aufzubewahren.

Leistungsbewertung kann immer nur durch Lehrer/innen vorgenommen werden. Leistungsbewertungen können nicht durch Anleiter in Praktika / Praxisstellen durchgeführt werden und formalen Eingang in die Notenfindung erhalten. Natürlich sind die formalen und nonformalen Rückmeldungen aus der Praxis wichtige Informationen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und werden entsprechend einbezogen.

Beispiel: Eine mögliche Regelung könnte darin bestehen, dass die Bewertung der Praxisanleitung zu X % in die Gesamtnote für das Fach Praxis einbezogen wird. Das ist rechtlich nicht haltbar. Die Note für das Fach muss aus Leistungen generiert werden, die der Lehrer selbst bewertet hat (Praxisbesuchen, Planungen, Berichte, Projektergebnisse, etc.). Bei der Notenfindung kann die Note der Praxisanleitung pädagogisch berücksichtigt werden (Note stützt den Eindruck, wenn nicht, dann nur Kenntnisnahme).

Eine **Transparenz** der Grundlagen der Leistungsbewertung wird dadurch hergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern die Rahmenbedingungen und Kriterien, die zur Notenfindung führen, bekannt sind. Die Bewertung für die Schülerinnen und Schüler werden dadurch auch im Vergleich zu den Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler nachvollziehbar. Das bedeutet auch, dass die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Kriterien für die Notengebung koordinieren, d. h. sich an den jeweils geltenden Beschlüssen der Fach- oder Bildungsgangkonferenzen orientieren. Des Weiteren wird angestrebt, dass – trotz der unterschiedlichen Bildungsgänge mit differierenden Bildungsabschlüssen – soweit wie möglich ein einheitliches Konzept zur Anwendung gelangt. Dieses Prinzip vereinfacht es, die Notengebung für alle Beteiligten transparent zu gestalten.

Alle Schülerinnen und Schüler am BKE werden über Art und Umfang sowie über die Kriterien der Notengebung des entsprechenden Bildungsganges zu Beginn des Schuljahres durch ihre Klassenlehrer informiert. Dies wird im Klassenbuch dokumentiert.

Alle Schüler und Schülerinnen werden regelmäßig, mindestens aber einmal pro Quartal/Block über ihren Leistungsstand informiert. (das Recht auf Auskunft über den Leistungsstand bleibt davon unberührt)

Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern und Lernfeldern. Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer bzw. Lernfeldern haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern.

Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen die sprachliche Richtigkeit verstoßen wird, kann dies zu einer Absenkung bis zu einer ganzen Note bzw. Notenstufe führen.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dies kann dazu führen, dass in solchen Fällen vom maximalen Spielraum der Absenkung einer Note kein Gebrauch gemacht wird. Es ist notwendig, Verfahrensweisen der Bewertung auf Bildungsgangkonferenzen festzulegen.

Grundsätzlich orientieren sich **Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbeurteilungen** am Niveau der in den Zielformulierungen der Lehrpläne beschriebenen Kompetenzen. In jedem Fach werden die Kriterien für die Leistungsanforderungen den Schülern und Schülerinnen vor dem Leistungsnachweis bekannt gegeben, Termine von Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Für alle Klassenarbeiten und Klausuren betragen die Korrekturzeiten höchstens drei Kalenderwochen.

Eine Klausur muss den Schülern immer vor dem Termin der nächsten Klausur im Fach zurückgegeben werden.

Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer / Lernfelder mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen

Hierbei wird in **Bündelungsfächern bzw. Lernfeldern** die Zeugniszensur in Absprache der beteiligten Lehrkräfte des Faches gebildet. Pädagogisch begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

Der Zeitpunkt und der Inhalt der Leistungsnachweise werden in den **didaktischen Jahresplänen** aller Bildungsgänge kenntlich gemacht.

In die **Leistungsbewertung der sonstigen Leistungen** fließen neben den erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen die erworbenen Personal- und Sozialkompetenzen ein, werden spezifisch auf die Anforderungen der einzelnen Bildungsgänge abgestimmt und sind in den didaktisch-methodischen Jahresplanungen verankert.

Jede Klausur (Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung) muss formalen Erfordernissen genügen, um einerseits dem pädagogischen Anspruch der Ausbildungsarbeit (Feststellung des Standes der Kompetenzentwicklung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, etc.) zu entsprechen und andererseits um aus eben diesem Grund auch bei Widersprüchen gegen die Bewertung rechtlich haltbar zu sein.

Die Aufgabenstellung:

Die Inhalte einer Klausur beziehen sich auf einen zuvor mit der Lerngruppe klar kommunizierten inhaltlichen und zeitlichen Rahmen des Unterrichts. Klausuren geben die Gelegenheit, **Wissen und Können** nachzuweisen. Die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen ergeben sich aus den entsprechenden curricularen Grundlagen und der jeweiligen existierenden didaktischen Jahresplanung.

Anwendung und Transfer sind elementare Bestandteile.

Im Rahmen der Aufgabenstellung muss klar erkennbar sein, für welche Aufgaben welche Leistungspunkte erreicht werden können. Dies muss entsprechend für Teilaufgaben ausdifferenziert werden.

Die Korrektur:

In der Korrektur müssen Teilaufgaben einzeln bewertet sein. Bewertung bedeutet, die Fehler müssen so kommentiert werden, dass klar ist, was falsch gemacht wurde und was fehlt.

Fehlende Aspekte müssen den Schülern aus der Korrektur ersichtlich sein.

Transparenz der Notengebung bedeutet auch, dass die Schüler auch ausreichend Möglichkeiten durch die Korrektur erhalten, die Fehler selbst zu erkennen und ggf. korrigieren zu können.

Datum und Unterschrift der Lehrkraft müssen bei der Korrektur enthalten sein

Die Zuweisung der jeweiligen Leistungspunkte für die entsprechenden Aufgabenteile liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft und richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad, dem Umfang und der Relevanz der jeweiligen Teilaufgaben.

Kriterien der Leistungsbewertung im Fach Sport/Gesundheitsförderung

Allgemeine Hinweise:

Die Bildungsgänge des Berufskollegs unterteilen sich in berufsspezifische Fachbereiche, Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte.

Der Unterricht in den einzelnen Bildungsgängen verteilt sich auf:

- einen berufsbezogenen Lernbereich, der im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifikation dient
- einen berufsübergreifenden Lernbereich, der die berufliche Qualifizierung ergänzt und zur gesellschaftlichen, kulturellen, ethischen, religiösen Kompetenzentwicklung beiträgt. Sport dient zudem der Gesundheitsförderung.
- einen Differenzierungsbereich, der den Lernenden ermöglicht, ihre individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend zu ergänzen, u erweitern und zu vertiefen.
- Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind aufeinander abgestimmt und tragen zu einer umfassenden Handlungskompetenz bei.

Im Fach Sport/ Gesundheitsförderung bildet der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Die Unterrichtsnote setzt sich aus einer sonstigen Leistungsnote pro Quartal (= zwei Teilleistungsnoten) zusammen.

Zum Beurteilungsbereich gehören:

- sportmotorische Leistungen, wobei der individuelle Lern- und Entwicklungsfortschritt bewertet wird
- mündliche Mitarbeit / Reflexionsfähigkeit
- kooperative Leistungen (z.B.: gemeinsamer Auf- und Abbau, in Mannschaftsspielen Stärkung des Teamgedankens)
- fachliche Leistungen: mündliche und schriftliche Beiträge zu sportspezifischen, handlungsorientierten Aufgabenstellungen, die sich aus Lernsituationen ergeben.
- Die Konkretisierung für die Lernerfolgsüberprüfung ergibt sich aus den jeweiligen Anforderungen der Lernsituation/ Aufgabenstellung. Diese wird vorab dem Schüler, der Schülerin mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt.

- Leistungskriterien können mit den Schülern und Schülerinnen bei kreativen Aufgaben gemeinsam entwickelt werden (z.B. in Akrobatik, Stocktanz), wobei ergebnis- und prozessorientierte Bewertungsmaßstäbe einfließen sollen.

Mögliches Beispiel:

xx.xx.201x

Fach: XY

(xte) Klausur

	Vor- und Zuname:		
Aufgabe 1	3		
Aufgabe 2	4		
Aufgabe 3	6		
Aufgabe 4	8		
Formalia /Rechtschreibung	4		
	25		mögliche maximale Gesamtpunktzahl

Hinweise zu den formalen Notwendigkeiten:

Bitte

- ... tragen Sie Ihren Namen auf das Deckblatt und alle beschriebenen Seiten ein!
- ... lassen Sie auf der rechten Seite einen Rand von 3 Zentimetern für Anmerkungen!
- ... nummerieren Sie Ihre beschriebenen Seiten in der richtigen Reihenfolge vor der Abgabe!
- ... legen Sie dieses Deckblatt auf Ihre Klausur und geben Sie es mit der Klausur ab.

Hinweise zur Bearbeitung der Fragen:

Bitte überlegen Sie zuerst mögliche Antworten und strukturieren und dokumentieren diese stichwortartig auf einem anderen Blatt, bevor Sie die Antworten differenziert niederschreiben

Aufgabe 1:

Sie haben sich in den letzten Wochen sehr intensiv mit (.....) auseinandergesetzt. Aufgabenstellung: *Warum war das im Rahmen Ihrer Ausbildung von Relevanz? Nennen Sie (ggf. Anzahl) Gründe.*

Aufgabe 2:

Die Prozesse, mit denen Sie sich beschäftigt haben, bestehen aus (.....) und beinhalten (.....). Aufgabenstellung: *Erläutern Sie dies differenziert.*

Aufgabe 3:

Der spezielle Prozess der (.....) beinhaltet immer (.....).

Grafische Darstellung eines konkreten Prozessverlaufes



Aufgabenstellung: *Erläutern Sie diesen Prozess im nachfolgenden Beispiel mit Hilfe der oben dargestellten Darstellung.*

Beispiel: (Darstellung einer konkreten beruflichen Situation

Aufgabe 4:

(Darstellung einer komplexen beruflichen Situation zu einem weiteren Themenschwerpunkt.)

Aufgabenstellung: *Wie würden Sie in dieser Situation handeln? Entwickeln Sie ein fachlich begründetes Handlungskonzept.*

**Ar-
beits-
zeit**



*Ich wünsche Ihnen viel
Erfolg!*

Herr Mustermann

Auswertung Klausur Klasse (.....) Fach (.....)

Auswertung der Klausur Nr.1

Name: Frau / Herr

XXXXX

Aufgabenstellung 1:	Sie haben sich in den letzten Wochen sehr intensiv mit (.....) auseinandergesetzt. Aufgabenstellung: <i>Warum war das im Rahmen Ihrer Ausbildung von Relevanz? Nennen Sie (ggf. Anzahl) Gründe.</i>	X von max. 3 Punkten
Erwartungshorizont: Für (.....) Für (.....) Für (.....)	Bewertung: Sie stellen sehr umfassend und fundiert begründet alle relevante Begründungen dar	
Aufgabenstellung 2:	Die Prozesse, mit denen Sie sich beschäftigt haben, bestehen aus (.....) und beinhalten (.....). Aufgabenstellung: <i>Erläutern Sie dies differenziert.</i>	X von max. 4 Punkten
Erwartungshorizont: (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt)	Bewertung: Eine überwiegend sachlich richtige Darstellung, bei der aber die Aspekte X und Y fehlen. Die Erläuterungen sind bei Aspekt Z unvollständig.	
Aufgabenstellung 3:	Aufgabe 3: Der spezielle Prozess der (.....) beinhaltet immer (.....). Grafische Darstellung eines konkreten Prozessverlaufes (.....)	X von max. 6 Punkten

	Aufgabenstellung: <i>Erläutern Sie diesen Prozess im nachfolgenden Beispiel mit Hilfe der oben dargestellten Darstellung.</i> Beispiel: (Darstellung einer konkreten beruflichen Situation)	
Erwartungshorizont: Verbindung der einzelnen Aspekte der grafischen Prozessdarstellung mit Aspekten aus dem Fallbeispiel durch : (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt) (Aspekt)	Bewertung: Sie analysieren das Beispiel mit Hilfe des theoretischen Modells durchweg richtig und fachlich fundiert. Ihre Analyse ist vollständig.	
Aufgabenstellung 4:	(Darstellung einer komplexen beruflichen Situation zu einem weiteren Themenschwerpunkt.) Aufgabenstellung: <i>Wie würden Sie in dieser Situation handeln? Entwickeln Sie ein fachlich begründetes Handlungskonzept.</i>	X von max. 8 Punkten
Erwartungshorizont: Handlungsperspektiven (.....) (.....) (.....) Begründungen	Bewertung: Hier werden fachlich richtige Handlungsperspektiven entwickelt und dargestellt. Die Begründungszusammenhänge sind allerdings nur rudimentär und oft auch fehlerhaft.	

(.....) (.....) (.....)		
Formalia / Rechtschreibung	Umsetzung der formalen Vorgaben. Beherrschung der Regeln der Deutschen Schriftsprache.	X von max. 4 Punkten
Erwartungshorizont:		Bewertung: Alle formalen Vorgaben werden umgesetzt. Die Beherrschung der Deutschen Schriftsprache wird nur zum Teil nachgewiesen. Insbesondere sind Schwierigkeiten mit der Groß- und Kleinschreibung erkennbar.
Eine insgesamt (.....)eine Leistung, die Ihre Arbeit im Unterricht widerspiegelt!		
Datum:	Unterschrift:	Gesamtnote: (.....)

Noten	1	2	3	4	5	6
Punkte	von-bis	von-bis	von-bis	von-bis	von-bis	von-bis
Verteilung	I	IIII	IIII	II	II	-

4. Bildungsgangspezifische Abweichungen in den Anlagen A bis E



Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage A - Duales System: Bildungsgänge
des Hotel- und Gaststättenwesens, der
Hauswirtschaft sowie des
Lebensmittelhandwerks

Stand November 2025



4. Bildungsgangspezifische Abweichungen in der Anlage A, Duales System; Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks

- 4.1. Relevante abweichende rechtliche Vorgaben für die Anlage A, Duales System; Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks

-KEINE-

- 4.2. Arten und Anzahl von Leistungsnachweisen in den Bildungsgängen der Anlage A, Duales System; Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks

Bei der Bewertung der Leistungen werden die Notenstufen gemäß § 48 SchulG sowie die Grundsätze der Leistungsbewertung zu Grunde gelegt. Für die Benotung der schriftlichen Arbeiten und auch zum Teil für die Bewertung von sonstigen Leistungen nutzen die Bildungsgänge den Bewertungsschlüssel der Handwerkskammer, der Landwirtschaftskammer bzw. Industrie- und Handelskammer. D.h. beispielsweise, eine Leistung, die weniger als 50 % der erforderlichen Leistung entspricht, ist für SchülerInnen einer Fachklasse des Dualen Systems nicht mehr ausreichend, da sie dann nicht mehr den Anforderungen entspricht (vgl. § 48,3, 4. SchG „ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.)

Prozente	Note
100 - 92	sehr gut
< 92 - 81	gut
< 81 - 67	befriedigend
< 67 - 50	ausreichend
< 50 - 30	mangelhaft
< 30 - 0	ungenügend

Note in Abhängigkeit zur erreichten Prozentzahl
(Bewertungsschlüssel der Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern)

Projektarbeiten, Mappen als schriftliche Ausarbeitung zu einem fachlichen Thema und Präsentationen werden anhand von Bewertungsschemata benotet. Diese enthalten den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld bekannte Kriterien und Gewichtung. So ist z. B. in Gruppenarbeitsphasen anhand der Bewertungskriterien sichergestellt, dass zum einen die Gruppenarbeit zum anderen aber auch die individuelle Schülerleistung bewertet werden kann. Siehe hierzu auch die Formulare im Anhang.

In Bündelungsfächern wird die Zeugnisnote von den unterrichtenden KollegInnen gemeinsam auf Basis der nach der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden gewichteten Durchschnittsnote aller Teilleistungsnoten des Faches gebildet. Da es sich bei der Leistungsbewertung um eine pädagogische Entscheidung handelt, dient das gewichtete Mittel nur zur Orientierung und ist nicht als abschließende Leistungsbewertung bindend. Pädagogisch begründete Abweichungen sind immer möglich.



Anzahl der Schriftlichen und Sonstigen Leistungsnoten laut Bildungsgangbeschluss

Bildungsgang: Bäcker/Bäckerin

Mittelstufe		
PTC		
5 Stündig		
LF 5, 7, 8	Schneider/Heidkamp	3 Schriftliche, 3 sonstige
VFG		
1 Stündig		
LF 6	Lammers	1 Schriftliche, 2 sonstige
DKO	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
Religion	-----	
WBL	Demberg	1 Schriftliche, 1 sonstige
SPO	Demberg	2 Sonstige
FSK	Fritzler	2 Schriftliche, 2 sonstige
Politik	Lammers	1 Schriftliche, 1 sonstige



Bildungsgang: Fleischer/Fleischerin

Lernfeld	Ver- antwor- tlicher für das LF	Fach Fleischer In	Fach- Verkäufer- I	Schriftliche Leistungs- nachweise	Sonstige Leistungs- nachweise
Unterstufe					
LF 1 Einführen eines neuen Mitarbeiters/ einer neuen Mitarbeiterin	BK	BUV	BOR	1 BK	1 BK
LF 5 Informieren über Fleischereiprodukte	BK/SI		BAV		
				2 SI/BK	2 SI/BK
LF 2 Beurteilen und Zerlegen von Schwein oder Lamm		FLG	PUH	1 BK	1 BK
LF 3 Herstellen von Hackfleisch	SI	FLV			
LF 4 Herstellen von küchenfertigen Erzeugnissen	SI			1 SI	1 SI
Mittelstufe					
LF 6 Beurteilen und Zerlegen von Rind	BK	FLG		1 BK	1 BK
LF 7 Herstellen von Roh- und Kochpökelfleisch	SI	FLV		2 SI	2 SI
LF 8 Herstellen von Kochwurst	SI				
LF 9 Herstellen von Brühwurst	BK				
				BUV	1 BK
Oberstufe					
LF 10 Herstellen von Rohwurst	BK	FLV		1 BK	1 BK
LF 11 Herstellen von verzehrfertigen Produkten	SI			1 SI	
LF 12 Gewinnen von Rohstoffen, Herstellen von Gerichten und besonderen Fleisch- und Wurstwaren	SI				
LF 13 Beraten von Kunden, Planen von Veranstaltungen und Verpacken von Produkten	SI	BUV		1 SI	1 SI
Alle Stufen					
WBL				1 DG	1 DG
DEU				1 ZN/MN	1 ZN/MN
PLK				1 SI	1 SI
SPO				-	2 DG
REL				-	2 MN
FSK				1 LÄ	1 LÄ

Anzahl der Schriftlichen und Sonstigen Leistungsnoten laut BildungsgangbeschlussBildungsgang: FachverkäuferIn im Lebensmittelhandwerk
Bäckerei/Konditorei

Unterstufe		
BOR		
2 Stündig		
LF 1.1	Schneider	1 Schriftliche, 1 sonstige
LF 1.2	Krämer	1 Schriftliche, 1 sonstige
Mathe (1. HJ BOR)	?	1 Schriftliche, 1 sonstige
PUH		
4 Stündig		
LF 1.3	Krämer	2 Schriftliche, 2 sonstige
LF 1.4	Schneider	1 Schriftliche, 1 sonstige
Mathe (2. HJ PUH)	?	1 Schriftliche, 1 sonstige
BAV		
2 Stündig		
LF 1.3	Kemper	2 Schriftliche, 2 sonstige
DKO	Zorn/Müller	2 Schriftliche, 2 sonstige
Religion	Raab	1 sonstige
WBL	Bomke	1 Schriftliche, 1 sonstige
SPO	-----	
FSK	-----	
Politik	-----	



Mittelstufe		
BOR		
1 Stündig		
LF 2.4	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
PUH		
2 Stündig		
LF 2.3	Kaufmann/Golombek	2 sonstige
BAV		
4 Stündig		
LF 2.2	Rode/Kemper	2 Schriftliche, 2 sonstige
LF 2.1	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
Mathe (1.HJ BAV, 2.HJ PUH)	Trojan	2 Schriftliche, 2 sonstige
DKO	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
Religion	-----	
WBL	Bomke	1 Schriftliche, 1 sonstige
SPO		2 Sonstige
FSK	Fritzler	2 Schriftliche, 2 sonstige
Politik	-----	

Oberstufe		
BOR		
1 Stündig		
LF 3.5	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
PUH		
2 Stündig		



LF 3.3	Kaufmann	2 sonstige
BAV		
6 Stündig		
LF 3.1/3.2	Kemper	3 Schriftliche, 3 sonstige
LF 3.4	Krämer	2 Schriftliche, 2 sonstige
Mathe (1. HJ BAV, 2. HJ BOR)	Trojan	2 Schriftliche, 2 sonstige
DKO	Zorn	1 Schriftliche, 1 sonstige
Religion	-----	
WBL	Bomke	1 Schriftliche, 1 sonstige
SPO	Trojan	2 Sonstige
FSK	-----	
Politik	-----	



Übersicht schriftliche und sonstige Leistungen im Bildungsgang Konditor*innen 2025/26

Fach	Anzahl schriftlicher Leistungen (Klassenarbeiten) Gewichtung 50%	Anzahl sonstiger Leistungen Gewichtung 50%
Produktions- technologie PTC	Unterstufe 4 AK125/ 225: 2 RTE + 2 KP Mittelstufe 4 AK124: 2 BG + 2KP AK224: 2 BG + 2 KP Oberstufe 2 AK123 BG	Unterstufe 6 AK125/225: 2 RTE + 2 KP + 2 HK/KB Mittelstufe 6 AK124: 2 BG + 2KP + 2 KN AK224: 2 BG + 2KP + 2 KB Oberstufe 2 AK123 BG
Gestaltung und Präsentation GUP	Unterstufe 3 AK125/ 225: 2 HF + 1 ? Mittelstufe 2 AK124/ 224: BG Oberstufe 2 GZ	Unterstufe 3 AK125/ 225: 2 HF + 1 ? Mittelstufe 2 AK124/ 224: BG Oberstufe 3 2 GZ + 1 KN
Betriebs- organisation und Wirtschafts- prozesse BuW	Unterstufe 3 AK125/ 225: 2 BG + SI/KU Mittelstufe 2 BK Oberstufe 2 KU	Unterstufe 3 AK125/ 225: 2 BG + 2 SI/KU Mittelstufe 2 BK Oberstufe 2 KU
Deutsch	Unterstufe 2 AK125: MN AK225: ZN	Unterstufe 2 AK125: MN AK225: ZN
Politik	Mittelstufe 2 AK 124/ 224: KU Oberstufe 2 KU	Mittelstufe 2 AK 124/ 224: KU Oberstufe 2 KU



Religion	keine	Unterstufe 2 AK125/225 MN
Sport	keine	Unterstufe 2 AK125 RS, AK225 RJO
Diffkurse	keine	Mittelstufe 2 AK124/224 BO

BG=Fr. Brenig, BK= Fr. Bomke, BO= Fr. Boquoi, GZ= Fr. Görlitz, HF= Hr. Hecker, HK= Fr. Heidkamp, KB= Fr. Kelzenberg, KP= Fr. Kemper, KN= Fr. Kaufmann, KU= Fr. Krumpen, MN= Fr. Milles, RTE= Fr. Rattunde, RS= Fr. Reintjes, RJO= Fr. Rode ZN= Fr. Zorn



Verbindliche Anzahl der Teileleistungsnoten im Bildungsgang Koch/Köchin & deren Gewichtung zur Ermittlung der Zeugnisnoten (neuer Lehrplan in 14 Lernfeldern ab 8/2022) Eine schriftliche Leistung bzw. „Klassenarbeit“ gilt lt. APO-BK ab 30 Minuten Bearbeitungszeit als solche. Den Schüler*innen muss die Leistungsbewertung / das Leistungskonzept BKE und der Köche/Köchinnen zum Schuljahresbeginn mitgeteilt werden. Dieses wird im Klassenbuch dokumentiert.

1. Ausbildungsjahr	schriftliche Leistungen	sonstige Mitarbeit	Zeugnis	Gewichtung
Lernfeld 01 Rolle im Betrieb gestalten & repräsentieren (40 Ustd)	0	2	BPO Betriebsprozesse & Organisation	
Lernfeld 02 Waren bestellen, annehmen, lagern & pflegen (40 Ustd)	1	1	BPO Betriebsprozesse & Organisation	1:1
Lernfeld 03 Küche (120 Ustd)	2	2	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
Lernfeld 04 Restaurant vorbereiten & pflegen (40 Ustd)	1	1	BPO Betriebsprozesse & Organisation	1:1
Lernfeld 05 Gastbezogener Service (80 Ustd)	1	1	GOH Gastorientiertes Handeln	1:1
2. Ausbildungsjahr				
Lernfeld 06 Suppen & Saucen (40 Ustd)	1	1	BPO Betriebsprozesse & Organisation	1:1
Lernfeld 07 Gerichte aus Fleischteilen (60 Ustd)	1	1	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
Lernfeld 08 Gerichte aus Fisch (40 Ustd)	1	1	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
Lernfeld 09 Pflanzliche Rohstoffe & Pilze (80 Ustd)	1	1	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
Lernfeld 10 Süßspeisen (60 Ustd)	1	1	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
3. Ausbildungsjahr				
Lernfeld 11 Speiseeis, Backwaren und Desserts (40 Ustd)	1	1	HSP Herstellen von Speisen & Produkten	1:1
Lernfeld 12 Speisenangebote für Veranstaltungen (80 Ustd)	1	1	GOH Gastorientiertes Handeln	1:1
Lernfeld 13 Buffets mit Fisch und Meeresfrüchten (80 Ustd)	1	1	GOH Gastorientiertes Handeln	1:1
Lernfeld 14 Aktionswoche (80 Ustd)	1	1	BPO Betriebsprozesse & Organisation	1:1
1.-3. Ausbildungsjahr				
Berufsbezogene Fächer:				
Fremdsprache Englisch (40 Ustd)	1	1	ENG	1:1
Wirtschafts- & Betriebslehre (40 Ustd)	1	1	WBL	1:1
Berufsübergreifende Fächer:				
Deutsch/Kommunikation (40 Ustd)	1	1	DKO	1:1
Politik/Gesellschaftslehre (40 Ustd)	1	1	PLK	1:1
Sport	0	2	SPO	
Religion	0	2	REL	
Differenzierung EDV	0	2	DIF EDV	
Differenzierung Kalkulation	1	1	DIF KALK	1:1

Die Bildungsgangkonferenz beschließt, dass oben aufgezeigte schriftliche und sonstige Leistungen pro Fach der Stundentafel und Schuljahr des Bildungsplanes Koch/Köchin zur Notenfindung verbindlich beschlossen werden. Sollten mehr als eine Lehrkraft ein Fach unterrichten, besprechen und einigen sich diese auf die interne Aufteilung. Es können auch gemeinsame schriftliche Lernkontrollen vereinbart werden.
Beschlussen: 16. Mai 2023

**Bildungsgang: Hotelfachmann / Hotelfachfrau**

hat gelöscht:

Art und Anzahl der Leistungsnachweise

(Gemäß Beschluss der Bildungsgangkonferenz am 10.5.2023)

Berufsübergreifender Bereich (für alle 3 Jahre)		
Fach:	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistungen
Deutsch	1	2
Politik	1	2
Religion / Philosophie	-	2
Sport	-	2
Differenzierungsbereich		
keine Benotung		

Unterstufe

Fach	Lernfeld	Anzahl Schriftliche Leistungen (Individual- leistung)	Anzahl Sonstige Leistungen
Berufsbezogener Bereich			
Betriebsprozesse und Organisation	LF1: Die eigene Rolle im Betrieb erkennen... (40Std.)	0	2 (1 SL-Note für Präsentation)
	LF2: Waren bestellen, annehmen, pflegen (40 Std.)	1	1
	LF 4: Restaurant vorbereiten und pflegen (40 Std.)	1	2
Erstellung von Hotelprodukten und -dienstleistungen	LF 3: In der Küche arbeiten (120 Std.)	3 davon: 2 Küche	3



		1 Rechnen	
Gastorientiertes Handeln	LF 5: Gastbezogenen Service im Restaurant durchführen (80 Std.)	2	2
Wirtschafts- und Betriebslehre	Querschnitt	1	2
Englisch Fremdsprachliche Kommunikation	Querschnitt	1	2

Mittelstufe

Fach	Lernfeld	Anzahl Schriftliche Leistungen	Anzahl Sonstige Leistungen
Berufsbezogener Bereich			
Betriebsprozesse und Organisation	LF 9: Marketingpläne erarbeiten (80 Std.)	2	2
Erstellung von Hotelprodukten und -dienstleistungen	LF 8: Im Housekeeping arbeiten (40 Std.)	1	2
Gastorientiertes Handeln	LF 6: Am Empfang arbeiten (80 Std)	2	2 EDV: 2
	LF 7: Dienstleistungen und Angebote verkaufen (80 Std.)	2	2
Wirtschafts- und Betriebslehre	Querschnitt	1	2
Englisch Fremdsprachliche Kommunikation	Querschnitt	1	2



Anmerkungen:

- Die Gesamtbewertung Schriftliche Leistungen – Sonstige Leistungen erfolgt im Verhältnis etwa 1:1.
- Im Beurteilungsbereich der sonstigen Leistungen sind mehrere verschiedenartige Leistungen zu erbringen. Die Gewichtung der sonstigen Leistungsnoten soll insgesamt mindestens 50% betragen.
- Im Bereich „schriftliche Leistungen“ ist die Leistungsnote jeder schriftlichen Arbeit als eigenständige Note aufzuführen.
- Die Leistungsnoten aus dem Bereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten darstellen.
- In den Fächern des berufsbezogenen Bereiches werden die Leistungsnoten der einzelnen Fachlehrer /innen für die Lernfelder entsprechend dem Anteil der gegebenen Stunden zusammengeführt.
- Für die Feststellung der Zeugnisnoten sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.
- Pro Jahr müssen 2 sonstige Leistungen an die SuS kommuniziert werden und mit Klassenbucheintrag belegt werden.

**Leistungskonzept Fachmann-Fachfrau für Systemgastronomie**

(2 und 3 jährig) ab Schuljahr 2022/23

Lernfeld	Fach	Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen
Unterstufe			
1 Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten sowie Beruf und Betrieb repräsentieren (40)	Betriebsprozesse und Organisation		1
2 Waren bestellen, annehmen, lagern und pflegen (40)	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
4 Das Restaurant vorbereiten und pflegen (40)	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
3 In der Küche arbeiten (120)	Erstellung von Angeboten und Produkten	2	2
5 Gastbezogenen Service im Restaurant durchführen (80)	Gastorientiertes Handeln	2	2
Mittelstufe			
9 Zahlungen mit dem Gast abwickeln (40)	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
8 Am Getränkeausschank arbeiten (40)	Erstellung von Angeboten und Produkten	1	1
6 Gerichte, Menüs und Produkte anbieten und servieren (120)	Gastorientiertes Handeln	2	2
7 Getränke anbieten und servieren (80)	Gastorientiertes Handeln	2	2
Oberstufe (nur 3jährig)			
13 Aufgaben im Personalmanagement wahrnehmen (80)	Betriebsprozesse und Organisation	2	2
14 kaufmännische Vorgänge unternehmensorientiert steuern (80)	Betriebsprozesse und Organisation	2	2



10 Aufgaben in der Beschaffung wahrnehmen (40)	Systemgastronomische Produkterstellung	1	1
11 Aufgaben im Systemmanagement wahrnehmen (40)	Systemgastronomische Produkterstellung	1	1
12 im Marketing arbeiten (40)	Gastorientiertes Handeln	1	1

Alle Bündelfächer werden auf dem Zeugnis doppelt gewichtet! In beiden Berufen!

Weitere Fächer	Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen
Englisch	1	2
WBL	1	2
Deutsch	1	2
Politik	1	2
Sport		2
Religion		2

Bildungsgang: Restaurantfachfrau/ -fachmann

Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe			
Fach	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Gesamtbewertung
WBL	2	2	1:1
BFÜ	2	2 2 (INF)	1:1
PEP	2	2 2 (Knigge)	1:1
GOR + GOR-Praxis	2 -	2 1	1:1
ENG	1	1	1:1
REL	-	2	1:1
DEU	1	1	1:1
PLK	1	1	1:1
SPO	-	2	1:1
Diff/Knigge wird PEP zugerechnet	-	2	
Diff/INF wird BFÜ zugerechnet		2	



Liebe Schüler*innen

Hinsichtlich der **Leistungsbewertung** haben wir eine Übersicht für die zu erbringenden schriftlichen Leistungen und sonstigen (mündlichen) Leistungen in den Lernfeldern erstellt!

Übersicht Lernfelder -

Fachmann - Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie und Fachkräfte Gastronomie - Restaurantservice ab Schuljahr 2022/23

Lernfeld	Fach	Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen SOL
Unterstufe			
1 Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten sowie Beruf und Betrieb repräsentieren	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
2 Waren bestellen, annehmen, lagern und pflegen	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
4 Das Restaurant vorbereiten und pflegen	Betriebsprozesse und Organisation	1	1
3 In der Küche arbeiten	Erstellung von Angeboten und Produkten	2	2
5 Gastbezogenen Service im Restaurant durchführen	Gastorientiertes Handeln	2	2
Mittelstufe			
9 Zahlungen mit dem Gast abwickeln	Betriebsprozesse und Organisation		
8 Am Getränkeausschank arbeiten	Erstellung von Angeboten und Produkten		
6 Gerichte, Menüs und Produkte anbieten und servieren	Gastorientiertes Handeln		
7 Getränke anbieten und servieren	Gastorientiertes Handeln		



Oberstufe			
13 Personaleinsatz für eine Veranstaltung planen	Betriebsprozesse und Organisation		
10 An der Bar arbeiten	Erstellung von Angeboten und Produkten		
11 Gäste am Tisch betreuen	Gastorientiertes Handeln		
12 Veranstaltungen planen und durchführen	Gastorientiertes Handeln		

Einige Fächer werden zum Teil nur 2-jährig unterrichtet. Das kann bei Sport, Religion und Politik der Fall sein! Dann können diese Noten aus der Unter- oder Mittelstufe auf dem Abschlusszeugnis erscheinen.

	Fach	Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen SOL
Unterstufe			
	Englisch/Fremdsprachliche Kommunikation	1	2
	Wirtschafts- und Betriebslehre	1	2
	Politik	1	2
	Informatik	0	2
	Deutsch/ Kommunikation	1	2
	Sport	0	2
	Diff Kalk	1	2
	Religion	0	2

Stand 18.10.2023



Bildungsgang: Fachkräfte im Gastgewerbe

Unterstufe/Oberstufe			
Fach	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Gesamtbewertung
WBL	2	2	1:1
BFÜ	2	2 2 (INF)	1:1
PEP	2	2 2	1:1
GOR + GOR-Praxis	2 -	2 2	1:1
ENG	1	1	1:1
REL	1	1	1:1
DEU	1	1	1:1
PLK	1	1	1:1
SPO	1	1	1:1

**Bildungsgang: Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter****Art und Anzahl der Leistungsnachweise** (Gemäß der Beschlüsse der Bildungsgangkonferenz am 18.10.2022)

Fach		Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen
Berufsbezogener Bereich			
Management von Betriebsprozessen	MBP 1 (100 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 3 sonstige Leistungsnoten
	MBP 2 (40 Std.)	1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mind. 1 sonstige Leistungsnote
	MBP 3 (100 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 3 sonstige Leistungsnoten
Erstellung von Verpflegungseleistungen	EVL 1 (100 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 3 sonstige Leistungsnoten
	EVL2 (60 Std.)	1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mind. 2 sonstige Leistungsnoten
	EVL 3 (80 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 2 sonstige Leistungsnoten
Instandhaltung und Gestaltung von Wohn- und Funktionsbereichen	IGWF 1 (80 Std.)	1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mind. 2 sonstige Leistungsnoten
	IGWF 2 (120 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 3 sonstige Leistungsnoten



Hauswirtschaftliche Betreuung von Personen	HBP 1 (40 Std.)	1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mind. 1 sonstige Leistungsnote
	HBP 2 (60 Std.)	1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mind. 1 sonstige Leistungsnote
	HBP 3 (80 Std.)	2 schriftliche Leistungsnachweise	Mind. 2 sonstige Leistungsnoten
WBL	Alle Stufen	Mind. 1 Schriftliche Leistungsnachweis	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten

40 Std -> 1 SOL, 40-80 Std -> 2 SOL, > 80 Std -> 3 SOL

Berufsübergreifender Bereich

Deutsch	Mind. 1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
Englisch (FSK) <i>(i.d.R. einjährig)</i>	Mind. 1 schriftlicher Leistungsnachweis	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
Politik <i>(i.d.R. einjährig)</i>	1 Schriftlicher Leistungsnachweis <i>möglich</i>	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
Religion <i>(i.d.R. einjährig)</i>	1 Schriftlicher <i>möglich</i>	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
Sport <i>(i.d.R. einjährig)</i>	1 Schriftlicher <i>möglich</i>	Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten

Differenzierungsbereich

Basiswissen Ernährung		Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
------------------------------	--	--------------------------------------



<i>(i.d.R. einjährig)</i>		
Nähwerkstatt <i>(i.d.R. einjährig)</i>		Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten
EDV/Projekt management <i>(i.d.R. einjährig)</i>		Mindestens 2 sonstige Leistungsnoten

Die Gesamtbewertung Schriftliche Leistungen – Sonstige Leistungen erfolgt im Verhältnis etwa 1:1.

Im Beurteilungsbereich der sonstigen Leistungen sind mehrere verschiedenartige Leistungen zu erbringen. Diese werden einmal im Halbjahr zusammengefasst und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt sowie in der Liste der Leistungsnoten dokumentiert. Die Gewichtung der sonstigen Leistungsnoten soll insgesamt mindestens 50% betragen.

Im Bereich „schriftliche Leistungen“ ist die Leistungsnote jeder schriftlichen Arbeit als eigenständige Note aufzuführen.

Die Leistungsnoten aus dem Bereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten darstellen.

In den Fächern des berufsbezogenen Bereiches werden die Leistungsnoten der einzelnen Fachlehrer /innen für die Fächer entsprechend dem Anteil der gegebenen Stunden zusammengeführt.

Für die Feststellung der Zeugnisnoten sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.



Förderung der deutschen Sprache in den Bildungsgängen der Anlage A, Duales System; Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks

Empfehlung für alle Fächer

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern.

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Sie machen grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler.

In den Bildungsgängen des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks ist der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund in den letzten Jahren stark angestiegen. Jedoch sind diese Schülerinnen und Schüler zumeist schon in Deutschland geboren und haben deutsche Schulen besucht. Die sprachliche Leistung dieser Schülerinnen und Schüler weist aber in den meisten Fällen sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Gebrauch erhebliche Mängel auf. Die berufliche Ausbildung ist für diese Schülerinnen und Schüler in den meisten Fällen die letzte Möglichkeit, Verbesserungen der Deutschkenntnisse zu erlangen. So wollen wir durch eine Gleichstellung der Benotung mit den deutschen Schülerinnen und Schülern erreichen, dass diese sich noch einmal mit der deutschen Sprache auseinandersetzen und den Anreiz haben, diese zu verbessern.

Es ist grundsätzlich möglich bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, der vornehmlich auf der Erstellung von Texten beruht, die sprachliche Gestaltung unzureichend ist, so dass die Inhalte zum größten Teil nicht erfassbar sind, die inhaltliche Benotung abzuwerten. Hierbei sollte jedoch Berücksichtigung finden, wie lange diese Schülerinnen und Schüler schon in Deutschland zur Schule gegangen sind und ob in der häuslichen Umgebung Deutsch als Sprache der Verständigung benutzt wird. Sind Schülerinnen und Schüler erst eine kurze Zeit in Deutschland, sollte vom maximalen Spielraum der Absenkung einer Note kein Gebrauch gemacht werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die erhebliche Fehler (bis zu 30 Fehlern pro beschriebener DIN A 4 Seite) vorweisen und bei denen die Erfassbarkeit des Textes noch gewährleistet ist, erhalten eine Abwertung ihrer Leistung um eine halbe Notenstufe.

Schülerinnen und Schüler, die diese erheblichen Mängel vorweisen, sollen dort wo es angeboten werden kann (z.B. FachverkäuferInnen) im Rahmen der Differenzierungskurse einem Deutschförderkurs zugewiesen werden.

Des Weiteren kann in allen Bildungsgängen des Dualen Systems eine Empfehlung für die AbH ausgesprochen werden.

Bei den in den letzten Jahren verstärkt aufgefallenen Auszubildenden, die eventuell oder tatsächlich Legastheniker waren, ist insbesondere der Deutschlehrer dazu angehalten, mit diesen Schülerinnen und Schülern abzuklären, ob schon einmal gegen die vorhandene Lese- und Rechtschreibschwäche etwas unternommen worden ist. Schülerinnen und Schüler, die dieses wissen, sollten dazu angehalten werden, weiterhin Kurse zu besuchen, die speziell auf ihr Problem hin ausgerichtet sind. Diejenigen, denen dieses nicht bewusst ist, sollten aufgefordert werden, ihre Rechtschreibschwäche auf Legasthenie bei entsprechenden Institutionen testen zu lassen und Fördermaßnahmen wahrzunehmen.



**Einbettung des Leistungskonzeptes in den didaktischen
Jahresplanungen der Bildungsgänge in der Anlage A, Duales System;
Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft
sowie des Lebensmittelhandwerks**

In den didaktischen Jahresplanungen hinterlegten Lernsituationen zu den Lernfeldern der Bildungsgänge findet jeder/e FachkollegInnen i.d.R. einen Hinweis, ob am Ende dieser oder mehrerer Lernsituationen eine schriftliche Leistungsüberprüfung stehen soll. Ebenso ist dort vermerkt, falls nur Sonstige Leistungen, je nach dem als Mappe, Test oder sonstiges, erfolgen soll. Näheres wird regelmäßig in Kernteam- und/der Klassenteamgesprächen abgestimmt.



Dokumentation der Leistungen für Lehrer und für Schüler der Bildungsgänge der Anlage A, Duales System; Bildungsgänge des Hotel- und Gaststättenwesens, der Hauswirtschaft sowie des Lebensmittelhandwerks

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei der Einschulung von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer übergreifende Informationen zum Leistungskonzept des BKE. Dieses wird im Klassenbuch dokumentiert.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist in der ersten Unterrichtswoche den Schülerinnen und Schülern die Anzahl und Art der zu erbringenden Leistungsnoten und Teilleistungen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer. Dies wird ebenfalls durch einen entsprechenden Klassenbucheintrag dokumentiert.

Spätestens am Ende eines Schulhalbjahres und auf Nachfrage sind die Schülerinnen und Schüler über ihren aktuellen Leistungsstand zu informieren. Dieses wird im Klassenbuch dokumentiert.

Die Dokumentation/Sammlung der Leistungsnoten („Liste der Leistungsnoten“ lt. VV zu § 48 SchG) erfolgt auf einer in Lo-net 2 als Vorlage hinterlegten Notenlisten (siehe weiter hinten). Listen, die bereits mit Schülerdaten versehen sind, dürfen dort nicht abgelegt sein!

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sind für die Anlage der Listen und Verteilung an die FachkollegInnen sowie die Datensicherung verantwortlich (Klassenordner). Die FachkollegInnen haben dann eine „Bringpflicht“ in Bezug auf das Feststellen und die fristgerechte Abgabe der Noten bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer. Durch die regelmäßige Aktualisierung der schriftlichen und sonstigen Leistungsbewertungen ist gewährleistet, dass ein aussagekräftiges Gesamtbild der Schülerin/des Schülers eine Beratung bzw. eine Förderempfehlung jederzeit zur Verfügung steht.

Es dürfen für die einzelnen Bildungsgänge ausschließlich die auf den nachfolgenden Seiten angeführten „Listen der Leistungsnoten“ (Notenblätter) benutzt werden:



Notenblatt Abteilung 1 (Lebensmittelhandwerk) mit Erläuterungen

Notenblatt der Klasse:

Schuljahr:

____. Halbjahr

KlassenlehrerIn:

Fach: FachlehrerIn:

Stand: Abt. 1; 9/13

	Schriftliche Leistungen									Sonstige Leistungen									Zeugnisnote	
	Datum									Datum									1. HJ	Jahresnote
(FachlehrerIn→)	1	2	3	4	5	6	7	8	Ø (50%)	1	2	3	4	5	6	7	8	Ø (50%)		
Name																				
(Datum→)																				
1																				
2																				
3																				
... ...																				
20																				
21																				
22																				
23																				
24																				

Köln,

.....

Datum

Unterschriften



Anleitung zum Ausfüllen der „Liste der Leistungsnoten“:

Anleitung zum Ausfüllen der Notenlisten:

Die roten Einträge sind jedes Jahr anzupassen

KEINE Tendenzen eintragen, nur „glatte“ Noten

Im Biga abgesprochene Anzahl und Gewichtung der Einzelleistungen beachten (ggf. Einzelnoten zusammenfassen)

Lehrerkürzel

Art und Datum der Leistungserfassung

Unterschriften der unterrichtenden Lehrkräfte.

Notenblatt der Klasse: **1422** Klassenlehrer/-in: **Frau Kaldenbach** Schuljahr: **2011/2012** 1. + 2. Halbjahr
Lernfeld: **1.2 + 1.4 Fach: Produktzusammenstellung und -herstellung** Fachlehrer/-in: **Fr. Görlitz, Fr. Kaldenbach, Fr. Riedel-Lennartz**

Nr.	Name:	Fachlehrer/-in	Schriftliche Leistungen										Sonstige Leistungen										Gesamtnote	
			GZ	GZ	RD	GZ	GZ	RD	KB	KB	KB	KB	GZ	GZ	RD	KB	GZ	GZ	RD	KB	GZ	GZ	1. HbJ	2. HbJ
1	Müller	Lieschen	1	2	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	Zauber	Gerlinde	5	3	3	5	3	2	4	4	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								
14																								
15																								
16																								
17																								
18																								
19																								
20																								
21																								
22																								
23																								

* nicht erbrachte Leistung
** Gewichtung erfolgt nach Anzahl der erteilten Stunden

Datum: Köln,
Unterschrift:

Da die Leistungsstände zum Halbjahr ermittelt und den Schüler/-innen mitgeteilt werden, diese auch vermerken. Dies ist v.a. bei Bündelungsfächern wichtig.

BITTE BEACHTEN: Oberstufenschüler/-innen, die nach dem 1. Halbjahr im Januar ein Abschlusszeugnis erhalten, bekommen auf dem Zeugnis eine Jahresnote aus den Leistungen des 2. Halbjahres der Mittelstufe und dem 1. Halbjahr der Oberstufe.

(erstellt durch L. Görlitz)



Notenblatt Abteilung 2 und 3 (Hotel- und Gastronomie):

Notenblatt der Klasse:					Schuljahr: 2012/2013						
Klassenlehrer:					Fachlehrer/in:						
Fach:					Stand Aug 12						
Name	Schriftliche Leistungen				Sonstige Leistungen				Ø M 2. Halbj	Kompetenzstufe Englisch	Zeugnisnote
	1	2	3	GesNote Schriftl. Leistung	1	2	3	4			
Datum											
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Beschlüssen der BiGa-Konferenz

Notenblatt Abteilung E Hauswirtschaftliche Ausbildung:



Schuljahr: 20____/____

Notenliste für das Fach Versorgung

[illegible]



Notenblatt Abteilung E Hauswirtschaftliche Ausbildung

Notenblatt der Klasse: _____ Schuljahr: 20____/____

Klassenlehrerin: _____

Notenliste für das Fach Betriebsorganisation/Betreuung

Fachlehrer/in/nen: _____

	Schriftliche Leistungen		Ø S	Sonstige Leistungen		Ø SOL	Ø Z
	Dauer mind. 60 Minuten						
	1	2		1	2		

**Anlagen**

Kriterienkatalog für mündliche Mitarbeit (Variante I)						
	++	+	0	-	--	Bemerkungen
Fachkompetenz						
Qualität der Beiträge (themenbezogene Beiträge, sachlich fundierte und den Unterricht prägende Beiträge, strukturierte, kohärente und stringente Gedankengänge)						
Qualität der Fragen (Verständnisfragen, weiterführende Fragen oder Transferfragen, Abstraktions- und Reflexionsvermögen)						
Kreativität (Beiträge weisen Problembewusstsein auf, zielen auf Problemlösung)						
Sprachkompetenz (gutes Verständnis des Beitrags, Nutzung angemessener Fachtermini und logischer Aufbau des Gesagten)						
Methodenkompetenz						
Diskussions- und Argumentationsfähigkeit (Aufgreifen anderer Schülerbeiträge, begründete Beurteilung des unterrichtlichen Sachverhaltes)						
Prägnanz und Stringenz der Beiträge (prägnante und verständliche Beiträge)						
Lernzuwachs umsetzen (z.B. Beiträge mit Hilfe neuer Lerntechniken unterstützen)						
Personal/Sozialkompetenz						
Äußere Lernhaltung/Zuverlässigkeit und Verhalten im Unterricht (Toleranz zeigen, Wertschätzung der anderen, vorbereitet sein, Lernmaterialien bereit halten, konstruktiv Selbst- und Fremdkritik üben, Pünktlichkeit, hält sich an die Regeln des Schulvertrages)						
Kontinuität (Zuverlässigkeit, Engagement, Motivation sowie die individuelle Entwicklung der Leistungen sind kontinuierlich)						
Umfang und Häufigkeit (regelmäßige, freiwillige und zahlreiche Beiträge im Unterricht)						
Individuelle Sonderleistungen						

Kriterienkatalog für mündliche Mitarbeit (Variante II; z.B. Koch/Köchin)



	1	2	3	4	5	6	Bemerkungen
Fachkompetenz							
Qualität der Beiträge (themenbezogene Beiträge, sachlich fundierte und den Unterricht prägende Beiträge, strukturierte, kohärente und stringente Gedankengänge)							
Qualität der Fragen (Verständnisfragen, weiterführende Fragen oder Transferfragen, Abstraktions- und Reflexionsvermögen)							
Kreativität (Beiträge weisen Problembewusstsein auf, zielen auf Problemlösung)							
Sprachkompetenz (gutes Verständnis des Beitrags, Nutzung angemessener Fachtermini und logischer Aufbau des Gesagten)							
Methodenkompetenz							
Diskussions- und Argumentationsfähigkeit (Aufgreifen anderer Schülerbeiträge, begründete Beurteilung des unterrichtlichen Sachverhaltes)							
Prägnanz und Stringenz der Beiträge (prägnante und verständliche Beiträge)							
Lernzuwachs umsetzen (z.B. Beiträge mit Hilfe neuer Lerntechniken unterstützen)							
Personal/Sozialkompetenz							
Äußere Lernhaltung/Zuverlässigkeit und Verhalten im Unterricht (Toleranz zeigen, Wertschätzung der anderen, vorbereitet sein, Lernmaterialien bereit halten, konstruktiv Selbst- und Fremdkritik üben, Pünktlichkeit, hält sich an die Regeln des Schulvertrages)							
Kontinuität (Zuverlässigkeit, Engagement, Motivation sowie die individuelle Entwicklung der Leistungen sind kontinuierlich)							
Umfang und Häufigkeit (regelmäßige, freiwillige und zahlreiche Beiträge im Unterricht)							
Individuelle Sonderleistungen							



Kriterienkatalog für mündliche Mitarbeit (Variante III; z.B. Hotelfach)

Note	Motivation (Mitarbeit)	Qualität der Beiträge (Inhalt)	Sprachliche Darstellung (Fachsprache)	Gesprächsfähigkeit (Interaktion)
6	- keine freiwillige Mitarbeit - keine Mitarbeit nach Aufforderung - häufiges Fehlen	- Keine unterrichtlich verwertbaren Beiträge - Keine Fachkenntnisse und kein Lernfortschritt erkennbar	- ungenügende sprachliche Ausdrucksfähigkeit - keine Anwendung von Fachsprache	- Teilnahmslosigkeit
5	- seltene freiwillige Mitarbeit - Mitarbeit meist nur nach Aufforderung	- Beiträge unterrichtlich kaum verwertbar - Beiträge zeigen ganz geringe Fachkenntnisse und kaum Lernfortschritte	- mangelhafte sprachliche Ausdrucksfähigkeit - nicht ausreichende Anwendung von Fachsprache	- mangelnde Bereitschaft/Fähigkeit, personen- und/oder sachbezogen zu reagieren - mangelnde Bereitschaft/Fähigkeit zuzuhören
4	- gelegentliche freiwillige Mitarbeit	- Beiträge weisen nur fachliche Grundkenntnisse auf - Beiträge zeigen geringe Fachkenntnisse und kleine Lernfortschritte	- ausreichende sprachliche Ausdrucksfähigkeit - gelegentlich korrekte Anwendung von Fachsprache	- Bereitschaft/Fähigkeit, die Beiträge anderer inhaltlich wiederzugeben
3	- regelmäßige freiwillige Mitarbeit	- richtige Wiedergabe von wesentlichen Fakten und Zusammenhängen aus dem behandelten Stoffgebiet - Im Unterricht erworbene Fachkenntnisse werden mit Hilfestellung angewendet	- zusammenhängende und sprachlich angemessene Darstellung - weitgehend korrekte Anwendung der Fachsprache	- Bereitschaft/Fähigkeit, die Beiträge anderer aufzunehmen und konstruktiv zu nutzen
2	- regelmäßige freiwillige Mitarbeit - Beiträge, die über den Unterricht hinausgehen (z.B. Informationsbeschaffung, Internetrecherche etc.)	- überwiegend eigenständige, fortführende Beiträge - überwiegend selbstständige Anwendung fundierter Fachkenntnisse - Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Inhalten	- zusammenhängende und sprachlich korrekte Darstellung - korrekte Anwendung der Fachsprache	- kritische Bewertung und Fortführung der Beiträge anderer
1	- regelmäßige freiwillige Mitarbeit - häufige Beiträge, die über den Unterricht hinausgehen (z.B. Informationsbeschaffung, Internetrecherche etc.)	- differenzierte und fundierte Fachkenntnisse - eigenständige, den Unterricht tragenden, neue Gedanken - Problem lösende, fortführende Beiträge und Bewertungen	- Zusammenhängende, umfassende und präzise Darstellung - Souveräne Anwendung der Fachsprache	- kritische Bewertung und Fortführung der Beiträge anderer - Beiträge zur zielgerichteten Gesprächsführung

**Bewertung des Arbeitsverhaltens (z.B. bei FachverkäuferInnen):**

Das Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden mit SuS abgekürzt) fließt bei der Notenfindung der Sonstigen Leistungen ein. Zur einheitlichen Bewertung werden unten erläuterte Symbole (++; +; 0; -) herangezogen.

Erklärung der Symbole:

++	Gestaltet das Unterrichtsgeschehen maßgeblich mit sehr guten Beiträgen und hat Arbeitsmaterial dabei
+	Beteiligt sich häufig, ist bemüht am Unterrichtsgeschehen und hat Arbeitsmaterial dabei
0	Beteiligt sich beiläufig bis gar nicht am Unterrichtsgeschehen und hat Arbeitsmaterial teilweise dabei
-	Beteiligt sich gar nicht am Unterrichtsgeschehen und stört dieses maßgeblich und hat Arbeitsmaterial nicht dabei
A, E, U, B	Nicht anwesend (Attest, entschuldigt, unentschuldigt, betrieblich bedingt)

Auswertung der Symbole zur Notenfindung:

Zu jedem Schüler werden die beiden Symbole mit der größten Häufigkeit ermittelt. In einem Fach gemeinsam unterrichtende Kollegen einigen sich auf eine gemeinsame Note zum Arbeitsverhalten. Folgende Konstellationen führen zu den nebenstehenden Noten:

Häufigstes Symbol	Zweithäufigstes Symbol	Note
++	+	1
++	0	2
++	-	3
+	++	2
+	0	3
+	-	4
0	++	3
0	+	4
0	-	5
-	++	4
-	+	5
-	0	6



Beispiel für ein mögliches Bewertungsschema für Themenmappen
(Punktfestlegung variabel)

Klasse:	Datum der Abgabe:
Name(n):	Fach:

Bewertung der Themenmappe			
Bewertungsbereiche	Bewertungskriterien	mgl. Punkte	erreichte Punkte
Form	Deckblatt	5	
	Inhaltsverzeichnis + Seitenangaben	5	
	Ausführung (Text) + Seitenangaben	10	
	Quellenangaben im Text und Zitate, Quellenverzeichnis	5	
	Rechtschreibung	5	
Inhalt	Gliederung	10	
	Darstellung der Fachinhalte (Fachkompetenz, Vollständigkeit)	20	
	Reduktion auf wesentliche Inhalte	20	
Gestaltung	Visualisierung (Bilder, Zeichnungen, Grundrisse, Werbematerial etc.)	10	
	Ordnung (leserliche Schrift, einheitlicher Schrifttyp, -größe, Schnellhefter, Einhaltung der vorgegebenen Formate (DIN A 4, DIN A 5))	10	
Summe der Punkte:		100	
Note:			
Datum:		Unterschrift Fachlehrer:	

**Beispiel für ein mögliches Bewertungsschema für Referate und deren Präsentationen
(Punktfestlegung variabel)**

Fach: _____ Klasse: _____

Name: _____ Datum der Abgabe: _____

Thema: _____

Lehrer: _____

Bewertung des Referates und seiner Präsentation			
Bewertungsbereiche	Bewertungskriterien	mögl. Punkte	erreichte Punkte
Präsentation der Person / Moderation	1. Sprache (Verständlichkeit, Fachsprache, Phonetik, Artikulation, Tempo...)	10	
	2. Körpersprache	10	
	3. „Führung durch die Präsentation (Transparenz des „roten Fadens“)	5	
Vermittlung von Inhalten (Stimmigkeit von Inhalt / Thema) und Präsentationsform	1. Gliederung der Inhalte	10	
	2. Reduktion auf wesentliche Inhalte (Sachkompetenz, Fachkompetenz)	10	
Gestaltung/Visualisierung	1. Auswahl, Gestaltung, Einsatz von Medien (themenbezogen, anschaulich)	10	
Zeitstruktur	1. Zeitrahmen einhalten	10	
	2. Zeitliche Gewichtung der Präsentationsteile (Zeitplanung/Medieneinsatz)	10	
Einbeziehung der ZuhörerInnen	1. Eröffnung (Begrüßung...)	5	
	2. Interesse, wecken, Spannung aufbauen	10	
	3. Handout	10	
Datum:	Gesamtpunkte:	100	
Unterschrift:	Note:		



Formalia Referate und deren Präsentationen

Gewichtung abhängig von Jahrgangsstufe und Lernsituation, ca. 20%; vgl. Bewertungsschema; Vorherige Absprachen mit den Schülern diesbezüglich erforderlich!

- normale Mappe verwenden
- Deckblatt (Titel, Fach, LF/LS, beteiligte Kollegen, Namen der Verfasser)
- Inhaltsverzeichnis, Seitenzahl
- Im Fließtext sollen folgende Vorgaben gelten
 - Zeilenabstand 1,5
 - Arial 11
 - Seitenrand links 3 cm, rechts 3 cm, oben 2 cm, unten 2 cm
- Layout / Rechtschreibung
- Quellenangaben



Bewertungsbogen Praxis	Name:	Klasse:
---------------------------	-------	---------

A. Praktische Mitarbeit 70%**Sachkompetenz: Anwenden von fachlichen Kenntnissen**

Einhaltung der Hygieneregeln	1	2	3	4	5	6
Auswahl/Vollständigkeit/Anordnung der Arbeitsmittel und LM	1	2	3	4	5	6
Arbeitsplatzgestaltung	1	2	3	4	5	6

Vor- und Zubereitungstechniken	1	2	3	4	5	6
Servicearbeiten	1	2	3	4	5	6
Hygiene und Ordnung am Arbeitsplatz	1	2	3	4	5	6

Präsentation der Speisen	1	2	3	4	5	6
Optik	1	2	3	4	5	6
Geschmack	1	2	3	4	5	6

Aufräum- und Reinigungsarbeiten den Regeln entsprechend	1	2	3	4	5	6
Aufräum- und Reinigungsarbeiten vollständig	1	2	3	4	5	6

Sachkompetenz: Anwenden von methodischen Kenntnissen

Zeitmanagement: Selbstständiges und zielgerichtetes Arbeiten	1	2	3	4	5	6
Rezepte erfassen und umsetzen	1	2	3	4	5	6

Personal- und Sozialkompetenzen:

Regelkonformes Verhalten	1	2	3	4	5	6
Leistungsbereitschaft/Kochkleidung	1	2	3	4	5	6
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	1	2	3	4	5	6
Teamfähigkeit	1	2	3	4	5	6
Wertschätzender Umgang mit dem LM	1	2	3	4	5	6

B. Mündliche Mitarbeit : 30%

Anzahl der Meldungen	1	2	3	4	5	6
Qualität der Beiträge	1	2	3	4	5	6
Materialien dabei	1	2	3	4	5	6
Störungen	1	2	3	4	5	6

A. Praktische Mitarbeit gesamt 70 %**B. Mündliche Mitarbeit gesamt 30 %****Endnote**



Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage A:

Klassen der Ausbildungsvorbereitung mit Sprachförderung

Stand November 2025



Hauptzielsetzung des Bildungsgangs

Auf der Basis von Schulgesetz, APO-BK Anlage A, Abschnitt 5, Schulprogramm und Leitbild ergibt sich für die Arbeit in der Ausbildungsvorbereitung (AV) mit Sprachförderung (SF) die folgende Zielsetzung:

Die Ausbildungsvorbereitung ermöglicht einen dem Ersten Schulabschluss vergleichbaren Abschluss. Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Besonders im Fokus steht die Förderung der deutschen Sprache in allen Fächern.

Eine gute Note im Rahmen der individuellen Lernentwicklung (z. B. von A1.1 auf A1.2) berechtigt **nicht automatisch** zum Erwerb eines Abschlusses. Entscheidend ist der **nachgewiesene Kompetenzerwerb auf Niveau A2**.

1. Zielgruppe

Die AV mit SF richtet sich gezielt an internationale, zumeist geflüchtete Jugendliche, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendliche die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch einer Regelklasse im Berufskolleg verfügen.

2. Stundentafel

Im Hinblick auf die besondere Ausgangslage der Lernenden ist folgende Stundentafel¹ konzipiert worden:

Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden ¹ [480 – 560]
Berufsbezogener Lernbereich	480-560
bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	320-400
Mathematik	80-160
Englisch	80-160
Berufsübergreifender Lernbereich	600-720
Deutsch/Kommunikation ²⁾	480
	40

¹ Vgl. https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/ausbildungsvorbereitung/infoblatt_internationale_foerderklasse_.pdf



Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung Politik/Gesellschaftslehre	40-160 40-160
Differenzierungsbereich z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftsprache	40-240
Gesamtstundenzahl	1240-1440

1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z. B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

3. Leistungsbewertung

Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungen ist der Bewertungsschlüssel der Ausbildungsvorbereitung zu verwenden.

1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
100-91	90-88	87-85	84-76	75-73	72-70	69-61	60-58	57-55	54-46	45-43	42-40	39-31	30-28	27-0

Für das Fach Deutsch gilt: Wenn möglich, werden alle Fertigkeiten geprüft: Hören, Schreiben, Lesen. Die Komplexität aller Aufgaben und die Gewichtung der Schreibaufgabe soll im Verlauf des Schuljahrs zunehmen. Die freie Textproduktion soll in besonderem Maße gefördert werden.

Für alle Fächer gilt: Die sprachlichen Kompetenzen der Schüler*innen müssen mit 25% bei der Bewertung der Sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.

Dabei soll auf folgende Kompetenzen geachtet werden:

- Fachvokabular einführen, anwenden und überprüfen
- Fachinhalte (Abläufe, Regeln, Zusammenhänge,) sprachlich angemessen formulieren
- Fachspezifische Regeln einhalten und beschreiben

Dabei ist zu beachten, dass an alle Klassen, die den gleichen Abschluss (erster Schulabschluss) anstreben, auch die gleichen Anforderungen gestellt werden sollen. Dies betrifft also die LF1, LF2 und LQ2.

Es ist zu vermeiden, dass „schwächere“ Klassen im Vergleich bessere Noten und Abschlüsse erreichen, weil das Anforderungsniveau niedriger ist.

4. Wiederholung

Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit der Wiederholung.

5. Zusätzliche Leistungsfeststellung

Sofern ein dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Abschluss erworben wurde, kann die oder der Jugendliche gemäß § 23 Anlage A APO-BK die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges, der einen höheren Schulabschluss als den Hauptschulabschluss als Eingangsvoraussetzung vorsieht, beantragen. Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Leistungsfeststellung erforderlich. Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Die Genehmigung durch die obere Schulaufsicht dient der Qualitätssicherung und damit Vergleichbarkeit der Lernergebnisse.

6. Praktikum

Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Praktika sind gemäß VV zu § 21 Anlage A APO-BK unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Lernenden erhalten Unterstützung bei der Erstellung eines Lebenslaufs und des Anschreibens. **Die Suche nach dem Praktikumsplatz soll von den Lernenden selbstständig organisiert werden.** Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung/Überwachung des Praktikums verantwortlich. **Die Lernenden erstellen eine Praktikumsmappe, die von den Lehrenden des Fachs Berufsorientierung (IFK) bzw. den betreuenden Lehrer*innen für Betriebsorganisation (AV) benotet wird. Die Noten ersetzen schriftliche Leistungen des Fachs. Die Rückmeldung des Praktikumsbetriebs wird ebenfalls im Bereich der sonstigen Leistungen im Fach Berufsorientierung (IFK) bzw. Betriebsorganisation (AV) berücksichtigt.** Die Teilnehmer*innen des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.



6. 1 Notenzusammensetzung für die LQ

Schriftliche Leistung (40%)	Sonstige Leistung (40%)	Progression der Leistung (20%)
Grundlage ist: • Praktikumsmappe Sie existiert in zwei Ausführungen: für Schüler*innen mit und ohne Sprachförderung Deutsch Die Mappe wird quartalsweise bearbeitet und bewertet. → jeweils eine schriftliche Leistung pro Quartal Einführung/Benotung durch Fachlehrer*in der Fächer Berufsorientierung (IFK), Arbeitslehre (LG) und Betriebsorganisation (AV)	Grundlage sind: • der Selbst- und Fremdeinschätzungsbogen • Reflexionsgespräche • Beobachtung praktischer Tätigkeiten • Erledigung der Praktikumsaufgaben • Bewertung der berufstypischen Qualifikationen und Ziele der berufstypischen Fertigkeiten (wenn möglich)	Grundlage sind: • Reflexionsgespräche bei den Besuchen • Progression in der Praktikumsmappe

Folgende Basiskompetenzen (Arbeits- und Sozialverhalten) sind u. A. Grundlage der Beurteilung:

- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Aufnahmefähigkeit
- Arbeitsgeschwindigkeit
- Ausdauer- und Belastbarkeit
- Zusammenarbeit
- Kontaktverhalten

Darüber hinaus ist die Beurteilung der berufstypischen Fertigkeiten sowie die Führung der Mappe zu berücksichtigen.

3. Beispiel für eine differenzierte Benotung

A: Für eine sehr gute/gute Beurteilung

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen in besonderem Maße. Ihr/Ihm ist es besonders gelungen, sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erfordernten berufstypische Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung in hohem Maße gerecht. Im Laufe des Praktikums zeigt die/der Lernende eine sehr gute Entwicklung in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln. Darüber hinaus sind alle schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit sehr gut/gut beurteilt worden. Die/der Lernende zeigt in allen Bereichen ein sehr selbstständiges Handeln und ist in besonderem Maße ausbildungsfähig.

**B: Für eine zufriedenstellende Beurteilung**

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen. Ihr/Ihm ist es gelungen sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erforderlichen berufstypischen Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung gerecht. Im Laufe des Praktikums zeigt die/der Lernende eine gute Entwicklung in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln. Darüber hinaus sind die schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit befriedigend beurteilt worden.

C: Für eine ausreichende Beurteilung

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen in Ansätzen. Ihr/Ihm ist es teilweise gelungen, sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erforderlichen berufstypischen Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung in Ansätzen gerecht. Im Laufe des Praktikums konnte die Schülerin/der Schüler in einzelnen Bereichen (mit Unterstützung) Entwicklungsfortschritte in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln erreichen. Darüber hinaus sind die schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit ausreichend beurteilt worden.

7. Festlegung der Leistungsbewertung

7.1 IF-Klassen

7.1.1 Berufsbezogener Bereich

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Englisch	2 KA	2	1 KA + AP	2
Mathematik	1 KA + ZP	2	1 KA + AP	2
Ernährungslehre (PuD)	2 KA	2	2 KA	2
Produktion		2 FPÜ + 2		2 FPÜ + 2
Betriebsorganisation		2 FPÜ + 2		2 FPÜ + 2

MP: mündliche Prüfung

ZP: Zwischenprüfung

AP: Abschlussprüfung

FPÜ: Fachpraktische Prüfung

7.1.2 Berufsübergreifender Bereich

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Deutsch	1-2 KA + ZP	2	1-2 KA + AP	2
Religionslehre	1 KA	2	1 KA	2
Sport / Gesundheits-		2		2



förderung				
Politik / Gesellschaftslehre	2 KA	2	2 KA	2

ZP: Zwischenprüfung

AP: Abschlussprüfung

7.1.3 Differenzierungsbereich

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Berufsorientierung	2 KA oder 1 KA + PB	2	2 KA oder 1 KA + PB	2
Datenverarbeitung	2 KA	2	2 KA	2

PB: Praktikumsbericht

7.2 LQ

7.2.1 Berufsbezogener Bereich *

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Englisch	1 KA	2	1 KA + AP	2
Mathematik	1 KA + ZP	2	1 KA + AP	2
Naturwissenschaft*	1 KA	2	2 KA	2
Pädagogik*	2 KA	2	2 KA	2
Produktion und Dienstleistung	2 KA	2	2 KA	2
Wirtschafts- und Betriebslehre			1 KA	2
Betriebsorganisation	PB	3 Besuche	PB	3 Besuche

PB: Praktikumsbericht

ZP: Zwischenprüfung

*: Fächer werden im SJ25/26 nicht angeboten.



7.2.2 Berufsübergreifender Bereich

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Deutsch	1-2 KA + ZP	2	1-2 KA + AP	2
Religionslehre	1 KA	2	1 KA	2
Sport / Gesundheitsförderung		2		2
Politik / Gesellschaftslehre	2 KA	2		

ZP: Zwischenprüfung

AP: Abschlussprüfung

8. Zwischenprüfung und Abschlussprüfung

In den Fächern Deutsch und Mathematik absolvieren die Schüler*Innen zusätzliche Prüfungen im ersten und zweiten Halbjahr. Im Fach Englisch findet nur die Prüfung im zweiten Halbjahr statt. Diese dienen der Vergabe des ersten Schulabschlusses und bilden das dort geforderte Niveau ab. Ein Schulabschluss kann nur mit Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfungen vergeben werden, wobei die Note im Fach Englisch für den Abschluss unberücksichtigt bleibt.

Die Zeugnisnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

50% Zwischenprüfung (1.Halbjahr) / Abschlussprüfung (2.Halbjahr)

25% SoLei Unterricht

25% weitere schriftliche Leistungen

9. Sprachsensibler Fachunterricht

Die Förderung der deutschen Sprache ist nicht nur im Deutschunterricht, sondern in allen Fächern eine zentrale Aufgabe. Die Sprach- und Sachkompetenz ist gleichermaßen zu fördern und sprachliche Hürden, die dem Kompetenzzuwachs im Fachunterricht im Wege stehen, müssen vom Unterrichtenden erkannt werden. Entsprechende Unterstützung bei der Bewältigung dieser Hürden ist zu leisten. Auch wenn die Lehrkräfte des Fachunterrichts keinen „Ersatzdeutschunterricht“ geben¹³, sollten sie über grammatische und lexikalische Kenntnisse des Deutschen verfügen, die es ihnen ermöglichen, in bestimmten Unterrichtsphasen gezielt sprachliche Phänomene anzusprechen, bewusst zu machen und zumindest anzüben.¹⁴ Diese sprachlichen Inhalte haben im Idealfall einen Bezug zu dem Sachfach.

10. Methoden

Um den Lernenden Orientierung zu bieten und gleichzeitig den Fokus auf den Kompetenzzuwachs der deutschen Sprache zu legen, wurden zwei Methoden als verbindlich für alle Fächer festgelegt. Die Methoden **Lückentexte** und **Worträtsel** sollen den Lernenden in allen Fächern



begegnen. Zur Arbeitserleichterung für die Lehrerinnen und Lehrer wurde das PC-Programm Zarb angeschafft, mit dessen Hilfe entsprechende Arbeitsblätter entwickelt werden können.

10. Lernen auf Distanz

Der Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG des Landes NRW folgend wird bis zum 31.07.2021 die Leistungsbewertung im Lernen auf Distanz berücksichtigt.

Aus §6 folgt

- 1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- 2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- 3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.



Ausbildungsvorbereitung Vollzeit und Teilzeit ohne Sprachförderung

Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage A:

Klassen der Ausbildungsvorbereitung ohne Sprachförderung

Stand November 2025



Inhalt

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
1.1	Vollzeit- und Teilzeitform	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Zielgruppe.....	4
1.4	Dauer der Ausbildung und Unterrichtsumfang.....	4
1.5	Qualifikation und Abschlüsse	6
1.6	Praktika	6
1.7	Distanzunterricht	9
1.8	Leistungsbewertung.....	9
1.9	Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung	10
2	BILDUNGSGANGSPEZIFISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
2.1	Transparenz Leistungsbewertung.....	11
2.2	Dokumentation der Leistungsbewertung	11
2.3	Klassenarbeiten und schriftliche Lernkontrollen	12
2.4	Anzahl der Klassenarbeiten	12
2.5	Notenschlüssel Klassenarbeiten	13
2.6	Fehlzeiten	13
2.7	Tageslernsituation.....	13
2.7.1	Creditpoints und Leistungsbewertung	14
2.8	Förderung der deutschen Sprache in den Bildungsgängen	15
2.9	Methoden	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rahmenstundentafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit.....	5
Tabelle 2: Rahmenstundentafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	5



1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die vollständigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildungsvorbereitung sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK), Anlage A, 3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung abgebildet (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) 2025).

1.1 Vollzeit- und Teilzeitform

(1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform angeboten. In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich oder Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden eines Bildungsgangs finden als Präsenzunterricht statt. Für Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF ist der Unterricht grundsätzlich in Präsenzform zu organisieren.

(2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Absprachen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

1.2 Zielsetzung

Der Bildungsplan zur Erprobung für die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie beruflicher Orientierung und zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führen. Fachbereich: Ernährungs- und Versorgungsmanagement. Bereichsspezifische Fächer: Betriebsorganisation, Produktion und Dienstleistung (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) 2015) formuliert das Ziel, den Erwerb von Kompetenzen, die zur Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem überschaubaren, klar strukturierten Tätigkeitsbereich führen, auszubilden. Die Tätigkeiten und Lernhandlungen sollen teilweise selbstständig, aber weitgehend unter Anleitung ausgeführt werden können und sind Ausgangspunkt für eine anschließende Ausbildung bei erlangter Ausbildungsreife (vgl. MSW NRW 2015: 8).



1.3 Zielgruppe

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.

(3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dient der Schulbesuch der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit.

1.4 Dauer der Ausbildung und Unterrichtsumfang

(1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr. Sie kann für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF bis zu drei Jahre dauern.

(2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2.

In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Praktikums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.



Ausbildungsvorbereitung Vollzeit und Teilzeit ohne Sprachförderung

Tabelle 1: Rahmenstundentafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

Anlage A 2.1	
Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(240 - 320)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	480 - 560
1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr statt. Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach. 2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden. 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen. 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.	

Tabelle 2: Rahmenstundentafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit

Anlage A 2.2	
Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(1120 - 1200)
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	(160 - 240)
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	1360 - 1440
1) Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses 560 Unterrichtsstunden) pro Schuljahr umfassen. Der schullisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen. 2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt werden. 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen. 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.	



1.5 Qualifikation und Abschlüsse

(1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Sie ermöglicht den Erwerb des Ersten Schulabschlusses.

(2) Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen (MSB NRW 2025).

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dient der Schulbesuch der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Der Erste Schulabschluss kann nicht erworben werden.

1.6 Praktika

Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Praktika sind gemäß VV zu § 21 Anlage A APO-BK unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Lernenden erhalten Unterstützung bei der Erstellung eines Lebenslaufs und des Anschreibens. Die Suche nach dem Praktikumsplatz soll von den Lernenden selbstständig organisiert werden. Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung/Überwachung des Praktikums verantwortlich. Die Lernenden erstellen eine Praktikumsmappe, die von den Lehrenden des Fachs Betriebsorganisation benotet wird. Die Noten ersetzen schriftliche Leistungen des Fachs. Die Rückmeldung des Praktikumsbetriebs wird ebenfalls im Bereich der sonstigen Leistungen im Fach Betriebsorganisation berücksichtigt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

Die Durchführung und Bewertung des Praktikums wird im Praktikumskonzept des Bildungsgangs umfassend beschrieben, hier ist nur die Notengebung aufgeführt. In den Klassen des Fachbereichs Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird das Praktikum in dem Fach Betriebsorganisation dargestellt.



Notenzusammensetzung Praktikum (Betriebsorganisation)

Schriftliche Leistung (40%)	Sonstige Leistung (40%)	Progression der Leistung (20%)
Grundlage ist: • Praktikumsmappe Die Mappe wird quartalsweise bearbeitet und bewertet. → jeweils eine schriftliche Leistung pro Quartal Einführung/Benotung durch Lehrkraft, die den/die Schülerin oder Schüler im Praktikum betreut.	Grundlage sind: • der Selbst- und Fremdeinschätzungsbogen • Reflexionsgespräche • Beobachtung praktischer Tätigkeiten • Erledigung der Praktikumsaufgaben • Bewertung der berufstypischen Qualifikationen und Ziele der berufstypischen Fertigkeiten (wenn möglich)	Grundlage sind: • Reflexionsgespräche bei den Besuchen • Progression in der Praktikumsmappe

Folgende Basiskompetenzen (Arbeits- und Sozialverhalten) sind u. A. Grundlage der Beurteilung:

- Pünktlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Aufnahmefähigkeit
- Arbeitsgeschwindigkeit
- Ausdauer- und Belastbarkeit
- Zusammenarbeit
- Kontaktverhalten

Darüber hinaus ist die Beurteilung der berufstypischen Fertigkeiten sowie die Führung der Mappe zu berücksichtigen.



Beispiel für eine differenzierte Benotung

A: Für eine sehr gute/gute Beurteilung

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen in besonderem Maße. Ihr/Ihm ist es besonders gelungen, sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erforderlichen berufstypischen Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung in hohem Maße gerecht. Im Laufe des Praktikums zeigt die/der Lernende eine sehr gute Entwicklung in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln. Darüber hinaus sind alle schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit sehr gut/gut beurteilt worden. Die/der Lernende zeigt in allen Bereichen ein sehr selbstständiges Handeln und ist in besonderem Maße ausbildungsfähig.

B: Für eine zufriedenstellende Beurteilung

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen. Ihr/Ihm ist es gelungen sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erforderlichen berufstypischen Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung gerecht. Im Laufe des Praktikums zeigt die/der Lernende eine gute Entwicklung in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln. Darüber hinaus sind die schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit befriedigend beurteilt worden.

C: Für eine ausreichende Beurteilung

Die/der Lernende erfüllt alle Basiskompetenzen in Ansätzen. Ihr/Ihm ist es teilweise gelungen, sich beruflich zu orientieren und eine konkrete berufliche Perspektive zu entwickeln. Sie/Er wird den erforderlichen berufstypischen Anforderungen des Betriebes/der Einrichtung in Ansätzen gerecht. Im Laufe des Praktikums konnte die Schülerin/der Schüler in einzelnen Bereichen (mit Unterstützung) Entwicklungsfortschritte in Bezug auf ihr/sein Arbeits- und Sozialverhalten sowie in Bezug auf das berufliche Handeln erreichen. Darüber hinaus sind die schriftlichen Leistungen (Praktikumsmappe) mit ausreichend beurteilt worden.



1.7 Distanzunterricht

Der zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG des Landes NRW folgend wird bis zum 31.07.2021 die Leistungsbewertung im Lernen auf Distanz berücksichtigt.

Aus §6 folgt

- 1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schuldverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- 2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- 3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere, in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

Diese Prinzipien werden in allen Klassen auf Grundlage der technischen Voraussetzungen und mitgebrachten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Die Absprachen laufen auf Klassenebene. Ein Einüben der im Distanzunterricht benötigten Kompetenzen erfolgt im Präsenzunterricht und ist integraler Bestandteil des Unterrichts. Aufgrund der oft geringen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler können Abstriche bei den Lerninhalten gemacht werden.

Wichtigstes Ziel ist und bleibt, die Schülerinnen und Schüler im Fall einer Schulschließung nicht zu verlieren, sondern weiter an die Schule zu binden.

Der Distanzunterricht erfolgt nach den geltenden Stundenplänen. Die Mitarbeit und die Teilnahme an den Angeboten des Distanzunterrichts (Bearbeitung von Arbeitsaufträge, Videokonferenzen, Erstellung von Portfoliomappe oder Referat, etc.) werden äquivalent zur Mitarbeit im ersetzten Präsenzunterricht unter sonstigen Leistungen bewertet.

Für die digitale Beschulung der Schülerinnen und Schüler stellt der Bildungsgang den Zugang zu digitalen Lernplattformen und den damit verbundenen Lerntools zur Verfügung (z.B. Anton, Deutschfuchs).

1.8 Leistungsbewertung

Die Grundlage für die Leistungsbewertung im Bildungsgang bildet das Schulgesetz NRW §48 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs §8.

Zusätzlich ist das Leistungskonzept, das Praktikumskonzept und das Konzept der Tageslernsituation bei der Leistungsbewertung im Bildungsgang ausschlaggebend für die Leistungsbewertung.



1.9 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten abweichend davon ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen oder der Bildungsgang wiederholt wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob die Schülerin oder der Schüler ein weiteres Jahr im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung beschult werden kann.



2 Bildungsgangspezifische Rahmenbedingungen

Die Ausbildungsvorbereitung ohne Sprachförderung beschult in der Regel bis zu zehn Klassen, die sich aus vier Voll- und sechs Teilzeitklassen zusammensetzen. In den Vollzeitklassen beträgt der Unterrichtsumfang 14 Unterrichtsstunden in der Woche, in den Teilzeitklassen 12 Unterrichtsstunden in der Woche, die auf zwei Tage verteilt sind. An den verbleibenden drei Tagen absolvieren die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitklassen ein Jahrespraktikum in Betrieben des Ernährungs- und Versorgungsbereichs oder des Sozial- und Gesundheitswesens.

Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen nehmen außerhalb der Schultage an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teil oder befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis.

Die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitklassen werden bis auf eine Klasse, die an zwei Tagen in der klassischen Form beschult wird, an einem Tag in der klassischen Organisationsform des Unterrichts beschult und an einem weiteren Tag in der Organisationsform der Tageslernsituation. Die Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen werden an zwei Schultagen in der Organisationsform der Tageslernsituation beschult.

2.1 Transparenz Leistungsbewertung

Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Einschulung auf der Grundlage des Leistungskonzepts des Bildungsgangs über die Leistungsbewertung von der/dem Klassenlehrerin/Klassenlehrer informiert. Die/der Klassenlehrerin/Klassenlehrer dokumentiert dies im Klassenbuch.

Die Schülerinnen und Schüler werden quartalsweise über ihren Leistungsstand in allen Fächern informiert. Der/die Fachlehrerin/Fachlehrer dokumentiert dies im Klassenbuch.

Zusätzlich findet ein verpflichtender Beratungstag zum Ende des ersten Schulhalbjahres statt. Der Beratungstag dient dazu, den Schülerinnen und Schülern eine Rückmeldung zum Leistungsstand zu geben, Entwicklungsziele/-schwerpunkte festzulegen und zu überprüfen sowie Anschlussperspektiven zu eruieren.

2.2 Dokumentation der Leistungsbewertung

Für alle Klassen wird ein gelbes Notenheft angelegt. Die Noten der Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der Tageslernsituation beschult werden, werden in das gelbe Notenheft der Klasse von den Fachlehrerinnen und -lehrern eingetragen (Ordner in L 001). Die Notenblätter für die jeweiligen Fächer werden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern vorbereitet.



Ausbildungsvorbereitung Vollzeit und Teilzeit ohne Sprachförderung

Die Noten der Tageslernsituationen werden in das Creditpoint-System (CP-System) von den Fachlehrerinnen und -lehrern eingetragen (PC in L 001). Der Ausdruck der TLS-Noten wird von den Klassenlehrerinnen und -lehrern im gelben Notenheft abgeheftet.

In SchILDweb werden die Noten unter dem Karteireiter Leistungsdaten eingetragen.

2.3 Klassenarbeiten und schriftliche Lernkontrollen

In allen Fächern sind schriftliche Leistungen, Klassenarbeiten oder schriftliche Lernkontrollen, (Bearbeitungszeit: zwischen 30 u. 90 Minuten) zu erbringen, die sich auf die im Unterricht vermittelten Inhalte beziehen.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen finden im Rahmen des Unterrichts (Tageslernsituationen) statt. Praktikumsmappen, Portfoliomappen und Facharbeiten sind auch schriftliche Leistungen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen müssen spätestens nach einer Woche den Schülerinnen und Schülern korrigiert und bewertet zurückgegeben werden.

2.4 Anzahl der Klassenarbeiten

Fach	1. HJ	2. HJ
MAT	2	2
ENG	2	2
DEU/KOM	2	2
PuD	2	2
WuB	1	1
REL	1	1
PuG	1	1
DAT	1	1



2.5 Notenschlüssel Klassenarbeiten

Prozent	Punkte	Note
88 – 100	88 – 100	sehr gut
73 – 87	73 – 87	gut
58 – 72	58 – 72	befriedigend
43 – 57	43 – 57	ausreichend
28 – 42	28 – 42	mangelhaft
0 – 27	0 – 27	ungenügend

2.6 Fehlzeiten

Fehlzeiten im Rahmen von Klassenarbeiten oder schriftlichen Lernkontrollen wirken sich, wenn diese nicht ärztlich entschuldigt werden können, negativ auf die Leistungsbewertung aus und gefährden den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs.

Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig von den Schülerinnen und Schülern nachgearbeitet werden, die Fachlehrerinnen und -lehrer stellen ggf. auf Anfrage Materialien für die Nacharbeitung zur Verfügung. Wenn die Schülerinnen und Schüler die verpassten Unterrichtsinhalte nicht nacharbeiten bzw. die Angebote der Nacharbeitung nicht annehmen, wirkt sich dies ebenso negativ auf die Leistungsbewertung aus und gefährdet den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs.

2.7 Tageslernsituation

Tageslernsituationen (TLS) am Berufskolleg Ehrenfeld beinhalten fächerübergreifende Themenkomplexe und fachbezogene Themen, die im Rahmen eines Schultages von sechs Unterrichtsstunden bearbeitet und abgeschlossen werden. Sie bilden in sich geschlossene Unterrichtseinheiten ab.

Die Organisationsform der Tageslernsituationen löst die bestehende Klassenzusammensetzung auf und bildet neue klassenübergreifende Lerngruppen. An einem Schultag werden je nach Schülerinnen- und Schülerzahlen mehrere Tageslernsituationen, in der Regel zwischen fünf und acht, zu verschiedenen Themen parallel angeboten. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden in der Regel eigenständig, welche TLS sie am entsprechenden Tag besuchen möchten.



2.7.1 Creditpoints und Leistungsbewertung

Zu Beginn des Unterrichtstags schafft die Lehrerin/der Lehrer Transparenz, was den Ablauf der TLS sowie die Vergabe von CPs betrifft, welche Leistungen erbracht werden müssen und wie die Bewertung der Leistung erfolgt.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Teilnahme an einer Tageslernsituation maximal sechs Creditpoints (1 Unterrichtsstunde = 1 Creditpoint (CP)), wenn sie eine TLS regulär beenden. Sollte eine TLS aus Krankheitsgründen oder anderen entschuldbaren Gründen vorzeitig beendet werden müssen, werden die bis zum Zeitpunkt der Krankmeldung oder Abmeldung gesammelten CPs berücksichtigt und dokumentiert, die verbleibenden Unterrichtsstunden entschuldigt. Jeder CP steht für eine Unterrichtsstunde, die benotet wird. Die Anzahl der zu erreichenden CPs in einem Fach bildet die vorgegebene Stundenanzahl der einzelnen Fächer im Bildungsplan ab. Die CPs werden bei der Vergabe einem Fach oder bei fächerübergreifenden TLS den einzelnen Fächern zugeordnet.

Nach jedem Unterrichtstag erfolgt eine Rückmeldung mindestens zu den sonstigen Leistungen an die Schülerinnen und Schüler, wenn diese eine Rückmeldung einfordern. Die Bewertung schriftlicher Leistungen muss den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrerinnen oder Lehrer bis zur nächsten TLS mitgeteilt und in das schulinterne CP-System eingetragen werden. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Teilnahme an der TLS und die Anzahl der CPs in ihrer Portfolio-Mappe als Nachweis der Teilnahme.

Im CP-System sind alle gesammelten Creditpoints in einem Fach und die dazugehörigen Noten der Schülerinnen und Schüler dokumentiert und einsehbar. Die Schülerinnen und Schüler bekommen quartalsweise eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand im Fach und können die dokumentierten Creditpoints mit ihrer Portfolio-Mappe abgleichen. Bei Unstimmigkeiten können nach vorhergehender Prüfung gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden.

Für die Ermittlung der Zeugnisnote in einem Fach werden alle von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der TLS gesammelten Noten von den Fachkolleginnen und -kollegen gesichtet und unter Berücksichtigung der Empfehlung des CP-Systems eine Zeugnisnote ermittelt.

Bei der Ermittlung der Zeugnisnote sind entschuldigte und unentschuldigte Fehlstunden zu berücksichtigen. Entschuldigte Fehlstunden haben in der Regel keine negativen Auswirkungen auf die Notengebung. Unentschuldigte Fehlstunden hingegen können zu einer mindestens mangelhaften Leistung führen, wenn die Inhalte der angebotenen Tageslernsituationen nicht nachgearbeitet oder Angebote der Nacharbeitung nicht angenommen wurden. Die unentschuldigten Fehlstunden, die im Rahmen der TLS angesammelt wurden, werden im CP-System dokumentiert und den TLS-Fächern ihrem Anteil entsprechend zugeordnet.



Ausbildungsvorbereitung Vollzeit und Teilzeit ohne Sprachförderung

Auch die Teilnahmen an Projekten oder sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind bei der Ermittlung der Zeugnisnote zu berücksichtigen, da diese zu einer verminderten Anzahl an Creditpoints in einem oder mehreren Fächern führen können.

Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler erfolgt im Grundsatz nach den Vorgaben der APO-BK, des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Leistungskonzepts des Berufskollegs Ehrenfeld. Sonstige und schriftliche Leistungen werden zu gleichen Teilen berücksichtigt. Diese ergeben sich im Rahmen der Mitarbeit während der Teilnahme an einer TLS und durch die schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende des Tages über die vorangegangenen Unterrichtsinhalte. Präsentationen, Vorträge oder beispielsweise fachspezifische Handlungsprodukte im Rahmen der Fachpraxis können schriftliche Leistungen im Rahmen einer TLS ersetzen.

2.8 Förderung der deutschen Sprache in den Bildungsgängen

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern.

Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen die sprachliche Richtigkeit verstoßen wird, kann dies zu einer Absenkung der Note um eine halbe (Bildungsgänge der APO-BK Anl. A, B, C, E) bzw. bis zu einer ganzen (Bildungsgänge der APO-BK Anl. D) Notenstufe führen.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dies kann dazu führen, dass in solchen Fällen vom maximalen Spielraum der Absenkung einer Note kein Gebrauch gemacht wird.

Ist die sprachliche Gestaltung eines Leistungsnachweises, bei dem der Schwerpunkt der Aufgabenbearbeitung in der Erstellung von Texten besteht, völlig unzureichend, so dass die Erfassung großer Teile des Inhalts nicht möglich ist, kann die Gesamtleistung infolge einer schlechteren Inhaltsnote weiter abgewertet werden.

2.9 Methoden

Im Bildungsgang werden Lernmethoden, -techniken und -strategien im Rahmen des Unterrichts angewendet und vermittelt. Sie finden im Sinne eines nachhaltigen Lernens bei der Planung und Durchführung von zukünftigen Lehr-/Lernarrangements Beachtung und werden eingefordert,



Ausbildungsvorbereitung Vollzeit und Teilzeit ohne Sprachförderung

z.B. als Grundlage für die Entwicklung von Bewertungskriterien für Unterrichtsergebnisse, als Grundlage für die Gestaltung von Lernplakaten oder PowerPoint-Präsentationen.

Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage B

Berufsfachschule 1 E&V

Berufsfachschule 1 G,E&S

Berufsfachschule 2 E&V

Berufsfachschule 2 G,E&S

Stand November 2025

4. Bildungsgangspezifische Abweichungen in den Anlagen B

4.1. Relevante abweichende rechtliche Vorgaben für die Anlage B

Zu den wesentlichen Zielen des Bildungsgangs zählen die Verbesserung der Bildungs- und Integrationschancen sowie die Förderung der Motivation und Qualifikation zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung.

Außer dem erklärten Ziel, eine Berufsausbildung aufzunehmen, besteht auch eine Möglichkeit im Berufskolleg Ehrenfeld weitere Schulabschlüsse zu erwerben.

Neben der Förderung und dem Einüben von Einstellungen und Fähigkeiten, die für einen Schulabschluss sowie eine erfolgreiche Ausbildung notwendig sind, steht die Stärkung von sozialen Kompetenzen und die Unterstützung bei der Bewältigung privater Probleme im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen sollen darin gestärkt werden, ihr Alltagsleben und ihr Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu gestalten.

Aus schulorganisatorischen Gründen werden die Fächer Sport, Religion, Praktische Philosophie, Politik und Wirtschaftslehre nur halbjährlich unterrichtet. Die Fachlehrkräfte und Klassenleitungen weisen die Lernenden darauf hin, dass die Noten des ersten Halbjahres auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden und relevant für den Abschluss sind.

4.1. Arten und Anzahl von Leistungsnachweisen in den Bildungsgängen der Anlage B
(Abteilung E)
hier BFS 1/2 Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Berufsübergreifender Bereich

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Religion/ Philosophie	-	2	-	2
Deutsch	1 KA	2	2 KA oder 1 KA u. 1 PA	2
Sport	-	2	-	2
Politik	mind. 1	2	-	-

PB= Praktikumsaufgabe DJ= didaktische Jahresplanung KA= Klassenarbeit

Berufsbezogener Bereich Theorie

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
BOR	mind. 1	2 + PA	2	2
Englisch	mind. 1	2	1-2*	2-3*
Mathematik	mind. 1	2	2	2
Wirtschaftsl.	-	-	mind. 1	2

*Sofern im zweiten Halbjahr nur eine schriftliche Leistung erbracht wird, wird diese durch eine mündliche Prüfung ergänzt.

Berufsbezogener Bereich Praxis

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
PRT	2 2 FPÜ		2 2 FPÜ	
DIT	2 FPÜ 1 PA		2 FPÜ	
Diff (z. B. : GST)	2		2	

FPÜ= fachpraktische Übung; PA= Praktikumsaufgabe

Endnote in jedem Fach

Halbjahr 1	Halbjahr 2
50 %	50 % das 2. HJ wird stärker berücksichtigt

Arten und Anzahl von Leistungsnachweisen in den Bildungsgängen der Anlage B (Abteilung E) hier BFS 1/2 Gesundheit/Erziehung und Soziales

Berufsübergreifende Fächer

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
Religion/ Philosophie	-	2	-	2
Deutsch	1 KA	2	2 KA oder 1 KA u. 1 PB	2
Sport	-	2	-	2
Politik	mind. 1	2	-	-

PB= Praktikumsbericht PA= Praktikumsaufgabe KA= Klassenarbeit

Bereichsspezifischen Fächer

Fach		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung	Schriftliche Leistung	Sonstige Leistung
ES	EST(50 %)	1 KA u. 1 PA	2	2	2
	ESP(25%)		2		2
	ESV(25%)		2		2
PG	PGT (75%)	1 KA u. 1 PA	2	2	2
	PGP (25%)		1-2		1-2
PAO		1	1	1	1
Englisch		mind. 1	2	1-2*	2-3*
Mathematik		mind. 1	2	2	2
Wirtschafts- /Betriebslehre		-	-	mind. 1	2

*Sofern im zweiten Halbjahr nur eine schriftliche Leistung erbracht wird, sollte diese durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Differenzierungsbereich

Fach	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Gestaltung	2	2
Förderkurse	Ohne Benotung	Ohne Benotung

Endnote in jedem Fach

Halbjahr 1	Halbjahr 2
50 %	50 % das 2. HJ wird stärker berücksichtigt

Praktikum

Alle Schülerinnen und Schüler absolvieren zwei dreiwöchige Betriebspraktika. Diese Praktika werden in Betrieben des Berufsfeldes abgeleistet. Die Beurteilung findet im ersten Praktikum in bereichsspezifischen Fächern und im zweiten Praktikum im Fach Deutsch statt.

Die Leistungen im Praktikum werden bewertet. Die Bewertung setzt sich aus Aufgaben zum Praktikum und Beobachtungen während des Praktikums zusammen. Die Beobachtungen werden mit Hilfe eines Beobachtungsbogens dokumentiert (siehe Anlage)

Die Leistungen fließen nach folgendem Schema in die Beurteilung ein:

Übersicht zur Praktikumsbeurteilung (Ernährung und Versorgung)			
BFS 1+2			
1. Praktikum		2. Praktikum	
BOR	DIT	BOR	DEU
Der <u>Praktikumsbesuch</u> wird bewertet und geht zu 20% in die SoLei-Note ein.	Die Aufgaben gehen zu 20% in die SoLei-Note ein	Der <u>Praktikumsbesuch</u> wird bewertet und geht zu 20% in die SoLei-Note ein	Die Aufgaben ersetzen <u>eine KA</u>

Übersicht zur Praktikumsbeurteilung (Gesundheit, Erziehung und Soziales)			
BFS 1+2			
1. Praktikum		2. Praktikum	
EST	PGT	DEU	PGT
Die Aufgaben ersetzen <u>eine KA</u>	Der <u>Praktikumsbesuch</u> wird bewertet und geht zu 20% in die SoLei-Note ein.	Die Aufgaben ersetzen <u>eine KA</u>	Der <u>Praktikumsbesuch</u> wird bewertet und geht zu 20% in die SoLei-Note ein

Umgang mit Fehlzeiten im Praktikum

Attestierte Fehlzeiten im Praktikum haben keine Auswirkungen, außer die Schülerin/der Schüler hat so gut wie kein Praktikum gemacht, dann wird in den maßgeblichen Fächern eine Klassenarbeit statt des Praktikumsberichtes geschrieben.

Unentschuldigte Fehlzeiten im Praktikum sind Leistungsverweigerungen und werden in allen Fächern des Stundenplans anteilmäßig berücksichtigt.

4.3 Förderung der deutschen Sprache in den Bildungsgängen der Anlage B

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts **in allen Fächern**. Häufige Verstöße gegen die **sprachliche Richtigkeit** (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Ausdruck / Stil) müssen bei der Festlegung der Note **angemessen berücksichtigt** werden (Vgl. BASS § 8, Abs.(3) Allgem. Teil.

Folgende Möglichkeiten der Förderung der deutschen Sprache empfiehlt die Abteilungskonferenz:

Bereich: Sprechen

- **PRT/ESV:** Rezepte vorlesen lassen, Lehrer korrigiert.
- Benennen von Küchengeräten → Kartei-/Bildkarten
- Wortfelder
- Gegenseitiges Feedback unter SuS einholen
- **D/K, WIL, POL, BOR, PGT/PGP, EST/ESP:** Auf das korrekte Sprechen achten
- In ganzen Sätzen antworten lassen.
- Rollenspiel/Vorstellungsgespräche
- Methode: Kugellager
- Theaterprojekt

Bereich: Schreiben, Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung, Ausdruck/Stil

- **BOR, WIL, POL + D/K, EST, PGT:** Klassenarbeiten, Mitschriften, Hausaufgaben, Plakate werden formal korrigiert und von den SuS verbessert.
- Korrektur, evtl. Berichtigung anfertigen lassen
- Richtig abschreiben und das Selbstgeschriebene mit der Vorlage kontrollieren.
- **DIF:** Groß- und Kleinschrift üben
- **DIF:** „Schönschrift“, auf Linien schreiben
- Schreibwettbewerb?

Bereich: Umgang mit Texten

- **PRT/ESV:** Rezepte lesen und verstehen
- Leise lesen, vorlesen und mündlich zusammenfassen lassen.
- Vom großen zum kleinen Blatt: Stichwortzettel in Schritten zusammenfassen und vortragen
- zerschnittene Rezepte in die richtige Reihenfolge bringen
- Andere Fächer sollten ähnlich verfahren
- **D/K:** 5-Schritt-Lesemethode, Inhaltsangabe, Stellungnahme
- Lektüre „Immer tiefer“
- Kooperation Stadtbücherei (frühzeitige Terminierung nötig)

Bereich: Reflexion über Sprache

- **PRT/ESV:** Verhalten am Tisch, Reflexion der Sprache im Unterricht.
- **PRT/ESV/ MAT:** Brüche und ihre verschiedenen Schreibungen
- **BOR/ PRT/ MAT/ DEU/ EST/ PGT:** Abkürzungen sammeln, erläutern, einprägen
- **D/K:** Präsentation, Vorstellungsgespräch, Kommunikation

4.4 Einbettung des Leistungskonzeptes in den didaktischen Jahresplanungen der Bildungsgänge in der Anlage B

Die Klassenarbeiten sind im Leistungskonzept der jeweiligen Fächer aufgeführt.

4.5. Dokumentation der Leistungen für Lehrer und für Schüler der
Bildungsgänge der Anlage B Berufsfachschule

Notenblatt der Klasse:
Schuljahr:
Klassenlehrer/in:
Fachlehrer/in
Fach:

	Schriftliche Leistungen			Sonstige Leistungen				1. Halb-jahr	Schriftliche Leistungen			Sonstige Leistungen				2. Halb-jahr	Zeugnis -note
	Datum			Datum					Datum			Datum					
Name	1	2	3	1	2	3	4	?	1	2	3	1		2	3	4	?
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	

.....
Datum/Unterschrift

.....
Datum/Unterschrift

Anlage 1 Beurteilungsbogen inkl. Selbsteinschätzungsbogen für Praktika

Praktikums-Checkliste

in den Bereichen Ernährungs- und Versorgungsmanagement/Gesundheit, Erziehung und Soziales

Kann-Liste/ Bewertungsbogen			Datum:
Name	Klasse	Schuljahr	Betreuungslehrer:in

Besuch im Betrieb

Der Praktikant / Die Praktikantin kann ...	trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
... den Namen des Betriebes nennen			
... die Anschrift nennen			
... die Räumlichkeiten vorstellen			
... Personal (Leitung, Anzahl der Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen) nennen			
... Abläufe im Betrieb beschreiben			
... bisher erledigte Aufgaben beschreiben			
... eine Selbsteinschätzung (siehe Bogen) vornehmen			
... die Selbsteinschätzung mit der Fremdeinschätzung vergleichend reflektieren			

Notizen/ Kommentare:

Bewertung der o.g. Punkte durch die Betreuungskraft (insgesamt 80 %)	
Bewertung durch den Praktikumsbetrieb (20%) (2. Seite des Fremdeinschätzungsbogens)	
Gesamtnote (100%)	

Bildungsgangspezifisches Praktikum der Berufsfachschule 1 / 2 *

Schwerpunkt *: Erziehung und Soziales / Ernährung und Versorgung (*Unzutreffendes streichen)

Name: _____ **Praktikumszeitraum:** _____

Name des Betriebes: _____ **Beruf:** _____

2. Sozialverhalten

...ist freundlich und arbeitet gut mit anderen zusammen

Zusammenarbeit						
P	1	2	3	4	5	6
B						

...arbeitet nicht gut im Team und hält Absprachen nicht ein

...geht offen auf andere zu

Kontaktverhalten						
P	1	2	3	4	5	6
B						

...ist zurückhaltend oder meidet den Kontakt zu Kolleg:innen, Kund:innen, Patient:innen etc.

...kann gut mit Konflikten oder Problemen umgehen und sachliche Lösungen finden

Konfliktbewältigung						
P	1	2	3	4	5	6
B						

...reagiert bei Konflikten schnell gereizt und zeigt wenig Bereitschaft zur Lösung von Problemen

3. Lernzuwachs bezüglich berufstypischer Qualifikationen

	Praktikant:in	Betrieb
Lernzuwachs	Das habe ich über den Beruf dazugelernt:	Das hat der Praktikant/ die Praktikantin über den Beruf dazugelernt:

4. Bewertung

	Praktikant:in	Betrieb
Bewertung	Insgesamt bewerte ich meine bisherigen Leistungen im Praktikum mit der Note:	Insgesamt bewertet der Betrieb die Leistungen mit der Note:

Datum: _____

Unterschrift Praktikant:in

Unterschrift Betrieb

Unterschrift Betreuungslehrkraft (BKE)



Bewertung der sonstigen Leistung in der Berufsfachschule

Leistungsbereich	Möglichkeit der regelmäßigen Dokumentation in Klassenlisten: + bedeutet eine gute Leistung 0 bedeutet neutral - bedeutet schlechte Leistung <i>Bei außerordentliche guten/schlechten Leistungen kann ein ++ oder - - gegeben werden.</i>					
Eine gute sonstige Leistung setzt voraus: aufmerksam sein, regelmäßig teilnehmen und nicht stören.						
Unterrichtsbereit (Material, HA,...)	Immer	fast immer	meistens	mal ja, mal nein	brauche immer eine Aufforderung	brauche einige Aufforderungen
Beteiligen im Unterricht	immer	fast immer	meistens	mal ja, mal nein	fast nie	nie
Qualität der Beiträge	immer richtig u. bringen den Unterricht weiter	immer richtig	meistens richtig	mal richtig, mal falsch	meistens falsch	keine
Zügiges Arbeiten im Unterricht	Immer	fast immer	meistens	mal ja, mal nein	brauche immer eine Aufforderung	brauche einige Aufforderungen
Kleinere schriftliche Arbeiten (Test, Vokabeltest,...)	Benotung					
Größere mündliche Leistungen (Referat, Präsentation...)						

Aufbau und Bewertung von Klassenarbeiten

Die Klassenarbeiten werden im Abteilung E einheitlich nach dem IHK-Schlüssel bewertet.

Sehr gut:	ab 92%
Gut:	ab 81%
Befriedigend:	ab 67%

Damit die Bewertung nach diesem Schema sowohl den allgemeinen Beschreibungen der Noten als auch den durch die Abschlüsse vorgegebenen Anforderungen entspricht, muss der Aufbau der Klassenarbeiten und die Vergabe von Punkten darauf abgestimmt werden. Anhaltspunkte für die Bildungsgänge sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

Berufsfachschule : Aufbau einer Klassenarbeit.		
50% der Gesamtpunkte	Stufen I und II	Die Arbeit muss nicht zu 50% aus einfacheren Aufgaben bestehen, sondern es können auch richtige Teilleistungen von komplexeren Aufgaben entsprechend gewertet werden.
ca. 45% der Gesamtpunkte	Stufe III	Thematisch auch aus Stufe I oder II möglich, jedoch mit höherer Komplexität oder Transferleistung.
ca. 5% der Gesamtpunkte	Stufe IV (Stufe III +)	Für ein "sehr gut" soll die Leistung 'in besonderem Maße' den Anforderungen entsprechen. Um das zu zeigen, sollte ein Aufgabenteil der Stufe III mit besonderer Anforderung enthalten sein.

Im Rahmen des individuellen Lernens im Unterricht erreichen bei der Vorbereitung der Klassenarbeit nicht alle Schülerinnen und Schüler dieselbe Stufe. Wer häufig fehlt oder nur geringe Vorkenntnisse besitzt, wird die Themen oft nur auf den unteren Stufen bearbeiten können, während leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler oft relativ selbständig weiterarbeiten. So kann es in der Klassenarbeit Aufgaben geben, die nicht alle Schülerinnen und Schüler vorher bearbeitet haben.

Bearbeitungsstand: 19.11.2025

Bewertungsbogen Praxis	Datum:	Name: Klasse:
-----------------------------------	--------	------------------

A. Praktische Mitarbeit 70%	Durchschnittsnote:
------------------------------------	---------------------------

Fachkompetenz

❖ Vorbereitung der Praxis

Einhaltung der Hygieneregeln	1	2	3	4	5	6
Arbeitsplatzgestaltung: Auswahl, Vollständigkeit, Anordnung	1	2	3	4	5	6

❖ Durchführung der Praxis

Vor- und Zubereitungstechniken	1	2	3	4	5	6
Servicearbeiten	1	2	3	4	5	6
Zeitmanagement	1	2	3	4	5	6
Hygiene und Ordnung am Arbeitsplatz	1	2	3	4	5	6

❖ Ergebnis

Aussehen der Speisen	1	2	3	4	5	6
Präsentation der Speisen	1	2	3	4	5	6
Geschmack der Speisen	1	2	3	4	5	6

❖ Aufräum- und Reinigungsaufgaben

Vollständig	1	2	3	4	5	6
Den Regeln entsprechend	1	2	3	4	5	6

Methodenkompetenz

Selbstständiges Arbeiten	1	2	3	4	5	6
Zielgerichtetes Arbeiten	1	2	3	4	5	6
Rezepte erfassen und umsetzen	1	2	3	4	5	6

Personal- und Sozialkompetenz

Regelkonformes Verhalten	1	2	3	4	5	6
Leistungsbereitschaft	1	2	3	4	5	6
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	1	2	3	4	5	6
Teamfähigkeit	1	2	3	4	5	6
Wertschätzender Umgang mit LM	1	2	3	4	5	6

B. Mündliche Mitarbeit 15%	Durchschnittsnote:
-----------------------------------	---------------------------

Anwesenheit	1	2	3	4	5	6
Anzahl der Meldungen	1	2	3	4	5	6
Qualität der Beiträge	1	2	3	4	5	6
Materialien dabei	1	2	3	4	5	6
Störungen	1	2	3	4	5	6

C. Schriftliche Mitarbeit 15%	Durchschnittsnote:
--------------------------------------	---------------------------

Lernzielkontrollen	1	2	3	4	5	6
Fachpraxismappe	1	2	3	4	5	6

A. Praktische Mitarbeit / 70%:

B. Mündliche Mitarbeit / 15%:

C. Schriftliche Mitarbeit / 15% :

Endnote:

Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage B

Berufsfachschule für

Gesundheit/ Erziehung und Soziales

Bildungsgang Kinderpfleger/in (konsekutiv
und praxisintegriert)

Bildungsgang Sozialassistent/in

Stand: November 2025

4. Bildungsgangspezifische Ergänzungen in der Anlage B

4.1. Relevante Ergänzungen und rechtliche Vorgaben für die Anlage B

Grundsätzliches / Vorgaben

VV zu § 8 APO BK

§ 8.27 Die **Bildungsgangkonferenz** trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der **Fächer mit schriftlichen Arbeiten** sowie Festlegungen über **Anzahl, Art und Umfang** der Leistungsnachweise sowie **Kriterien der Leistungsbewertung**), die der **Eigenart des Bildungsganges** und der **Organisationsform des Unterrichts** entsprechen. (...)

§ 8.28 Zu Beginn eines Schuljahres **informieren** die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt. Die Informationen an die Schüler/innen werden im Klassenbuch dokumentiert.

Auszug aus dem Schulgesetz

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) (...)

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. **Grundlage der Leistungsbewertung** sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "**Schriftliche Arbeiten**" und im Beurteilungsbereich "**Sonstige Leistungen** im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche (...) werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Notenstufen (...)

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt **und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. (s.u.)**

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. **(s.u.)**

Fehlzeiten und Leistungsnachweise

1. Es gibt keine **nicht feststellbare Leistung** (n. f.). Wenn eine Schülerin oder ein Schüler oft nicht da war, entschuldigt oder nicht, so sind die Leistungen des Unterrichts zu bewerten, an denen teilgenommen wurde, auch wenn es nur wenige Stunden sind. Ist der Schüler (dann wieder) anwesend, ist zu überprüfen, ob die verpassten Unterrichtsinhalte nachgearbeitet wurden. Diese Überprüfungen werden benotet (**mündliche Prüfung, Klassenarbeit, ...**).

Verpasst der Lernende diese (wiederholt), wird mit **"ungenügend"** bewertet (**Leistungsverweigerung**). Fehlzeiten dürfen also NICHT in die Leistungsbewertung einbezogen werden. Das Vorgehen ist im Klassen- und Notenbuch zu dokumentieren. Bei langzeitattestierten Schülerinnen und Schülern müssen Sonderregelungen gefunden werden.

2. **Leistungsbewertung** hebt weder nur auf die Messung einer ausschließlich **kognitiven Leistung** ab, und sollte auch keine Reaktion auf unerwünschtes Verhalten sein (Unterrichtsstörungen / Fehlzeiten). Gegenstand sind die **nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Kompetenzerweiterungen** einer Schülerin/eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes. Wenn das Kompetenzprofil eines Bildungsgangs kooperative Kompetenzerwerbe einfordert, dann ist die Note in einem Fach nicht nur auf die Reproduktionsleistung von Fachinhalten zu reduzieren, sondern **integriert auch die Leistungen im kooperativen Bereich** (z. B. bei Gruppenarbeiten). Die Anforderungen müssen dabei von Anfang an transparent gemacht werden. Leistungsbewertung ist kein arithmetischer Vorgang, sondern ein pädagogischer Prozess.

3. Eine Leistungsbewertung kann immer **nur durch Lehrer/innen** vorgenommen werden. Sie muss also durch Leistungen generiert werden, die die **Lehrerin/der Lehrer selbst bewertet** hat (Praxisbesuche, Planungen, Berichte, Projektergebnisse, etc.). Bewertungen, die durch die Praxisanleitung vorgenommen werden, können pädagogisch bei der Notenfindung berücksichtigt werden (Note stützt den Eindruck).

Bewertete Praxisbesuche:

Während der gesamten Ausbildung müssen mindestens drei bewertete Praktikumsbesuche (Sozialassistenten), vier bewertete Praktikumsbesuche (Kinderpflege konsekutiv) und sechs bewertete Praktikumsbesuche (Kinderpflege praxisintegriert) durchgeführt und auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen werden. Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche durch die Lehrkräfte, sind die Teilleistungen **schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion** von pädagogischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Festlegung der

Leistung für das Praktikum erfolgt unter der Berücksichtigung der schriftlichen Rückmeldung der Praxisanleitung.

**Relevante Ergänzungen der Abt. F und M zur Anlage B, der APO-BK u. zum allg. Teil
Beschlüsse zur Umsetzung der grundsätzlichen Vorgaben**

1. Festlegung der schriftlichen Fächer und Umgang mit FPA (Fachpraktische Anteile)

a. Schriftliche Fächer

In folgenden Fächern sind pro Halbjahr 1-2 schriftliche Leistungen zu erbringen (vgl. APO BK VV zu § 8, Abs. 8.21) sowie 1-2 sonstige Leistungsnoten:

Bildungsgang Kinderpflege:

Sozialpädagogik, Gesundheitsförderung und Pflege, Arbeitsorganisation und Recht, Mathematik, Englisch, Deutsch

Bildungsgang Sozialassistent:

Erziehung und Soziales, Gesundheitsförderung und Pflege, Arbeitsorganisation und Recht, Mathematik, Englisch, Deutsch

Der Anforderungscharakter sollte prüfungsvorbereitend sein (Reproduktion, Analyse, Transfer).

Schriftliche Arbeiten dauern 30-90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden.

In **allen weiteren Fächern** sind **pro Halbjahr mindestens zwei (Teil-)Leistungsnoten** zu ermitteln, wobei sich **diese aus mehreren sonstigen Leistungen** zusammensetzen. Hier sind **schriftliche Leistungsüberprüfungen** bis zu einem Zeitumfang von 30 Minuten möglich.

Zum Beurteilungsbereich „**sonstige Leistungen**“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit (regelmäßige Mitarbeit im Unterricht (Quantität), kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht über einen längeren Zeitraum, Qualität der Beiträge, ggf. praktische Übungen), Vorbereitung des Unterrichts, Bereithaltung des Unterrichtsmaterials, kurze schriftliche Übungen (Tests), Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate (VV zu § 8, Abs. 8.24).

Leistungen, die im Zusammenhang mit **Gemeinschaftsleistungen** erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler **als**

eigene Leistung zuzuordnen sind (VV zu § 8, Abs. 8.25).

b. Fachpraktische Anteile und Abschlussprüfung

Das **Praktikum** ist der **wichtigste** Bestandteil bei der **Benotung der fachpraktischen Anteile**. Eine **mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur** erteilt werden, wenn in den zu **berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen** erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle.

Die Gewichtung der Teilleistungen bei Fächern, die sich aus mehreren fachlichen Schwerpunkten zusammensetzen, wird den Schülerinnen und Schülern zu Ausbildungsbeginn bekannt gegeben.

Die fachpraktischen Anteile in jedem Bündelfach müssen mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet sein, um eine Versetzung bzw. Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 9 Abs. 4 APO-BK, Anlage B) zu erreichen. Eine Nachprüfung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder ist ausgeschlossen.

Eine nicht ausreichende Leistung in den fachpraktischen Anteilen ist im Zeugnis ausgewiesen (§ 6 Abs. 4 APO-BK, Anlage B).

§ 14 (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

2. Versäumte Klassenarbeiten

Wird ein angekündigter (schriftlicher) Leistungsnachweis aufgrund von ärztlich attestierter Krankheit versäumt, so kann die Schülerin oder der Schüler **jederzeit von der Lehrkraft zum Nachholen des betreffenden Leistungsnachweises verpflichtet werden**. Angesetzte und versäumte Klassenarbeiten gelten als Leistungsverweigerung, sofern das Fehlen nicht ausreichend entschuldigt wurde. Leistungsverweigerung wird als Einzelleistung mit „ungenügend“ bewertet.

3. Benotung von Mappen

Mappen (LS, GA, Praktikum) sind zum **vereinbarten Termin** abzugeben. Eine verspätete Abgabe führt zum Notenabzug. Mit Attest wird die Mappe am Tag nach der Genesung abgegeben und ohne Abzug bewertet. Nur mit Entschuldigung werden pro verspäteten Tag zwei Notentendenzen abgezogen. Wird keine Mappe abgegeben, wird die Leistung mit

ungenügend bewertet (Leistungsverweigerung).

Im Sinne des Nachweises von zu erbringenden Leistungen, kann die Mappe oder vergleichbare Leistungsnachweise mit neuer Fristsetzung durch die Lehrkraft von der Schülerin/ vom Schüler eingefordert werden.

Bei Mappen (LS, GA, Praktikum) wird die **Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik** mindestens auf zwei Seiten exemplarisch korrigiert. Eine umfassendere Korrektur ist aus Sicht der Schülerinnen und Schüler natürlich wünschenswert.

4. Feststellung der Jahresnote

Bei der Festsetzung der Jahresendnote gilt: Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. (§ 10 APO-BK, allg. Teil).

5. Bewertungsschlüssel für Klassenarbeiten und Abschlussprüfungen:

Prozent/Punkte	Note
90 – 100	1
75 – 89	2
60 – 74	3
45 – 59	4
30 – 44	5
0 – 29	6

6. Förderung der deutschen Sprache

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Bei erhöhter Fehlerzahl einer schriftlichen Leistung muss die Endnote einer schriftlichen Leistung bis zu 10% abgewertet werden.

7. Entschuldigungen von Fehlzeiten/ Unterrichtsversäumnisse

Die Schülerinnen und Schüler sammeln und verwalten ihre Atteste und Entschuldigungsschreiben in einem **Entschuldigungsheft**. Sie werden zu Beginn der Ausbildung über das Führen ihres Entschuldigungsheftes durch Klassenleitung und evtl. Abteilungsleitung informiert.

Es werden nur noch Entschuldigungen als Formbrief im Entschuldigungsheft angenommen. Der Formbrief wird zu Beginn der Ausbildung im Fach Deutsch thematisiert. Ausgenommen davon sind Atteste, Behördenvorlagen etc. Diese werden als Anlage dem

Entschuldigungsschreiben im Entschuldigungsheft beigelegt. Die Lehrkraft dokumentiert die Atteste und Entschuldigungen unmittelbar nach Erhalt im Klassenbuch.

Verspätungen sind Unterrichtsversäumnisse und zusätzlich eine erhebliche Störung des Unterrichts. Sie werden entsprechend der Schulordnung im Rahmen des Mahnverfahrens geahndet.

Fehltag im Praktikum müssen nachgeholt werden bis spätestens zwei Wochen vor der Zeugnis-Konferenz/ Zulassungskonferenz (Ausnahmeregelungen nur in begründeten Härtefällen).

8. Lern- und Arbeitstechniken/ Arbeitsdokumentation

Die Lern- und Arbeitstechniken in beiden Bildungsgängen werden angeglichen und werden von den verantwortlichen Lehrkräften eingeführt, wiederholend geübt und regelmäßig im Klassenbuch dokumentiert.

Die **Unterrichtsergebnisse werden in jedem Fach schriftlich dokumentiert** (Mappe, Hefter), die Dokumentationsleistung kann in die sonstige Leistung mit einfließen.

9. Praxisplätze

Praxisstellen sind in Köln zu suchen. Dies gilt für alle Praktika während der Ausbildungszeit in der Sozialassistenten- und Kinderpflege.

Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage C und D – Fachoberschule und

zweijährige Berufsfachschule

Stand November 2025

Inhaltsverzeichnis

4 LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE UND DER FACHOBERSCHULE KLASSE 12B UND 13B.....	3
4.1 ALLGEMEINE HINWEISE	3
4.2 LEISTUNGSBEWERTUNG	5
4.2.1 SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN (KLAUSUREN/KLASSENARBEITEN).....	5
4.2.2 SONSTIGE LEISTUNGEN	6
4.3 BEWERTUNG DER SPRACHLICHEN RICHTIGKEIT IN NICHT-SPRACHLICHEN FÄCHERN	6
4.4 BEWERTUNG IM FACH DEUTSCH.....	7
4.4.1 KLASSE 11 (HBFS ANLAGE C2)	7
4.4.2 KLASSE 12 (HBFS C2, FOS12B C3)	7
4.4.3 KLASSE FOS13B (ANLAGE D29).....	8
4.5 BEWERTUNG IM FACH ENGLISCH	8
4.5.1 HBFS (ANLAGE C2).....	8
4.5.2 FOS12B (ANLAGE C3).....	9
4.5.3 FOS13B (ANLAGE D29)	11
4.6 PRÜFUNGSORDNUNG ZUR FACHHOCHSCHUL- UND ALLGEMEINER HOCHSCHULREIFE	15
4.6.1 PRÜFUNGSORDNUNG DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE UND DER FACHOBERSCHULE (ANLAGE C).....	15
4.6.2 PRÜFUNGSORDNUNG DER FACHOBERSCHULE KLASSE 13B (ANLAGE D)	16
5 ANLAGEN	18
5.1 LEISTUNGSNACHWEISE IN DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE (HBFS) FÜR GESUNDHEIT/SOZIALES	18
5.1.1 LEISTUNGSNACHWEISE IN KLASSE 11	18
5.1.2 LEISTUNGSNACHWEISE IN KLASSE 12	19
5.2 LEISTUNGSNACHWEISE IN DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE (HBFS) ERNÄHRUNG UND HAUSWIRTSCHAFT ..	20
5.2.1 LEISTUNGSNACHWEISE IN KLASSE 11	20
5.2.2 LEISTUNGSNACHWEISE IN KLASSE 12	21
5.3 LEISTUNGSNACHWEISE IN DEN KLASSEN FOS12B GESUNDHEIT/SOZIALES UND ERNÄHRUNG/HAUSWIRTSCHAFT ...	22
5.4 LEISTUNGSNACHWEISE IN DER KLASSE FOS13B GESUNDHEIT/SOZIALES UND ERNÄHRUNG/HAUSWIRTSCHAFT	24

4 Leistungsbewertung in der zweijährigen Berufsfachschule und der Fachoberschule Klasse 12B und 13B

Grundlagen für die Bewertung von Schüler*innenleistungen nach Anlage C 2 und C 3 sowie Anlage D 29 sind die Vorgaben gemäß § 48 des SchulG sowie §8 APO-BK unter Einbindung der jeweils gültigen Lehrpläne.

4.1 Allgemeine Hinweise

Der Besuch der zweijährigen Berufsfachschule (HBFS) vermittelt berufliche Kenntnisse (Klasse 11/12) und führt zur Erlangung des schulischen Teils der allgemeinen Fachhochschulreife.

Der Besuch der Fachoberschule (FOS) 12B vermittelt vertiefte berufliche Kenntnisse und führt zur allgemeinen Fachhochschulreife.

Die Klasse 13B der Fachoberschule (FOS) für berufserfahrene Schüler*innen führt zur Allgemeinen Hochschulreife, wenn eine zweite Fremdsprache auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden kann. Bei Fehlen der zweiten Fremdsprache auf diesem Niveau erlangen die Schüler*innen die fachgebundene Hochschulreife. Die Fremdsprachenkenntnisse können auch später noch nachgewiesen werden (siehe BASS).

Die Vorbereitung auf ein Studium umfasst:

- die Beherrschung von Prinzipien und Formen selbstständigen Arbeitens. Dazu gehören z.B. die Fähigkeiten, Problemstellungen eigenständig und in ihrer Komplexität zu erfassen, Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung anzuwenden, Entscheidungen begründet zu treffen, die Problemlösung planvoll und zielstrebig anzugehen und das Ergebnis kritisch zu bedenken, zu bewerten und einzuordnen.
- die Einübung grundlegender wissenschaftlicher Verfahrens- und Erkenntnisweisen. Weiterhin sollen wissenschaftliche Erkenntnisse angewendet und sprachlich verdeutlicht werden.
- die Einschätzung, Beurteilung und Aufdeckung der gesellschaftlichen Bezüge von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis. (Schulministerium NRW)

In der Fachhochschulreifeprüfung und der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife müssen die Anforderungsbereiche I – III angemessen berücksichtigt werden.

Dabei umfasst der **Anforderungsbereich I** die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Darstellung erlernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Im **Anforderungsbereich II** geht es um selbstständiges Erklären und Anwenden des Gelernten und Verstandenen. Die Schülerinnen und Schüler sollen Sachverhalte erklären, unter bestimmten Fragestellungen verarbeiten und ordnen sowie das Gelernte auf andere, auch fächerübergreifend bedeutsame Sachverhalte übertragen können.

Der **Anforderungsbereich III** fordert von den Schüler*innen problemlösendes Denken, Urteilen und Begründen. Dabei sollen erworbene Kenntnisse und erlangte Einsichten in die Begründung eines selbstständigen Urteils einbezogen werden. (Schulministerium NRW)

Die allgemeinen Anforderungsbereiche zur Erlangung von FHR bzw. AHR sind in Form von Operatoren in Anlehnung an APO-GOST entwickelt worden und werden zu Beginn des Schuljahres kommuniziert. Die Operatoren sind für die Fächer verbindlich. (siehe 5.3.1))

Alle Schüler*innen der Klassen 11, 12B und 13B werden in der ersten Schulwoche über Art, Umfang der Leistungsnachweise sowie den Bewertungskriterien informiert (Dokumentation im Klassenbuch). Die Unterlagen sind für die Schüler*innen während ihrer Ausbildungszeit abrufbar (Microsoft Teams).

Über die Prüfungsbedingungen informieren die Klassenlehrer*innen der Klassen 12 und 13 spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres (Dokumentation im Klassenbuch).

Förderung der Studienqualifikation:

Zu Beginn des Schuljahres lernen die Schüler*innen der Klassen 11, 12 und 13 in Form eines Team- und Kommunikationstrainings sowie im Verlaufe des ersten Schulhalbjahres umfangreiche Lern- und Arbeitstechniken zur Unterstützung ihres selbstständigen Lernprozesses kennen. Diese werden während des laufenden Schuljahres geübt und auch überprüft (regelmäßige Dokumentation im Klassenbuch).

Die Schüler*innen wenden die erlernten Techniken insbesondere während der Projektwoche an.

4.2 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung in den Klassen 11 und 12 der HBFS sowie der FOS12B ergibt sich laut Vorgaben etwa zu **gleichen** Teilen aus **schriftlichen** und **sonstigen** Leistungen. In der FOS13B werden in den Nichtprüfungsfächern keine Klausuren/Klassenarbeiten geschrieben. Schriftliche Übungen bis zu 30 Minuten sind Teil der sonstigen Leistungen. Die Jahresnote (Klasse 11) und sowie die Vornoten (Klasse 12 und 13) ergeben sich zu gleichen Teilen aus den Noten der unterrichteten Quartale; die Entwicklung der Schüler*innen werden jeweils angemessen berücksichtigt.

Die Schüler*innen werden mindestens einmal pro Quartal über ihren Leistungsstand informiert.

Mit den Schüler*innen der HBFS-Klassen 11 wird zum Zeitpunkt des Eltern- und Ausbildersprechtages (Ende November) ein Entwicklungsgespräch geführt.

Form und Umfang der Leistungsbewertungen sowie Bewertungsschlüssel für **schriftliche Arbeiten** und **sonstige Leistungen** wurden in einer Bildungsgangkonferenz festgelegt.

4.2.1 Schriftliche Leistungen (Klausuren/Klassenarbeiten)

Die Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt in allen Klassen der Abteilung G auf der Grundlage von §48 SchulG. Für die Ermittlung von Noten mit Hilfe eines Punkteschlüssels gilt laut Bildungsgangbeschluss folgendes Bewertungsschema:

Prozente	Note	
100 – 90	sehr gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
89 – 75	gut	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
74 – 60	befriedigend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
59 – 45	ausreichend	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
44-30	mangelhaft	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhandensind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
29 – 0	ungenügend	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

4.2.2 Sonstige Leistungen

Für die Bewertung von

- **Gruppen/Projektarbeiten**
- **Referaten**
- **Aktiver Mitarbeit im Unterricht (mündliche Mitarbeit)**

sind die Kriterien in Abteilung G verbindlich festgelegt (siehe Allgemeiner Teil).

Zu aktiver Mitarbeit zählen:

- Vorbereitung des Unterrichts
- Bereithaltung des Unterrichtsmaterials
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht
- Qualität der Beiträge
- ggf. praktische Übungen

4.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in nicht-sprachlichen Fächern

Für die **Bewertung der sprachlichen Richtigkeit** in „nicht-sprachlichen“ Fächern gelten folgende Regeln:

Zu unterscheiden ist zwischen der **sprachlichen Angemessenheit** und der **sprachlichen Richtigkeit**. Die **sprachliche Angemessenheit** findet ihre Berücksichtigung bei der fachlichen Beurteilung der Arbeiten: Klarheit der Darstellung, Richtigkeit der Fachbegriffe und angemessener Ausdruck.

Die **sprachliche, formale Richtigkeit wird gesondert bewertet**. Größere Schwächen führen zur Abwertung bis zu einer Note. Die folgend ausgewiesenen Fehlerarten und Korrekturzeichen sind für die Korrektur zu verwenden bzw. zu berücksichtigen:

- Rechtschreibung (R)
- Satzschlusszeichen und Trennung zwischen Haupt- und Nebensätzen (Z) 1/2 Fehler
- Wortbildung (Gr/T/M) [Konjugation, Flexion, Tempus, Modus]
- Satzbau (Sb)
- Wortwahl (W)

Bei Schüler*innen, die nicht wenigstens seit der 5. Klasse an deutschsprachigen Schulen unterrichtet wurden und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, entfällt die Wertung für sprachliche Richtigkeit.

Im Falle einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche können auf Antrag im Klassenteam individuelle Hilfestellungen beschlossen werden.

Für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in den Fächern Deutsch und Englisch gelten besondere Kriterien (siehe hierzu 4.4 und 4.5).

4.4 Bewertung im Fach Deutsch

4.4.1 Klasse 11 (HBFS Anlage C2)

- Bewertung des erfassbaren Inhalts mit 70% der Gesamtleistung
- Darstellungsleistung (30%)

4.4.2 Klasse 12 (HBFS C2, FOS12B C3)

- Bewertung des erfassbaren Inhalts mit 70% der Gesamtleistung
- Darstellungsleistung (30%): Insgesamt wird eine geschlossene, zusammenhängende und sprachnormgerechte Arbeit erwartet, die einer Gliederung folgt und bei der die einzelnen Abschnitte aufeinander bezogen sind. Es gilt:

	Der/ die Schüler*in	max. erreichbare Punktzahl
1.	strukturiert seinen Text kohärent, schlüssig, stringent und gedanklich klar: • Angemessene Gewichtung der Teilaufgaben • Gegliederte und angemessen gewichtete Anlage der Arbeit • Schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte • Schlüssige gedankliche Verknüpfung von Sätzen	6
2.	formuliert unter Beachtung der fachsprachlichen und fachmethodischen Anforderungen: • eigenständige Darstellung im Hinblick auf das Zieltextformat • begründeter Bezug von beschreibenden, deutenden und wertenden Aussagen • Verwendung von Fachtermini in sinnvollem Zusammenhang • Beachtung der Tempora • Korrekte Redewiedergabe (Modalität)	5
3.	belegt Aussagen durch Bezugnahme auf den Text: • Formal korrekte Zitate und Paraphrasen	3
4.	drückt sich allgemeinsprachlich präzise, stilistisch sicher und begrifflich differenziert aus: • adressaten- und zielgerechte Schreibweise • Schriftsprachlichkeit, Sprachnorm • begrifflich-abstrakte Ausdrucksfähigkeit	5
5.	formuliert lexikalisch und syntaktisch sicher, variabel und komplex (und zugleich klar)	5
6.	schreibt sprachlich richtig	6
	Summe Darstellungsleistung	____/30

4.4.3 Klasse FOS13B (Anlage D29)

§ 8 Abs. 4 APO-BK Anl. D: Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zur Absenkung um eine Notenstufe.

- Bewertung des erfassbaren Inhaltes mit 70% der Gesamtleistung (vgl. Aufbau- und Bewertungsschemata zu verschiedenen Aufgabenarten).

4.5 Bewertung im Fach Englisch

Das Fach Englisch ist dem berufsbezogenen Bereich zugeordnet. Es verbindet einerseits das Prinzip der Beruflichkeit, indem es die beruflichen Vorerfahrungen der Schüler*innen einbezieht mit dem Prinzip der Studierfähigkeit, indem es wissenschaftspropädeutisches Arbeiten vermittelt.

Dabei soll in der Fremdsprache eine deutlich gesteigerte Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf Alltag, Beruf und Studium angestrebt werden angesichts einer zunehmend globalisierten Welt.

4.5.1 HBFS (Anlage C2)

Für die zweijährigen Klassen der Bildungsgänge Höhere Berufsfachschule (HBFS) Gesundheit und Soziales sowie Ernährung und Hauswirtschaft gilt der seit August 2017 eingeführte Bildungsplan. Danach werden im Englischunterricht folgende Kompetenzbereiche auf der Grundlage des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GeR) auf dem Niveau B2 vermittelt und in den Klausuren abgefragt:

- die Fähigkeit der **Rezeption**, d. h. Texte der betreffenden Fachrichtung hörend und lesend zu verstehen. Rezeption bedeutet das Verstehen des gehörten und des gelesenen Wortes und schließt audio-visuell präsentierte Materialien mit ein.
- die Fähigkeit der **Produktion**, d. h. Texte zu formulieren. Produktion bedeutet das Erstellen von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen aller Art.
- die Fähigkeit der **Interaktion**, d. h. das Führen von Gesprächen und der Austausch von Mitteilungen.
- die Fähigkeit der **Mediation**, d. h. in zweisprachigen Situationen zu vermitteln. Mediation beschreibt das Übertragen von Mitteilungen, Texten, Gesprächen usw. von einer Sprache in die andere.

In den Bereichen des Hör- und Leseverstehens werden ausschließlich inhaltliche Aspekte benotet, eine sprachliche Benotung findet nicht statt.

In den Bereichen Produktion, Interaktion und Mediation werden Inhalt und Sprache anhand der im Bildungsplan vorgegebenen Deskriptoren im Verhältnis Inhalt 50% und Sprache 50% bewertet.

Die Entwicklung der kommunikativen Kompetenzen ist bezogen auf das durchgängige und korrekte Verfügen über die sprachlichen Mittel in folgenden Bereichen:

- Wortschatz
- Grammatik

- Aussprache und Intonation
- Orthografie ¹

Als Korrekturzeichen für sprachliche Fehler werden folgende Kürzel verwendet:

Zeichen	Fehlerart
R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichenfehler
Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
W	Wortfehler
Pr	Präposition
A	Ausdruck
(...)	Wort zu viel
√	fehlendes Wort

In der Abschlussprüfung werden nachstehende Kompetenzen in folgender Gewichtung geprüft:

Kompetenzbereiche	Rezeption 40%		Produktion/ Interaktion 40%		Mediation 20%
	Hörverstehen (20%)	Leseverstehen (20%)	Rollenbasierte Stellung- nahme (20%)	Inner- und au- ßerbetriebli- che Kommuni- kation zu Tä- tigkeiten und Dienstleistun- gen (20%)	Übertragung ins Englische (20%)

4.5.2 FOS12B (Anlage C3)

Im Bildungsgang Gesundheit und Soziales gilt der im August 2022 eingeführte Bildungsplan. Der Bildungsplan des Bildungsganges Ernährung und Hauswirtschaft gilt seit August 2023. Danach werden im Englischunterricht folgende Kompetenzbereiche auf der Grundlage des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GeR) auf dem Niveau B2 vermittelt und in den Klausuren abfragt:

¹ Vorläufiger Bildungsplan Englisch Seite 24

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/fosc_gesundheit_soziales/fosc3_gus_englisch.pdf

- die Fähigkeit der **Rezeption**, d. h. Texte der betreffenden Fachrichtung hörend und lesend zu verstehen. Rezeption bedeutet das Verstehen des gehörten und des gelesenen Wortes und schließt audio-visuell präsentierte Materialien mit ein.
- die Fähigkeit der **Produktion**, d. h. Texte zu formulieren. Produktion bedeutet das Erstellen von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen aller Art.
- die Fähigkeit der **Interaktion**, d. h. das Führen von Gesprächen und der Austausch von Mitteilungen.
- die Fähigkeit der **Mediation**, d. h. in zweisprachigen Situationen zu vermitteln. Mediation beschreibt das Übertragen von Mitteilungen, Texten, Gesprächen usw. von einer Sprache in die andere.

In den Bereichen des Hör- und Leseverstehens werden ausschließlich inhaltliche Aspekte benotet, eine sprachliche Benotung findet nicht statt.

In den Bereichen Produktion, Interaktion und Mediation werden Inhalt und Sprache anhand der im Bildungsplan vorgegebenen Deskriptoren im Verhältnis Inhalt 50% und Sprache 50% bewertet.

Die Entwicklung der kommunikativen Kompetenzen ist bezogen auf das durchgängige und korrekte Verfügen über die sprachlichen Mittel in folgenden Bereichen:

- Wortschatz
- Grammatik
- Aussprache und Intonation
- Orthografie ¹

Als Korrekturzeichen für sprachliche Fehler werden folgende Kürzel verwendet:

Zeichen	Fehlerart
R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichenfehler
Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
W	Wortfehler
Pr	Präposition
A	Ausdruck
(...)	Wort zu viel
√	fehlendes Wort

¹ Vorläufiger Bildungsplan Englisch Seite 24

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/fosc_gesundheit_soziales/fosc3_gus_englisch.pdf

In der **Abschlussprüfung**, die zur Fachhochschulreife führt, werden die Kompetenzen in folgender Gewichtung beurteilt:

Kompetenzbereiche	Rezeption 40%		Produktion/ Interaktion 40%		Mediation 20%
	Hörverstehen (20%)	Leseverstehen (20%)	Rollenbasierte Stellung- nahme (20%)	Inner- und au- ßerbetriebli- che Kommuni- kation zu Tä- tigkeiten und Dienstleistun- gen (20%)	Übertragung ins Englische (20%)

4.5.3 FOS13B (Anlage D29)

Die Leistungsbewertung im Fach Englisch erfolgt anhand der schriftlichen und mündlichen Leistungen, die jeweils etwa gleichwertig in die Gesamtnote eingehen.

Folgende Kompetenzbereiche werden im Unterricht geschult und bewertet:

- Rezeption
- Produktion
- Mediation
- Interaktion

Die **sonstigen Leistungen** setzen sich zusammen aus:

- spontanen und vorbereiteten Beiträgen zum Unterrichtsgespräch
- angemessenem Sprachverhalten bei Simulationsformen im Unterricht (z.B. Talkshows)
- mündlichen und schriftlichen Nachweisen von Lese- und Hörverständnis
- Bereitstellung von Texten/ Hausaufgaben als Korrekturbeispiele
- Erstellung von Zieltexten (z.B. Bildbeschreibungen, Leserbriefe)
- Präsentation von Ergebnissen

Die schriftlichen Leistungen setzen sich drei Klausuren (eine pro Quartal) zusammen, deren Bearbeitungszeit jeweils 180 Minuten beträgt. Dabei gilt bei schriftlichen Leistungen grundsätzlich eine Gewichtung von Sprache (Ausdruck und sprachliche Richtigkeit) und Inhalt im Verhältnis 60% zu 40%.

Zusammensetzung der Sprachnote (55% - 60%)

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet:

- Sprachrichtigkeit: Lexik, Grammatik, Rechtschreibung, Aussprache
- Ausdrucksvermögen: Reichhaltigkeit, Präzision und Differenziertheit des Vokabulars, Kenntnis des Funktions- und Sachwortschatzes, Idiomatik, Klarheit, Komplexität und Variation des Satzbaus, Angemessenheit der Stilebene(n), Sprachregister
- Beachtung der Konventionen der angestrebten Zieltextformate
- Textkohärenz: sprachliche Verknüpfung

Korrekturzeichen von sprachlichen Fehlern:

Zeichen	Fehlerart
R	Rechtschreibfehler
Z	Zeichenfehler
Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
W	Wortfehler
Pr	Präposition
A	Ausdruck
(...)	Wort zu viel
√	fehlendes Wort

Die sprachliche Note wird anhand des angefügten Bewertungsrasters erstellt.

Dieses Bewertungsraster wird schulübergreifend eingesetzt und entspricht den aktuellen Richtlinien.



Bewertungsbogen für Englisch																		
		Vorname			Name			Klausursdatum			Thema							
Aspekt	Gewicht	Note Punkte	Sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
			15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Wortebene	Allgemeiner Wortschatz		sehr differenziert, treffsicher und umfangreich, sehr hoher Grad an Korrektheit			differenziert und meist treffend, hoher Grad an Korrektheit			weniger differenziert bei vermehrter Fehlerzahl			begrenzt, teils ungenau, recht hohe Fehlerzahl			deutlich begrenzt, Verständlichkeit beeinträchtigt, hohe Fehlerzahl			stark begrenzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt, sehr hohe Fehlerzahl
	50%																	
	Fachwortschatz, Funktionswortschatz		sehr differenziert, treffsicher und umfangreich, sehr hoher Grad an Korrektheit			differenziert und meist treffend, hoher Grad an Korrektheit			weniger differenziert bei vermehrter Fehlerzahl			begrenzt, teils ungenau, recht hohe Fehlerzahl			deutlich begrenzt, Verständlichkeit beeinträchtigt, hohe Fehlerzahl			stark begrenzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt, sehr hohe Fehlerzahl
	50%																	
	30%																	
Satzebene	Grammatische Strukturen		sehr hoher Grad an Korrektheit			hoher Grad an Korrektheit			grundlegende Beherrschung trotz vermehrter Fehlerzahl			noch angemessene Beherrschung, recht hohe Fehlerzahl			hohe Fehlerzahl, zum Teil auch bei elementaren Strukturen			durchgängige Verstöße, auch bei elementaren Strukturen
	50%																	
	Satzbau und Satzverknüpfungen, Idiomatik		sehr differenziert und variantenreich, treffsichere Verwendung auch von idiomatischen Konstruktionen			differenziert und variabel, gelegentliche Verwendung von idiomatischen Konstruktionen; meist treffende Verwendung von Konstruktionen			eher einfache Konstruktionen, erkennbare Variabilität			meist einfache Konstruktionen, kaum Variabilität, gelegentliche Stilbrüche			sehr einfacher Satzbau, keine Variabilität, Verständlichkeit beeinträchtigt auch durch unidiomatische Wendungen und zahlreiche Stilbrüche			durchgängig sprach-untypische Syntax, Text wirkt wie übersetzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt
	50%																	
	40%																	
Textebene	Aufbau / Gedankenführung		sehr stringent, komplex und differenziert, überzeugende Hervorhebung und Verbindung von Gedanken; sinnvoller und funktionaler Einsatz von Zitaten, in hohem Maße eigenständig, flüssig			klar, stringent, nachvollziehbare Schlussfolgerungen; überzeugende Darstellung von Aspekten; eigenständige Leistung, flüssig			Gliederung und gedankliche Zusammenhänge nachvollziehbar; zum Teil Anlehnung an Vorlage			Gliederungselemente und gedankliche Zusammenhänge erkennbar, Schwächen im logischen Aufbau, häufige Anlehnung an Vorlage			mangelnde oder widersprüchliche Gliederungselemente, teils zusammenhanglos, sehr enge Anlehnung an Vorlage			unzureichende Strukturierung, Aufbau und Gedankenführung zusammenhanglos, übernommene Passagen
	50%																	
	aufgabenformat-typische Versprachlichung		souveräne Beherrschung des zu erstellenden Textformats; überzeugende Anwendung der entsprechenden sprachlichen Konventionen			sichere Beherrschung des zu erstellenden Textformats, sprachliche Konventionen getroffen			angemessene Beherrschung des zu erstellenden Textformats, sprachliche Konventionen weitgehend getroffen bzw. dem Zieltext angemessen			durch Aufgabenformat vorgegebene Textsorte erkennbar, formattypische Merkmale stellenweise vorhanden			nur Ansätze der Konventionen der zu erstellenden Textsorte erkennbar			Versprachlichung insgesamt nicht der Textsorte entsprechend, erforderliche sprachliche Konventionen nicht beherrscht
	50%																	
	30%																	
						Inhalt Gegeben 40%	Sprache Berechnet Gerundet		Gegeben 60%	Berechnet Gerundet		Klausur						
												Note						

Zusammensetzung der Inhaltsnote (40% - 45%)

Die Inhaltsnote einer Klausur ergibt sich aus den Noten der einzelnen Aufgaben, die in unterschiedlichen Gewichtungen in die Inhaltsnote eingehen.

Laut Lehrplan für das Fach Englisch im Bildungsgang der Fachoberschule (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16.6.2007) sind der inhaltlichen Leistung zugeordnet:

- Textverständnis und Informationsentnahme
- Problemverständnis und Grad des Problembewusstseins
- Sicherheit im Umgang mit der Fachterminologie
- Verfügbarkeit von Methoden der Analyse und der Präsentation
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Vielfalt der Gesichtspunkte, Gewichtung der Aspekte, Gedankenführung
- Einordnung der Kenntnisse in fachbezogene Zusammenhänge
- Reflexion der Thematik in einem größeren Kontext
- Argumentation und Urteilsbildung
- Korrektheit der Aussagen

Denkbar wäre zum Beispiel eine Gewichtung wie folgt:

Aufgabe 1 (*Content*) 20%

Aufgabe 2 (*Analysis*) 50%

Aufgabe 3 (*Comment*) 30%

Die sich daraus ergebenden Prozentpunkte werden anhand des vereinbarten Notenschlüssels im Bildungsgang in Noten umgesetzt:

Quelle: APO-BK, Lehrplan für die Bildungsgänge der Fachoberschule Englisch

4.6 Prüfungsordnung zur Fachhochschul- und Allgemeiner Hochschulreife

4.6.1 Prüfungsordnung der zweijährigen Berufsfachschule und der Fachoberschule (Anlage C)

Klasse 12 (berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife)

Klasse 12B (vertiefte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife)

APO-BK Anlage C (2019/20)

§13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

[...]

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

[...]

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. [...]

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln (Anlagen C 1, C 2 und C 3)* festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

[...]

*Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Ernährungslehre mit Chemie bzw. Erziehungswissenschaften.

§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. [...]

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

[...]

§ 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

[...]

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. [...]

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre

und Sport/Gesundheitsförderung sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. [...]

4.6.2 Prüfungsordnung der Fachoberschule Klasse 13B (Anlage D)

Klasse 13B (erweiterte berufliche Kenntnisse und Allgemeine Hochschulreife)

APO-BK Anlage D (2019/20)

§ 51 Zulassung zur Abiturprüfung

...

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 52 Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

§ 53 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. [...]

§ 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

[...]

(2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

[...]

(5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. [...]

§ 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse

[...]

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 Erster Teil * dieser Verordnung bestanden hat.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

[...]

***§ 13 Absatz 2 Erster Teil Abschlussbedingungen**

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und

durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

§ 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

- a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder
 - b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
 - c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf dem Niveau B 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung.
- (3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

[Zusatzinformation: §58 wurde zum Schuljahr 2020/21 in der oben angegebenen Form geändert siehe:
<https://bass.schul-welt.de/Service/3129.htm>]

5 Anlagen

5.1 Leistungsnachweise in der zweijährigen Berufsfachschule (HBFS) für Gesundheit/Soziales

5.1.1 Leistungsnachweise in Klasse 11

Fach	Schriftliche Leistungen im Schuljahr (Klausuren/Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen im Schuljahr (Mündliche Mitarbeit: schriftliche Übungen bis zu max. 30 min.; Präsentationen; Gruppenarbeiten; Referate; Facharbeiten)
Mathematik (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch/Kommunikation (Prüfungsfach)	3 (je 90 bis 135 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Erziehungswissenschaften (Prüfungsfach)	4 (je 90 bis 135 Minuten), Projektarbeit als Klausurersatz möglich	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Gesundheitswissenschaften	4 (je 90 Minuten), Projektarbeit als Klausurersatz möglich	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Biologie	2 (je 60-90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Chemie	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre	1 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Religionslehre	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Politik/Gesellschaftslehre	1 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport/Gesundheitsförderung	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierungskurs zweite Fremdsprache (freiwillig)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.

5.1.2 Leistungsnachweise in Klasse 12

Fach	Schriftliche Leistungen im Schuljahr (Klausuren/Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen im Schuljahr (Mündliche Mitarbeit: schriftliche Übungen bis zu max. 30 min.; Präsentationen; Gruppenarbeiten; Referate; Facharbeiten)
Mathematik (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch/Kommunikation (Prüfungsfach)	3 (je 90 bis 135 Minuten). Eine Klausur kann durch eine Arbeit im Bereich „materialgestütztes Argumentieren ersetzt werden)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten). Eine Klausur kann durch eine mündliche Sprechprüfung ersetzt werden.	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Erziehungswissenschaften (Prüfungsfach)	3 (je 90 bis 180 Minuten), Projektersatz optional	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Gesundheitswissenschaften	3 (je 90 Minuten) , optional eine Facharbeit möglich	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Biologie	2 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Chemie	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre	2 (je 60 bis 90 Minuten)	2 schriftliche Übungen Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Religionslehre	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Politik/Gesellschaftslehre	1 (60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport/Gesundheitsförderung	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierungskurs zweite Fremdsprache (freiwillig)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.

5.2 Leistungsnachweise in der zweijährigen Berufsfachschule (HBFS) Ernährung und Hauswirtschaft

5.2.1 Leistungsnachweise in Klasse 11

Fach	Schriftliche Leistungen im Schuljahr (Klausuren/Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen im Schuljahr (Mündliche Mitarbeit: schriftliche Übungen bis zu max. 30 min.; Präsentationen; Gruppenarbeiten; Referate; Facharbeiten)
Mathematik (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch/Kommunikation (Prüfungsfach)	3 (je 90 bis 135 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Produktion und Dienstleistung (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Betriebsorganisation	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Biologie	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Chemie	2 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre	2 (je 30 bis 90 Minuten)	2 schriftliche Übungen Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Religionslehre	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Politik/Gesellschaftslehre	1 (60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport/Gesundheitsförderung	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung	-----	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierungskurs zweite Fremdsprache (freiwillig)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.

5.2.2 Leistungsnachweise in Klasse 12

Fach	Schriftliche Leistungen im Schuljahr (Klausuren/Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen im Schuljahr (Mündliche Mitarbeit: schriftliche Übungen bis zu max. 30 min.; Präsentationen; Gruppenarbeiten; Referate; Facharbeiten)
Mathematik (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch/Kommunikation (Prüfungsfach)	3 (je 90 bis 135 Minuten). Eine Klausur kann durch eine Arbeit im Bereich „materialgestütztes Argumentieren“ ersetzt werden	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten). Eine Klausur kann durch eine mündliche Sprechprüfung ersetzt werden.	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Produktion und Dienstleistung (Prüfungsfach)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Betriebsorganisation	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Biologie	2 (je 60 bis 90 Minuten)	2 schriftliche Übungen Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Chemie	_____	2 schriftliche Übungen Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre	2 (je 60 bis 90 Minuten)	2 schriftliche Übungen Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Religionslehre	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Politik/Gesellschaftslehre	1 (60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport/Gesundheitsförderung	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung	_____	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierungskurs zweite Fremdsprache (freiwillig)	3 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.

5.3 Leistungsnachweise in den Klassen FOS12B Gesundheit/Soziales und Ernährung/Hauswirtschaft

Fach	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
	Schriftliche Leistungen (Klausuren/ Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen (Mündl. Mitarbeit/Präsentationen/Gruppenar- beiten/Referate/Facharbeiten/schriftliche Übungen bis zu max. 30 Min. (Tests)/etc.)	Schriftliche Leistungen (Klausuren/ Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen (Mündl. Mitarbeit/Präsentationen/Gruppenar- beiten/Referate/Facharbeiten/schriftliche Übungen bis zu max. 30 Min. (Tests)/etc.)
Mathematik (Prüfungsfach)	2 (je 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch/Kommunika- tion (Prüfungsfach)	2 (je 90-135) Minuten. Eine Klausur kann durch eine Ar- beit im Bereich „materialge- stütztes Argumentieren“ er- setzt werden.	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (135 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch (Prüfungsfach)	1 (90 Minuten) und 1 mdl. Ersatzprüfung (20 Mi- nuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Erziehungswissenschaf- ten (Prüfungsfach)	2 (je 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Ernährungslehre (Prü- fungsfach)	2 (je 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Biologie	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Gesundheitswissen- schaften/ Gesundheitserziehung	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Chemie	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Politik/ Gesellschaftslehre	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Religionslehre/ Praktische Philosophie	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung 2. Fremdsprache	2 (je 60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (60 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport/ Gesundheitsförderung	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Soziologie	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (30 bis 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Informatik	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	keine	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.

5.4 Leistungsnachweise in der Klasse FOS13B Gesundheit/Soziales und Ernährung/Hauswirtschaft

Fach	1. Halbjahr		2 Halbjahr	
	Schriftliche Leistungen (Klausuren /Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen (Mündl. Mitbeit/Präsentationen/Gruppenarbeiten/Referate/Facharbeiten/schriftliche Übungen bis zu max. 30 Min. (Tests)/etc.)	Schriftliche Leistungen (Klausuren /Klassenarbeiten)	Sonstige Leistungen (Mündl. Mitbeit/Präsentationen/Gruppenarbeiten/Referate/Facharbeiten/schriftliche Übungen bis zu max. 30 Min. (Tests)/etc.)
Prüfungsfächer				
Mathematik	2 (je 180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Deutsch	2 (je 180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Englisch	2 (je 180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Erziehungswissenschaften	2 (je 180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Ernährungslehre mit Chemie	2 (je 180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (180 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Nichtprüfungsfächer				
Biologie	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Gesundheitswissenschaften/-erziehung		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Lebensmitteltechnologie		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Soziologie		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Gesellschaftslehre m. Geschichte		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Wirtschaftslehre		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Religionslehre	entfällt 2 (je 90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Differenzierung 2.Fremdsprache		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	1 (90 Minuten)	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note
Sport		Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note	entfällt	Pro Quartal Zusammenfassung zu einer ausgewiesenen Note

Alle Noten werden im Notenblatt ohne Tendenz ausgewiesen.



Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage D3 – Berufliches Gymnasium

Stand November 2025

Leistungskonzept

bestehend aus:

- Allgemeinem Teil mit rechtlichen Grundlagen
- Beschlüssen der Abteilungs-/Bildungsgangkonferenzen zur Bewertung von Schriftlicher Leistungen, Sonstiger Leistung und Praktika.
- Allgemeinverbindliche Operatoren.

Allgemeiner Teil

Rechtliche Grundlage

Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK), Anlage D, D3 (Bildungsgang Berufliches Gymnasium, Erzieher/in//Allgemeine Hochschulreife)

Der genaue Wortlaut lässt sich einsehen auf folgender Seite:

<https://bass.schul-welt.de/pdf/3129.pdf>

Leistungskonzept

Schriftliche Leistungen

Stand: Oktober 2025

Die Datei enthält folgende Informationen:

Seite	Inhalt
1	Inhaltsverzeichnis Hinweis zum Klausurraum
2 - 3	Zahl und Dauer der Klausuren in der Jgst. 11-13
4	Nachschreibregelung
5	Hinweise zur Leistungsbewertung der Klausuren
5	Hinweise zu „schriftlichen Übungen“ (zählen zu Sonstigen Leistungen)
6	Beurteilung der Richtigkeit der deutschen Sprache
7 - 8	Kompetenzorientierte Sprachbewertung: Empfohlene Korrekturzeichen
9 - 13	Darstellungsleistungen für (zentral) geprüfte Fächer (EZW, Bio, Deu, Eng, Rel; Mat, SPP)
14	Prozentumrechnung in Notenstufen

Hinweis zum Klausurraum:

Am Schülerarbeitsplatz (nach Möglichkeit Einzelplatz) dürfen nur die zur Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Materialien liegen. Alles andere ist an zentraler Stelle zu deponieren. Dies gilt insbesondere für Taschen, Handys, Smartwatches und Jacken. Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dürfen Lebensmittel und Trinkbares in überschaubarer Form am Arbeitsplatz gelagert werden. Es wird nur bereitgestelltes Klausurpapier benutzt.

Zahl und Dauer der Klausuren in der Jgst. 11

Bildungsgangbeschluss vorauss. vom 25.11.25
(gem. §6 und 9 (1) APO-BK Anlage D)

Klausuren müssen geschrieben werden in den Fächern:

1. Biologie (ggf. späterer Leistungskurs)
2. Erziehungswissenschaften (späterer Leistungskurs)
3. Deutsch
4. Mathematik
5. Englisch (fortgeführte Fremdsprache)
6. Französisch (neu einsetzende Fremdsprache)

Jahrgangsstufe	11.1		11.2	
	Anz.	Dauer Minuten	Anz.	Dauer Minuten
Biologie	1	90	2	90
Erziehungswissenschaften	1	90	2	90
Deutsch	1	90	2	90
Mathematik	1	90	2	90
Englisch	1	90	2	90
Französisch	1	90	2	90

Zahl und Dauer der Klausuren in den Jgst. 12.1 bis 13.2

Bildungsgangbeschluss vorauss. vom 25.11.25

(gem. §6 und §9 (2) APO-BK, Anlage D)

Jgst. 12: Pflicht-Klausuren müssen geschrieben werden:

LK-EZW, LK-BIO/DEU, GK-DEU, GK-MAT, GK-ENG, GK-FRA

mögliches 3. + 4. Abiturfach

(alle Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung)

Jgst. 13.1: LK-EZW, LK-BIO/DEU, 3. Abiturfach (nach Wahl), GK-ENG, GK-FRA

Jgst. 13.2: LK-EZW, LK-BIO/DEU, 3. Abiturfach (nach Wahl), GK-FRA

	12.1		12.2		13.1		13.2	
	Anzahl	Dauer in Minuten*	Anzahl	Dauer in Minuten*	Anzahl	Dauer in Minuten *	Anzahl	Dauer in Minuten
LK EZW	2	180	2	180	2	225	1	vgl. Abiturvorgaben
LK BIO / DEU	2	180	2	180	2	225	1	
GK DEU	2	135	2	135	keine, wenn 3. Abi-Fach: s.u.			
GK MAT	2	135	2	135	keine			
GK ENG	2	135	1 + S ¹	135	2	225	keine, wenn 3. Abi-Fach: s.u.	
GK FRA (neue Fremdspr.)	2	135	2	135	2	180	-	-
3. Abi-Fach ²⁾ nach Wahl	2	135	2	135	2	180	1	vgl. Abiturvorgaben
4. Abi-Fach ²⁾ nach Wahl	2	135	2	135	keine			

„Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jgst 11 und 14 sowie um bis zu 2 Notenpunkte gem. §11 in den Jgst. 12 und 13.“ (§8 (4) APO-BK Anlage D).

¹⁾ = Sprechprüfung (2. Klausur findet als sog. Sprechprüfung statt)

²⁾ Die Auswahl der Abiturfächer richtet sich nach Anlage D3 entsprechend der Varianten 1 oder 2, verbindlich festgelegt werden die LKs Ende der Jgst 11, die 3./4. Abiturfächer zu Beginn der Jgst. 13.

Anmerkung:

3. Abiturfach können sein:

Deutsch, Englisch, Religion

4. Abiturfach können sein:

Deutsch, Englisch, Französisch, GLG, Mathematik, Biologie, Religion (*nicht Psychologie!*)

Nachschreibregelung

(Beschluss der BiGa-Konferenzen vom 28.03.2023)

1. Alle elektronischen Geräte und alle Smartwatches müssen im ausgeschalteten Zustand in den Schultaschen aufbewahrt werden oder vorne abgelegt werden.
Das Mitführen am Platz oder am Körper gilt bereits als Täuschungsversuch, siehe auch 10..
2. Alle Taschen und ggf. Jacken müssen vor dem Beginn der Klausur an einer geeigneten Stelle des Klausorraumes gesammelt werden – Inhalte von Jacken- Hosentaschen auf Verlangen vorgezeigt werden.
3. An den Schreibplätzen dürfen neben den Klausuraufgaben nur die von den Kolleg*innen ausgegebenen Klausurbögen, Schreibutensilien, Verpflegung, ggf. zugelassene Taschenrechner, Formelsammlungen, Lektüren bzw. Wörterbücher vorhanden sein.
4. Alle Klausurbögen sind von den Schüler*innen mit Namen und Seitenzahlen zu versehen und alle Materialien (Aufgabenblätter, Klausurbögen, Konzeptpapiere) sind auf Vollständigkeit zu prüfen und komplett abzugeben.
5. Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht der Schüler*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit, außer die Fachlehrkraft kommuniziert eine Ausnahmeregelung (an der Tafel).
6. Toilettengänge sollen möglichst zwecks Unruhevermeidung erst nach der ersten abgelaufenen Schulstunde erfolgen. In den Pausen sind keine Toilettengänge erlaubt.
7. Am Klausurtag müssen Schüler*innen sich digital bei der Klassenleitung und der Fachlehrkraft bis spätestens 8:00 Uhr erkrankt abgemeldet haben. Ein Attest muss am Folgetag bis 15:00 Uhr vorliegen. Nächstmöglicher Nachschreibtermin gilt als Klausurtermin. Die Informationen über den konkreten Nachschreibetermin holt die Schüler*in selbst ein.
8. Fehlen am Vormittag des Nachschreibetermins kann nicht selbst entschuldigt werden.
9. Falls auch die Nachschreibeklausur krankheitsbedingt verpasst wurde, kann die Fachlehrkraft jederzeit eine schriftliche /mündliche Leistungsfeststellung im Unterricht ansetzen – deswegen greift auch hier die Attestpflicht.
10. Täuschungsversuche nach APO-BK 13-33 Nr.1.2 § 20
(z.B. das Mitführen oder Verwenden nichtzugelassener Hilfsmittel, digitaler Geräte, Spickzettel, Abschreiben, ...)
Bei allen Täuschungsversuchen wird die Abteilungsleitung und ggf. die Schulleitung im Anschluss informiert. Auch bei nachträglichem Aufdecken eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschungshandlung wird wie folgt verfahren:
 - a) Umfang der Täuschung nicht feststellbar: Wiederholung der Klausur
 - b) Täuschungsversuch bezieht sich auf Teilleistungen der Klausur: Teilleistungen werden für ungenügend erklärt, Schüler*in setzt die Klausur fort, über die weiteren Folgen der Täuschungshandlung wird nach Abgabe der Klausur entschieden.
 - c) Umfangreicher Täuschungsversuch: Gesamtleistung wird für ungenügend erklärt.Grundlegend werden bei einem Täuschungsversuch die bereits geschriebenen Klausuranteile und das Täuschungsinstrument (Spickzettel, Smartphone, ...) abgenommen und der Vorfall schriftlich dokumentiert. Die Klausur wird weiter fortgesetzt, die Mitschüler*innen werden nicht gestört und im Anschluss wird die Klausurleistung in Absprache mit der Abteilungsleitung festgestellt.

Diese Regelung bringt der Tutor der Klasse zur Kenntnis, dokumentiert dies im Klassenbuch stellt diese Regelung im Klassenkanal auf Teams ein.

Hinweise zur Leistungsbewertung der Klausuren

(Beschluss der BiGa-Konferenz vom 28.03.2023)

1. Die **Aufgabenstellungen** werden mit Hilfe von Operatoren (EPA) formuliert.
2. **Grundlage der Bewertung** sind inhaltlich/methodischen Vorgaben des jeweiligen Faches gemäß Fachlehrplan und/oder Didaktischer Jahresplanung.
Alle Inhalte und Methoden waren Bestandteil des vorhergehenden Unterrichts.
3. Bei der **Klausurrückgabe** werden die Aufgabenstellungen besprochen und eine „gute Leistung“ beispielhaft dargestellt.
Zu den Aufgaben existiert ein Erwartungshorizont, der transparent und nachvollziehbar dargestellt ist. Dieser wird dem Schüler ausgeteilt *oder* auf Verlangen zur Einsicht gebracht.
Alternativ kann jeder Aufgabenteil durch einen aussagekräftigen Kommentar schriftlich gewürdigt werden (Stärken, Schwächen der Bearbeitung).
Klausuren müssen zurückgegeben und besprochen worden sein, bevor eine nächste geschrieben werden kann.
4. Werden in einem Fach Klausuren geschrieben, so soll die **Gewichtung** zur Sonstigen Mitarbeit etwa hälftig sein.

Hinweise zu „schriftlichen Übungen“ (Test)

APO-BK, Anl. D, §10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

- 10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.
- 10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.
- 10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

Beurteilung der Richtigkeit der deutschen Sprache

Maßstab ist eine korrekte Rechtschreibung (entsprechend des Mittleren Bildungsabschlusses).

Rechtliche Grundlage: APO-BK Anlage D §8.4:

„Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11 und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.“

Für das Fach Deutsch sind Sonderregelungen zu beachten!

Umsetzung:

In der **Jgst. 11.1** erfolgt eine Rückmeldung ALLER FL über die sprachliche Richtigkeit. Mängel sollen zu diesem Zeitpunkt noch nicht (abwertend) berücksichtigt werden. Es erfolgt eine Empfehlung zur Verbesserung der Rechtschreibkompetenzen.

Ab der **Jgst. 11.2** führen Mängel in der sprachlichen Richtigkeit zu einer angemessenen Abwertung der Leistungsnote (eine Notenstufe in Jgst 11, um bis zu zwei Notenpunkte in den Jgst. 12 und 13 vgl. §8 (4))

Folgende Aspekte sollen berücksichtigt werden:

- Häufung verschiedener Fehler (z.B. Orthografie, Interpunktion, Grammatik, Tempus) werden stärker berücksichtigt als Fehler gleicher Art (Wiederholungsfehler).
- Für Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Entwicklungsfortschritte deutlich erkennbar sein.
- Bei schriftlichen Ausarbeitungen (am PC erstellt) gelten höhere Anforderungen als in Klausuren.

Unabhängig von der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit werden **Darstellungsleistungen** entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Faches bewertet.

Kompetenzorientierte Sprachbewertung: Empfohlene Korrekturzeichen (Vorgabe des MSW)

Wortebene		
Allgemeiner Wortschatz		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
R	_____	Rechtschreibfehler
W	_____	Falsche Wortwahl
Pr	_____	Präpositionsfehler
A	_____	Ausdrucksfehler (mehrere Worte)
 — 	<u>Wort</u> bzw. <u>Ausdruck</u>	Streichung von Überflüssigem
✓ Ergänzung W bzw. A	_____	Ergänzung des Fehlenden

Fachwortschatz, Funktionswortschatz		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
FW	_____	Fehler im Fach- oder Funktionswortschatz

Satzebene		
Grammatische Strukturen		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
Gr	_____	Grammatikfehler allg.
T	_____	Tempusfehler
Satzbau und Satzverknüpfungen, Idiomatik		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
Bz	~~~~~	Unklare Beziehungen im Satz
Id	_____	Nicht-idiomatische Konstr.
Konj	_____	Falsche Konjunktion
St	_____	Stellungsfehler
Sb	_____	Satzbaufehler
 — 	<u>Wort</u> bzw. <u>Ausdruck</u>	Streichung von Überflüssigem
✓ Ergänzung	_____	Ergänzung des Fehlenden
Z	—	Zeichenfehler

Textebene		
Aufbau / Gedankenführung		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
Begründung ?	~~~~~	Fehlende oder fehlerhafte Begründung
Beleg ?	~~~~~	Fehlender oder fehlerhafter Beleg (Zitat oder Textstelle)
Def ?	~~~~~	Fehlende oder fehlerhafte Definition
Widerspruch	~~~~~	Widersprüchliche Argumentation
Zushg ?	~~~~~	Zusammenhang mit vorherigen Aussagen unverständlich oder fehlerhaft

Aufgabenformattypische Versprachlichung		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
Stil	~~~~~	Verstoß gegen Stilebene oder Aufgabenformat

Wiederholungsfehler und nicht zu beurteilende Textpassagen		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	Fehlerart
s.o.	_____	Wiederholungsfehler oder inhaltliche Wiederholung
unverständlich	~~~~~	Sinnhaftigkeit unklar
s. Textvorlage	~~~~~	Keine eigenständige Formulierung

Vorzüge und Qualitäten einer sprachlichen Leistung		
Kürzel am Rand	Kennzeichnung im Text	
z.B. + FW oder + Id	~~~~~	Gute Verwendung des Fachwortschatzes oder idiomatischer Wendungen

Jeder einzelne Fehler wird mit dem entsprechenden Kürzel am Rand markiert; mehrere Fehler in einer Zeile werden durch Kommata voneinander getrennt; Bsp.: **R, Gr, Sb, R**.

Sprachliche Schwächen, die kein Normverstoß im engeren Sinne sind, z.B. beständiges Wiederholen von Worten oder Strukturen, werden mit dem Minuszeichen gekennzeichnet, das um das jeweilige Kategoriekürzel ergänzt wird; Bsp: **- W, - A, - Id**.

Darstellungsleistungen pro Fach

(entsprechend der Vorgaben der einzelnen Fächer für das ZA)

Biologie (10% der Gesamtleistung):

b) Darstellungsleistung – aufgabenübergreifend		
	Anforderungen	Punkte maximal
	Der Prüfling ...	
1	Strukturierte Darstellung	
1.1	... führt seine Gedanken schlüssig und gut strukturiert aus.	2
1.2	... bezieht Bild- oder Textquellen sowie sonstige Materialien sinnvoll und angemessen zur Erläuterung des Lösungsweges ein.	2
2.1	... berücksichtigt formale Darstellungsregeln bei der Lösung in angemessener Weise und stellt Inhalte bzw. Ergebnisse übersichtlich dar.	2
3	Stilistische Qualität und Wortwahl	
3.1	... ist in der Wortwahl präzise und differenziert.	2
4	Verwendung von Fachsprache	
4.1	... verwendet Fachbegriffe problemgerecht.	2
Summe Darstellungsleistung		10

Erziehungswissenschaften (10-12% der Gesamtleistung)

b) Darstellungsleistung - aufgabenübergreifend		
	Anforderungen	Punkte maximal
	Der Prüfling legt eine strukturierte Darstellung vor (Logik, Stringenz).	3
	Der Prüfling hält formale Regeln ein (Textbelege, zitiert funktionsgerecht und korrekt).	3
	Der Prüfling ist stilistisch und syntaktisch sicher.	3
	Der Prüfling verwendet die Fachsprache.	3
Summe Darstellungsleistung		12

**Leistungskurs (erhöhtes Anforderungsniveau) –
Darstellungsleistung – aufgabenübergreifend**

	Anforderungen	Punkte max.	AFB
1	Strukturierte Darstellung		
1.1	Der Prüfling strukturiert seinen Text schlüssig und gedanklich klar (gegliederte und nach Teilleistungen angemessen gewichtete Anlage der Arbeit).	4	I
1.2	Der Prüfling setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung (schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte).	3	II
2	Einhaltung formaler Regeln		
2.1	Der Prüfling belegt seine Aussagen am Text, indem er funktionsgerecht und korrekt zitiert und eigene und fremde Aussagen in sprachlich angemessener Weise unterscheidet.	4	I
3	Stilistische Qualität, syntaktische Komplexität und Wortwahl		
3.1	Der Prüfling formuliert seinen Text syntaktisch, pragmatisch und semantisch sicher, variabel und hinreichend komplex.	6	II
3.2	Der Prüfling versprachlicht Analyseergebnisse/Sachverhalte präzise, zusammenhängend und differenziert, indem er informierende, erklärende und argumentierende Formulierungen sachlich angemessen verwendet.	10	III
3.3	Der Prüfling wendet fachsprachliche Termini korrekt an.	3	II
Summe Darstellungsleistung		30	

Die hier verwendeten Strukturverben zur Erfassung der Darstellungsleistung wie strukturieren, belegen, formulieren, versprachlichen, anwenden sind generalisierende Aufforderungen zur Durchführung konkreter Operationen.

Bei allen Aufgabenarten stehen Verstehens- und Darstellungsleistung (= 100%) hinsichtlich der Bewertung in einem Verhältnis von etwa 70 zu 30.

Bei Aufgabenart III A stehen Textuntersuchung und Erörterungsteil in einem Verhältnis von ca. 1/3 zu ca. 2/3.

Nur für den Dienstgebrauch

Seite 13 von 13

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Grundkurs (grundlegendes Anforderungsniveau) –
Darstellungsleistung – aufgabenübergreifend**

	Anforderungen	Punkte maximal (AFB)
1	Strukturierte Darstellung	
1.1	Der Prüfling strukturiert seinen Text schlüssig und gedanklich klar (gegliederte und nach Teilleistungen angemessen gewichtete Anlage der Arbeit).	6 (II)
1.2	Der Prüfling setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung (schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte).	4 (II)
2	Einhaltung formaler Regeln	
2.1	Der Prüfling belegt seine Aussagen am Text, indem er funktionsgerecht und korrekt zitiert und eigene und fremde Aussagen in sprachlich angemessener Weise unterscheidet.	3 (I)
3	Stilistische Qualität, syntaktische Komplexität und Wortwahl	
3.1	Der Prüfling formuliert seinen Text syntaktisch, pragmatisch und semantisch sicher, variabel und hinreichend komplex.	8 (II)
3.2	Der Prüfling verspricht Analyseergebnisse/Sachverhalte präzise, zusammenhängend und differenziert, indem er informierende, erklärende und argumentierende Formulierungen sachlich angemessen verwendet.	6 (III)
3.3	Der Prüfling wendet fachsprachliche Termini korrekt an.	3 (II)
Summe Darstellungsleistung		30

Die hier verwendeten Strukturverben zur Erfassung der Darstellungsleistung wie strukturieren, belegen, formulieren, versprechen, anwenden sind generalisierende Aufforderungen zur Durchführung konkreter Operationen.

Bei allen Aufgabenarten stehen Verstehens- und Darstellungsleistung (= 100%) hinsichtlich der Bewertung in einem Verhältnis von etwa 70 zu 30.

Bei Aufgabenart III A stehen Textuntersuchung und Förderungsteil in einem Verhältnis von ca. 1/3 zu ca. 2/3.

GK-Englisch

Klausuren werden folgendermaßen bewertet:

40% Inhalt und 60% sprachliche Darstellungsleistung.

Der sprachliche Bewertungsbogen unterscheidet zwischen

Wortebene (30%), Satzebene (40%) und Textebene (30%).

Der Bogen (auch als excel-Datei) befindet sich auf standardsicherung nrw: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/abitur-bk/Englisch-Bewertung-Druck.pdf>

Übersicht			Bewertungsbogen für Englisch Prüfungsteil A																									
			Vorname			Name			Klausurdatum			Thema																
			0		0		00. Jan 00																					
Aspekt	Gewicht	Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend											
		Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0										
Wortebene	Allgemeiner Wortschatz		sehr differenziert, treffsicher und umfangreich, sehr hoher Grad an Korrektheit			differenziert und meist treffend, hoher Grad an Korrektheit			weniger differenziert bei vermehrter Fehlerzahl			begrenzt, teils ungenau, recht hohe Fehlerzahl			deutlich begrenzt, Verständlichkeit beeinträchtigt, hohe Fehlerzahl		stark begrenzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt, sehr hohe Fehlerzahl											
	50%	-1																										
	Fachwortschatz, Funktionswortschatz		sehr differenziert, treffsicher und umfangreich, sehr hoher Grad an Korrektheit			differenziert und meist treffend, hoher Grad an Korrektheit			weniger differenziert bei vermehrter Fehlerzahl			begrenzt, teils ungenau, recht hohe Fehlerzahl			deutlich begrenzt, Verständlichkeit beeinträchtigt, hohe Fehlerzahl		stark begrenzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt, sehr hohe Fehlerzahl											
	50%	-1																										
	30%	-1,0																										
Satzebene	Grammatische Strukturen		sehr hoher Grad an Korrektheit			hoher Grad an Korrektheit			grundlegende Beherrschung trotz vermehrter Fehlerzahl			noch angemessene Beherrschung, recht hohe Fehlerzahl			hohe Fehlerzahl, zum Teil auch bei elementaren Strukturen		durchgängige Verstöße, auch bei elementaren Strukturen											
	50%	-1																										
	Satzbau und Satzverknüpfungen, Idiomatik		sehr differenziert und variantenreich, treffsichere Verwendung auch von idiomatischen Konstruktionen			differenziert und variabel, gelegentliche Verwendung von idiomatischen Konstruktionen; meist treffende Verwendung von Konstruktionen			eher einfache Konstruktionen; erkennbare Variabilität			meist einfache Konstruktionen, kaum Variabilität, gelegentliche Stilbrüche			sehr einfacher Satzbau, keine Variabilität, Verständlichkeit beeinträchtigt auch durch unidomatische Wendungen und zahlreiche Stilbrüche		durchgängig sprach-untypische Syntax, Text wirkt wie übersetzt, Verständlichkeit erheblich beeinträchtigt											
	50%	-1																										
	40%	-1,0																										
Textebene	Aufbau / Gedankenführung		sehr stringent, komplex und differenziert, überzeugende Hervorhebung und Verbindung von Gedanken; sinnvoller und funktionaler Einsatz von Zitaten, in hohem Maße eigenständig, flüssig			klar, stringent, nachvollziehbare Schlussfolgerungen; überzeugende Darstellung von Aspekten; eigenständige Leistung, flüssig			Gliederung und gedankliche Zusammenhänge nachvollziehbar; zum Teil Anlehnung an Vorlage			Gliederungselemente und gedankliche Zusammenhänge erkennbar, Schwächen im logischen Aufbau, häufige Anlehnung an Vorlage			mangelnde oder widersprüchliche Gliederungselemente, teils zusammenhanglos, sehr enge Anlehnung an Vorlage		unzureichende Strukturierung, Aufbau und Gedankenführung zusammenhanglos, übernommene Passagen											
	50%	-1																										
	aufgabenformat-typische Versprachlichung		souveräne Beherrschung des zu erstellenden Textformats; überzeugende Anwendung der entsprechenden sprachlichen Konventionen			sichere Beherrschung des zu erstellenden Textformats; sprachliche Konventionen getroffen			angemessene Beherrschung des zu erstellenden Textformats, sprachliche Konventionen weitgehend getroffen bzw. dem Zieltext angemessen			durch Aufgabenformat vorgegebene Textsorte erkennbar, formattypische Merkmale stellenweise vorhanden			nur Ansätze der Konventionen der zu erstellenden Textsorte erkennbar		Versprachlichung insgesamt nicht der Textsorte entsprechend, erforderliche sprachliche Konventionen nicht beherrscht											
	50%	-1																										
	30%	-1,0																										
Prüfungsteil A																			Klausur									
Inhalt Gegeben		Berechnet		Sprache		Gerundet		Gegeben		Berechnet		Gerundet		Gegeben		A		B		Note nach Teil B eingetragt		00. Jan 00						
		40%						60%																				
		-1,0		-1				0,0 0								80%		20%										
																0												

GK-Mathematik

Auch im Fach Mathematik werden für Prüfungsleistungen bzw. –teilleistungen nur ganzzahlige Punktwerte vergeben, hierbei werden im Fach Mathematik die adäquate Verwendung der Fachterminologie und die Darstellung des Lösungsweges implizit mitbewertet.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für die Bewertung der Prüfungsleistungen nicht die Modelllösungen (6.1 in der Ausarbeitung für die Lehrkraft) entscheidend sind, sondern die in der Kompetenzdarstellung angegebenen Bewertungskriterien (6.2).

GK-Religion (kath., ev.)

Darstellungsleistung Katholische Religion:		
Anforderungen		Punkte
1	Strukturierte Darstellung Die Schülerin/der Schüler - strukturiert ihren/seinen Text schlüssig und gedanklich klar. - setzt Teilleistungen sinnvoll zueinander in Beziehung.	von 4
2	Qualität der äußeren Form und Einhaltung formaler Regeln Die Schülerin/der Schüler - stellt die Ausführungen übersichtlich und gut lesbar dar. - kennzeichnet Textbelege und Quellen sachgerecht und zitiert korrekt.	von 2
3	Stilistische Qualität und Wortwahl Die Schülerin/der Schüler - ist in der Wortwahl präzise und differenziert. - verwendet Syntax und Zeitformen sicher und normgerecht.	von 2
4	Verwendung von Fachsprache Die Schülerin/der Schüler - verwendet Fachbegriffe korrekt.	von 2
		von 10

Prozentumrechnung in Notenstufen

werden Klausuren Lösungsbestandteile mit Einzelpunkten bewertet, so gilt für die Errechnung der Endnote der Klausur folgende Tabelle:

% Anteil erbrachter Leistung		Noten- Punkte	Notenstufen	Rohpunkte	
von	bis			von	bis
95%	100%	15	sehr gut plus	95	100
90%	< 95%	14	sehr gut	90	94
85%	< 90%	13	sehr gut minus	85	89
80%	< 85%	12	gut plus	80	84
75%	< 80%	11	gut	75	79
70%	< 75%	10	gut minus	70	74
65%	< 70%	9	befriedigend plus	65	69
60%	< 65%	8	befriedigend	60	64
55%	< 60%	7	befriedigend minus	55	59
50%	< 55%	6	ausreichend plus	50	54
45%	< 50%	5	ausreichend	45	49
39%	< 45%	4	schwach ausreichend	39	44
33%	< 39%	3	mangelhaft plus	33	38
27%	< 33%	2	mangelhaft	27	32
20%	< 27%	1	mangelhaft minus	20	26
0%	< 20%	0	ungenügend	0	19

Die Gesamtpunktzahl soll dabei die verschiedenen Anforderungsbereiche in folgender Gewichtung widerspiegeln:

Anforderungsbereich 1: 30%

Anforderungsbereich 2: 50%

Anforderungsbereich 3: 20% der Gesamtpunktzahl

Leistungskonzept

Sonstige Leistungen

§10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne) für den jeweiligen Bildungsgang.

Stand: September 2025

Der Kriterienkatalog „Mündliche Mitarbeit“ (Seite 2) wird am Anfang der Ausbildung (Jgst. 11) von den Tutoren erläutert und auf Teams eingestellt.

Die einzelnen Kriterien stellen die Grundlage der Bewertung dar und sollen von allen Fachlehrer:innenn berücksichtigt werden.

Dieser Bogen (Seite 2) *KANN* für jeden Schüler eingesetzt werden, um seine mündliche Mitarbeit genau zu dokumentieren. In der Regel ist dies aber nur in „besonderen Fällen“ notwendig. Er kann auch eingesetzt werden zur Selbsteinschätzung durch die Schüler:innen und bildet dann eine Gesprächsgrundlage im Sinne von Fordern und Fördern sein.

Die **Bewertungsbögen „Protokoll“, „Präsentation“ und „Referat“** (Seiten 5, 6, 7) sind in früheren BiGa-Konferenzen abgestimmt worden und sollen weiter verwendet werden. Einzelne Fächer können Ergänzungen/Änderungen vornehmen, um der besonderen Fachlichkeit Rechnung zu tragen. Diese sollten aber den Schülern zuvor mitgeteilt werden.

Hinweise zu „schriftlichen Übungen“ (Test)

APO-BK, Anl. D, §10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.

10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.

10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

Kriterienkatalog für die mündliche Mitarbeit

(als Teil der Sonstigen Leistungen)

Schüler/in: _____

	++	+	⊖	-	--	Bemerkungen
Fachkompetenz						
Qualität der Beiträge (themenbezogene, sachlich fundierte und den Unterricht prägende Beiträge, strukturierte, kohärente und stringente Gedankengänge)						
Qualität der Fragen (Verständnisfragen, weiterführende Fragen oder Transferfragen, Abstraktions- und Reflexionsvermögen)						
Kreativität (Transfervermögen, Problembewusstsein, Problemlösungsorientierung)						
Sprachkompetenz (Formulierung verständlicher Aussagen, Nutzung angemessener Fachtermini und logischer Aufbau des Gesagten)						
Methodenkompetenz						
Diskussions- und Argumentationsfähigkeit (Aufgreifen anderer Schüler:innenbeiträge, begründete Beurteilung des unterrichtlichen Sachverhaltes)						
Prägnanz und Stringenz der Beiträge (prägnante und verständliche Beiträge)						
Lernzuwachs umsetzen (z.B. Anwendung neu erlernter Methoden)						
Personal-/Sozialkompetenz						
Äußere Lernhaltung (Toleranz, Wertschätzung von Anderen, Empathie, Bereithaltung von Unterrichtsmaterial/Hausaufgaben, konstruktive Selbst- und Fremdkritik, Pünktlichkeit, positive, authentische Lerneinstellung/Arbeitshaltung, kein Essen etc. während des Unterrichts)						
Kontinuität (Zuverlässigkeit, Engagement, Motivation sowie individuelle Entwicklung der Leistungen)						
Umfang und Häufigkeit (regelmäßige, freiwillige Beiträge)						
Individuelle Sonderleistungen						

Beschreibung der einzelnen Kategorien

Kategorie	Indikator Stufe 1	Indikator Stufe 2	Indikator Stufe 3	Indikator Stufe 4
Qualität der Beiträge, Impulsqualität (themenbezogene Beiträge - sachlich fundierte und den Unterricht prägende Beiträge)	Ich kann Beiträge im Unterricht einbringen, die themenbezogen sind.	Ich kann unvorbereitete Beiträge im Unterricht einbringen, die themenbezogen und widerspruchsfrei sind und einzelne neue Inhalte/Sichtweisen enthalten.	Ich kann z.B. auf Grund eigener Erfahrung oder verarbeiteter Information (z.B. aus Medien) vorbereitete Inhalte/Sichtweisen zum Unterrichtsgeschehen beisteuern, die themenbezogen sind.	Ich kann z.B. auf Grund eigener Erfahrung oder verarbeiteter Information (z.B. aus Medien) überzeugende Beiträge zum Unterrichtsgeschehen geben, die themenbezogen und widerspruchsfrei sowie sachlich fundiert sind. Dabei kann ich meine Informationsquellen nachvollziehbar benennen. Meine Beiträge prägen den Unterrichtsverlauf spürbar.
Qualität der Fragen, Impulsqualität (Verständnisfragen - weiterführende Fragen oder Transferfragen)	Ich kann einfache Verständnisfragen zum Unterrichtsgeschehen stellen.	Ich kann Verständnisfragen im Unterricht stellen, die sich aus der Logik des Geschehens ergeben, wenn man mitgedacht hat.	Ich kann Fragen im Unterricht stellen, die weiterführende Gesichtspunkte für den Unterricht aufwerfen.	Ich kann gelegentlich Fragen stellen, die bisher unbehandelte, verblüffende und neue Aspekte für das behandelte Gebiet aufwerfen. Sie bedürfen weiterer Recherche.
Diskussions- und Argumentationsfähigkeit (Aufgreifen anderer Schüler*innenbeiträge - begründete Beurteilung des unterrichtlichen Sachverhaltes)	Ich kann andere Schüler*innenbeiträge aufgreifen	Ich kann andere Schüler*innenbeiträge aufgreifen und mich damit auseinandersetzen.	Ich kann andere Schüler*innenbeiträge aufgreifen und mich damit ausführlich und gezielt auseinandersetzen (z.B. durch Prüfen, Vergleichen, Erörtern)	Ich kann unter ausdrücklicher Einbeziehung des Unterrichtsverlaufs einen Sachverhalt begründet beurteilen.
Prägnanz und Stringenz der Beiträge (monotone Beiträge - prägnante und verständliche Beiträge)	Ich kann Beiträge im Gruppen- /Klassengespräch einbringen, die Mitschüler*innen empfinden die Darstellung aber als langatmig.	Ich kann kurze prägnante Beiträge im Gruppen-/Klassengespräch einbringen.	Ich kann prägnante Beiträge im Gruppen-/Klassengespräch einbringen, die sich über mehrere Sätze erstrecken.	Ich kann längere komplizierte Gedanken prägnant und verständlich formulieren.
Sprachkompetenz (häufiges Nachfragen ist für das Verständnis des Gesagten erforderlich - Nutzung angemessener Fachtermini und logischer Aufbau des Gesagten)	Ich kann meine Gedanken äußern, die Mitschüler*innen/Lehrer*innen müssen allerdings häufig Nachfragen, um mich sprachlich zu verstehen.	Ich kann meine Gedanken äußern, die Mitschüler*innen/Lehrer*innen müssen allerdings häufig Nachfragen, um meinen Gedankengang inhaltlich zu verstehen.	Ich kann meine Gedanken verständlich vortragen. Sie sind allerdings nicht immer logisch aufeinander aufgebaut.	Ich kann meine Gedanken strukturiert und sprachlich angemessen vortragen. Dabei benutze ich wenn passend Fachtermini und Fremdwörter.
Kreativität (Beiträge sind sehr eng am Gelernten - Beiträge weisen Problembewusstsein auf und zielen auf Problemlösung)	Ich richte mich in meinen Beiträgen sehr nach dem Gelernten, auch im Wortlaut.	Ich gebe das Gelernte mit anderen Worten wieder.	Ich kann erfasse das Gelernte in seinem Ganzen und durchschaue Zusammenhänge.	Ich kann das Gelernte auf neue Bereiche übertragen und ihm neue Aspekte und Blickwinkel hinzufügen.

Äußere Lernhaltung (nicht im Unterricht essen, seltene Toilettengänge, Pünktlichkeit – positive Lerneinstellung ist authentisch und spiegelt sich in der gesamten Arbeitshaltung)	Ich esse nicht im Unterricht. Ich bin nicht abgelenkt, lese z.B. keine Zeitung und arbeite nicht für andere Fächer. Ich verlasse nur selten den Unterricht und wirke häufig präsent. Ich bin pünktlich. Ich frage nicht wiederholt, ob wir schon Schluss machen können.	Ich kann mein Interesse am Unterricht zeigen, indem ich die gegebenen Arbeitsaufträge bearbeite. Arbeitsmaterialien habe ich stets dabei.	Ich kann den Mitschüler*innen und Lehrer*innen durch einzelne Verhaltensweisen zeigen, dass ich mich für den Unterricht interessiere, z.B. signalisiere ich durch Augenkontakt oder meine Körperhaltung Interesse.	Ich kann durchgehend einen sehr präsenten Eindruck machen. Ich strahle durch Mimik, Gestik und Körperhaltung Interesse aus. Die positive Lerneinstellung, das Interesse, die Motivation werden von mir authentisch gelebt.
Lernstörungen vermeiden (Handy klingelt nicht, Gespräche mit Mitschüler*innen werden vermieden – Vermeiden jeglicher Störungen durch das gesamte Verhalten)	Ich kann laute sachfremde Gespräche mit Mitschüler*innen vermeiden. Mein Handy klingelt nicht laut.	Ich kann alle störenden Gespräche mit Mitschüler*innen vermeiden. Das gelegentliche Verlassen der Klasse bzw. Zuspätkommen erfolgt mit Rücksicht auf den Unterricht unauffällig.	Ich kann mein gesamtes Verhalten so ausrichten, dass Störungen des Unterrichts durch mich nicht erfolgen.	Ich kann Störungen des Unterrichts vermeiden und beherrsche die Flüsterkultur z.B. bei Gruppenarbeiten. Ich unterstütze die Störungen anderer nicht durch Duldung oder z.B. Zuhören. Auf störende Mitschüler*innen wirke ich gezielt und angemessen ein.
Kontinuität (der Leistungen sowie die individuelle Entwicklung der Leistungen)				
Umfang und Häufigkeit (gelegentliche Beiträge im Unterricht – mehrere Beiträge und regelmäßige Beiträge pro Unterrichtsstunde)	Ich kann gelegentlich im Unterricht Beiträge leisten (ca. 1x pro Woche und Lehrer*in)	Ich kann regelmäßig im Unterricht Beiträge leisten (ca. 1x pro Doppelstunde)	Ich kann regelmäßig im Unterricht Beiträge leisten (ca. 1x pro Doppelstunde). Gelegentlich leiste ich auch mehrere Beiträge.	Ich kann in nahezu jeder Doppelstunde mehrere Beiträge zum Unterricht leisten.



Bewertungsbogen																	
des Bildungsganges Erzieher/innen //Abitur																	
Protokoll												Name:					
												Datum:					
Bewertungskriterium (I.-III.)												Faktor					
I. Fachkompetenz												erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =					
1. Inhaltlich u. fachlich korrekte Wiedergabe d. behandelten Stoffes																	
2. Wesentliches prägnant und verständlich formulieren																	
3. Fachsprache richtig anwenden																	
4.																	
II. Methodenkompetenz												erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =					
1. Formalia kennen und anwenden (Titel, Gliederung, Datum, Verfasserangabe (Unterschrift), Anlagen																	
* jeweils den Anforderungen entsprechend: Verlaufs. Oder Ergebnisprotokoll																	
2.																	
III. Personal-/Sozialkompetenz												erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =					
1. termingerecht abgeben																	
2. Neutralität gegenüber dem Sachverhalt wahren																	
3. Bedeutung des Protokolls als Informations- und Kommunikationsinstrument erkennen und entsprechend einsetzen																	
4.																	
Erreichte Gesamtpunktzahl / 10 =																	
Individuelle Sonderleistung verbessert/schmälert die Gesamtleistung um max. 1/3 Note (+/- 1 Pkt.)																	
Notwendige Entwicklungsschwerpunkte:												Note: Punkte:					
+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Bewertungsbogen des Bildungsganges Erzieher/innen //Abitur

Thema:

Präsentation

Gruppenmitglieder:

Plakat, Schaubild, Wandzeitung (Mindmap, Metapher, Fotowand, Grafik, ...)

Name:

Datum:

Bewertungskriterium (I.-III.)	Faktor
I. Fachkompetenz (Darstellung der Inhalte)	erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =
1. Verdeutlichung d. Themas (Interesse, Ausgangsfrage)	
2. Inhaltliche Tiefe (differenziert, korrekt, eigenständig)	
3. Inhaltliche Breite (umfassend, eigenständig)	
4. Bedeutsamkeit der Aussagen, Vermittlung neuen Wissens	
5. Korrekte Verwendung der Fachsprache	
6. Gliederung, logisch aufeinander aufbauende Aussagen	
7. Korrekte, eigenständige Erklärungen	
8. Ggf. Arbeitshypothesen überprüfen / neu erstellen	
II. Methodenkompetenz (Visualisierung der Aussagen)	erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =
1. Übersichtlichkeit, Verständlichkeit d. Darstellung	
2. Aussagekraft, Eindeutigkeit (z.B.: angemessene Schlüsselbegriffe)	
3. Originalität, Kreativität, Farbgestaltung	
4. Beschriftung (Blöcke bilden, Lesbarkeit)	
5. Zusammenhänge durch gleiche Farben u. Formen herstellen	
6. Medieneinsatz	
III. Personal-/Sozialkompetenz (Ausdrucksverhalten vor der Gruppe)	erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =
1. Körperhaltung, eigener Standort (Bild, Zuhörer, Gruppe)	
2. Blickkontakt, Mimik, Gestik	
3. Einbeziehung der Zuhörer*innen (Kontaktverhalten, Aktivierung, spontane Reaktionsfähigkeit)	
4. Ggf. Kontaktverhalten zur eigenen Gruppe	
5. Sprechverhalten (Verständlichkeit, Lautstärke, freies Sprechen, Stimmmodulation, Wortwahl, Satzbau, Tempo)	
6. Diskussionsverhalten	
Erreichte Gesamtpunktzahl / 10 =	
Individuelle Sonderleistung verbessert/schmälert die Gesamtleistung um max. 1/3 Note (+/- 1 Pkt.)	
Notwendige Entwicklungsschwerpunkte:	Note: Punkte:
+ 1 -	+ 2 -
+ 3 -	+ 4 -
+ 5 -	+ 6
15 14 13	12 11 10
09 08 07	06 05 04
03 02 01	00

Bewertungsbogen

des Bildungsganges Erzieher/innen //Abitur

Referat

Name:

Datum:

Bewertungskriterium (I.-III.)

Faktor

I. Fachkompetenz

erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =

1. Thema verdeutlichen und eingrenzen
2. Thema und Vorgehensweise strukturieren
3. Bedeutsamkeit der Aussagen ermessen
4. Neues vermitteln
5. Urheber der Gedanken verdeutlichen
6. Zusammenhänge und übergeordnete Bezüge herstellen (z.B. Praxisbezug; andere Wissensgebiete)
7. Fachsprache verwenden und erklären
8. Eigenes Urteil begründen und vertreten
9. Fachfragen beantworten

II. Methodenkompetenz

erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =

1. Inhalte darstellen: übersichtlich, verständlich
2. Sprechen: frei, moduliert, angemessen in Tempo u. Lautstärke
3. Medien einsetzen: anschaulich, Vortrag sinnvoll unterstützend
4. Körperhaltung u. Stellung i. Raum: bewusst gestaltend
5. Zeit: einteilen und einhalten

III. Personal-/Sozialkompetenz

erreichte Pkt.-Zahl d. Teilleistung x =

1. Zuhörer*innen wahrnehmen und einbeziehen:
Blickkontakt, Mimik, Gestik
2. Rollen des Referenten bewusst einnehmen
3. Sich Gehör und Aufmerksamkeit verschaffen

Erreichte Gesamtpunktzahl / 10 =

Individuelle Sonderleistung

verbessert/schmälert die Gesamtleistung um max. 1/3 Note (+/- 1 Pkt.)

Notwendige Entwicklungsschwerpunkte:

Note:

Punkte:

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Leistungskonzept

Sozialpädagogik

Stand: November 2025

Im Rahmen des Praxisfaches *Sozialpädagogik* werden die Sonstigen Leistungen mit 30%, **die Praxisprüfung 40%** und **die geforderten Ausarbeitungen zum Praktikum** mit 30% bewertet.

Laut der Stundentafel (s.u.) werden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 insgesamt 14 Wochen Praktika in sozialpädagogischen Einrichtungen absolviert. Grundsätzlich sind diese Praktikumswochen abzuleisten. Bei entschuldigter Krankheit müssen (Teil-)Ersatzaufgaben abgeleistet werden oder die Praxiszeit nachgearbeitet werden, um im selben Schuljahr/**Kurshalbjahr** in die Praxisnote eingehen zu können. Unentschuldigte Fehlzeiten im Praktikum müssen innerhalb der drei Schuljahre nachgearbeitet werden, um zum Berufspraktikum zugelassen werden zu können.

Zur eigenverantwortlichen Suche der Praxisstelle: Die Zusage der Praxisstelle muss bis zu einem vereinbarten Termin vor dem Praktikum vorliegen, danach wird ein Notenpunkt von der Zeugnisnote SPP abgezogen. Wenn bis zum letzten Schultag vor dem Praktikum keine Zusage vorliegt, werden zwei Notenpunkte abgezogen.

Das Verständnis der jeweiligen Praxisaufgaben wird im Unterricht erworben. Bei Fehlen im Unterricht muss das Verständnis eigenverantwortlich nachgearbeitet werden. Die Nachbesprechung der Praxisprüfung wird mittels der im Bildungsgang vorgesehenen Reflexionskarten durchgeführt und das Reflexionsvermögen anhand dieser Kriterien bewertet.

Im Sinne eines fortlaufenden Lernprozesses wird für den beratenden Besuch eine Planung **vorge stellt, eine pädagogisches Lernarrangement gezeigt und anschließend reflektiert**. Dies wird zwar nicht von der Praxislehrkraft benotet, **ein selbstverschuldeter fehlender Praxisbesuch wird jedoch bewertet (3 Notenpunkte Abzug von der Note Ausarbeitungen zum Praktikum)**.

In der Jahrgangsstufe 11 werden die sechs Wochen in ein zwei- und ein vierwöchiges Blockpraktikum unterteilt. In den Jahrgangsstufen folgt jeweils ein vierwöchiges Praktikum.

Die Leistungen der Praxisprüfung werden wie folgt **gewichtet**:

- Schriftliche Planung eines Lernarrangements **(1x)**
- Durchführung des Lernarrangements **(3x)**
- Reflexion des Lernarrangements **(2x)**

Stundentafeln nach Anlage D 3 APO-BK

Fachbereich: Gesundheit und Soziales

Bildungsgang: Erzieherin/AHR, Erzieher/AHR (Anlage D 3)

Fachlicher Schwerpunkt: Pädagogik

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Sozialpädagogik	3	3	3	3	3	3	4 ³
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							



Berufspraktikum HB - Berufliches Gymnasium 2025/2026

Teilleistungen im Berufspraktikum 2022/23



Die Zulassung zum Kolloquium ist nur mit einer ausreichenden Praxisnote (Eignung) möglich

70%

10%

20%

= Vornote

ausfüllen der Notenliste bis zur Zulassungskonferenz:

Name, Vorname:	1.	2.	3.	4.	Projektnote (Besuch und Bericht) = 1/3 der Note Berufliche Praxis	Gutachten (angemessen berücksichtigt)	Berufliche Praxis (Eignung)	Unterricht Sozialpädagogik		VORNOTE BP x 2	Kolloquium x 1	Gesamt-note
								Praxis	Modul			
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												

Prozessbewertung vom ersten bis zum letzten Besuch mit angemessener Berücksichtigung des Gutachtens



Die Bewertung startet mit dem ersten Besuch, es müssen mindestens drei benotete Besuche stattfinden, ein Besuch muss zum Projekt stattfinden.

Die Leistungen einer Praxisprüfung werden wie folgt gewichtet:

- Schriftliche Planung eines Lernarrangements (1x)
- Durchführung des Lernarrangements (3x)
- Reflexion des Lernarrangements (2x)

Bei nicht eindeutig feststellbarer oder nicht ausreichender Leistung findet mindestens ein weiterer benoteter Besuch statt, der ebenfalls dokumentiert wird. Insgesamt finden 4-6 Praxisbesuche statt.

Was sind Operatoren?

Operatoren als „eindeutige Arbeitsanweisungen“ dienen der einheitlichen Formulierung von Arbeitsaufträgen für z.B.

- Gruppenarbeit
- Arbeitsblätter
- Klausuren
- Prüfungen

Sie entstammen der EPA der einzelnen zentral geprüften Fächer (Einheitliche Prüfungsanforderungen, Fächer des Zentralabiturs) und sind als verbindlich zu benutzen.

Die Operatoren sind drei Anforderungsbereichen zugeordnet und entsprechen verschiedenen Schwierigkeitsgraden. Klausuren und mündliche Prüfungen umfassen alle drei Anforderungsbereiche.

- Anforderungsbereich I = Reproduktionsleistungen
- Anforderungsbereich II = Reorganisations- und Transferleistungen
- Anforderungsbereich III = Reflexion und Problemlösung

Klausur- und Prüfungsaufgaben mit entsprechendem Erwartungshorizont sind immer mit Operatoren formuliert. Es empfiehlt sich, diese Operatoren regelmäßig zu verwenden und einzuüben.

In der folgenden Übersicht sind die prüfungsrelevanten Operatoren der verschiedenen Fächer zusammengefasst, definiert und mit je einem Fachbeispiel erläutert. Zum Teil weichen die Bedeutungen in den Fächern voneinander ab.

Be- reich	Operator	Definition	B e i s p i e l e			
			Deutsch	EZW	Biologie	GLG
I	angeben, nen- nen, benennen	Sachverhalte (Daten, Elemente, Merkmale, Aspekte) ohne Kommentierung aufzählen.	Nennen Sie die wesentlichen rhetorischen Mittel!	Benennen Sie die Bereiche der Montessori-Materialien.	Benennen Sie die mit Pfeilen gekennzeichneten Bestandteile des	Nennen Sie die wesentlichen Prinzipien der staatlichen Ordnung
I	beschreiben	Sachverhalte (Strukturen, Zusammenhänge, Merkmale) strukturiert u. fachspezifisch mit eigenen Worten wiedergeben.	Beschreiben Sie das Gedicht.	Beschreiben Sie das „Teufelskreismodell“ zur Erklärung devianten Verhaltens.	Beschreiben Sie die Vorgänge des passiven Stofftransports durch Membranen.	Beschreiben Sie die Veränderung der Institution Familie in den letzten 50 Jahren.
I	skizzieren	Sachverhalte (Strukturen, Ergebnisse) auf das Wesentliche reduziert und übersichtlich darstellen.	X	Skizzieren Sie das Persönlichkeitsmodell nach S. Freud.	Skizzieren Sie den Membranaufbau.	Skizzieren Sie die Konfliktsituation in Afghanistan.
I	wiedergeben	Einen Sachverhalt / den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache strukturiert u. zusammenfassend mit eigenen Worten ausdrücken.	Geben Sie den Inhalt zusammenfassend wieder!	Geben Sie wieder, was E. Kobi in seinem Buch „Grundfragen der Heilpädagogik“ unter „Reifikation“ versteht.	X	Geben Sie den Inhalt des Textes „Pluralisierung der Lebensformen“ strukturiert und zusammenfassend wieder!
I	zusammenfassen	Die Kernaussagen eines Textes oder eines anderen Materials komprimiert und strukturiert darlegen.	Fassen Sie Ihre Untersuchungsergebnisse zusammen!	Fassen Sie die Ergebnisse der letzten Shell-Studie zu den Fragen des politischen Engagements Jugendlicher zusammen.	Fassen Sie die Textaussagen mit eigenen Worten zusammen.	Fassen Sie die Kernaussagen des Textes „Die Familie ist am Ende“ zusammen.
I II	berechnen bestimmen	Mittels Größengleichung eine biologische, chemische oder physikalische Größe bestimmen	X	X	Berechnen Sie aus den Tabellenangaben den Saprobien-Index des Gewässers.	X
I II	darstellen, formulieren	Sachverhalte (Gedankengang eines Textes, Zusammenhänge, Methoden) strukturiert u. unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten wiedergeben.	Stellen Sie die wesentlichen Elemente der Brechtschen Dramentheorie dar!	Stellen Sie die zentralen Aussagen der Einleitung des Buches „Wie man ein Kind lieben soll“ (Korczak) vor.	Stellen Sie die angegebenen Messergebnisse grafisch dar.	Stellen Sie die wesentlichen Aussagen der Individualisierungsthese von Ulrich Beck dar.
I II	erläutern entfalten	Einen Sachverhalt darstellen und durch zusätzliche Informationen/Beispiele veranschaulichen.	Erläutern Sie den Interpretationsansatz mit Hilfe von Beispielen!	Erläutern Sie die These Bubers „Der Mensch wird am Du zum Ich“ durch Beispiele aus dem Alltag in Einrichtungen der Offenen Tür.	Erläutern Sie den Ablauf der Muskelkontraktion.	Erläutern Sie, inwiefern Alleinerziehende als besonders armutsgefährdet gelten.

I II	vergleichen	In Sachverhalten (Konzepte, Texte) nach vorgegebenen/selbstgewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten u. Unterschiede ermitteln u. darstellen	Vergleichen Sie die Position des/der Protagonisten/in mit der Position des Gegenspielers/der Gegenspielerin.	Vergleichen Sie die Vorstellungen von Entwicklungen in den Konzeptionen Havinghursts und Eriksons.	Vergleichen Sie verschiedene Definitionen zur Gesundheit.	Vergleichen Sie den Text „Die Familie ist am Ende“ mit den Aussagen des Textes „Wandel, aber nicht Auflösung“ der Familie.
I II	zeichnen	Eine möglichst exakte grafische Darstellung beobachtbarer oder gegebener Strukturen anfertigen.	X	X	Zeichnen Sie anhand der Messwerttabelle einen Grafen.	X
II	analysieren untersuchen erschließen	Wichtige Bestandteile / Eigenschaften auf eine bestimmte Fragestellung hin Kriterien-orientiert und systematisch herausarbeiten. (Untersuchen beinhaltet ggf. zusätzlich praktische Anteile.)	Erschließen Sie aus der Szene die Vorgeschichte des Protagonisten!	Untersuchen Sie die vor Ihnen liegende Konzeption des Kindergartens in kirchlicher Trägerschaft und den Praktikantenbericht daraufhin, ob sich die Interessen des Trägers im pädagogischen Alltag niederschlagen.	Analysieren Sie das gezeigte Verhalten hinsichtlich seiner biologischen Bedeutung.	Analysieren Sie aufgrund der vorliegenden Texte und Statistiken, Ursachen der steigenden Scheidungsrate in Deutschland.
II	auswerten	Daten, Einzelergebnisse oder andere Elemente in einen Zusammenhang stellen und ggf. zu einer Gesamtaussage zusammenführen	X	X	Werten Sie die Versuchsergebnisse aus.	Werten Sie die Statistiken vor dem Hintergrund der Pluralisierung der Lebensformen aus.
II	belegen, nachweisen	Behauptungen durch Materialbezug oder bekannte Sachverhalte fundieren.	X	Weisen Sie nach, inwiefern in der Konzeption der Freiarbeit in der Primarstufe und der Sek I reformpädagogisches Gedankengut enthalten ist.	X	Belegen Sie den Anstieg der Scheidungsrate seit 1950.
II	diskutieren	Argumente und Beispiele zu einer Aussage oder These einander gegenüberstellen und abwägen.	X	X	Diskutieren Sie die Möglichkeit und Grenzen der Pränataldiagnostik.	Diskutieren Sie Chancen und Risiken der Präimplantationsdiagnostik.
II	erklären	Einen Sachverhalt mit Hilfe eigener Kenntnisse/Beispiele in einen Zusammenhang einordnen sowie ihn nachvollziehbar und differenziert darstellen.	Erklären Sie das Kommunikationsmodell von Schulz von Thun!	Erklären Sie die Kommunikationstechniken Gordons.	Erklären Sie auf neuronaler Ebene den Patella-Reflex.	Erklären Sie mögliche Nachteile der Einführung von bundesweiten Volksabstimmungen.
II	einordnen, zuordnen, anwenden	Einen Sachverhalt in einen neuen/vorgegebenen Kontext einbeziehen oder die Position eines Verfassers unter	Ordnen Sie die vorliegende Szene in den	Ordnen Sie aus den Berichten die dort dokumen-	X	Wenden Sie Ihr Wissen zum Sozialversicherungssystem in Bezug

		Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit fachlichem Vorwissen bestimmen.	Handlungszusammenhang des Dramas ein!	tierten kognitiven Leistungen in das Modell Piagets ein.		zum vorliegenden Kommentar „Der Sozialstaat“ ist am Ende an.
II	herausarbeiten	Aus Aussagen eines komplexen Textes/ Materials einen Sachverhalt/eine Position ermitteln und darstellen.	X	Arbeiten Sie aus diesem Material (B. Bettelheim: Die Kinder der Zukunft) das Menschenbild des Autors heraus.	X	Arbeiten Sie die Position des Autors zu der Frage eines Bundeswehreinsatzes in Afghanistan heraus.
II	in Beziehung setzen	Zusammenhänge (Ergebnisse, Textaussagen, Problemstellungen) unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen.	Setzen Sie die Position des Protagonisten/-in in Beziehung zum kulturell-geschichtlichen Kontext!	Setzen Sie die Inhalte der Mathematikaufgaben von 1938 mit den politischen Absichten der National-sozialisten in Beziehung.	X	Setzen Sie die Position des Autors zu der Frage des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan in Beziehung zu Ihrer eigenen Meinung.
II	konkretisieren	Beispiele für einen Sachverhalt finden und ihn damit verdeutlichen.	X	Konkretisieren Sie den sozialpolitischen Anspruch der Reggio-Konzeption.	X	Konkretisieren Sie den im Grundgesetz verankerten Anspruch auf Gleichberechtigung.
II III	ableiten	Auf der Grundlage wesentlicher Merkmale sachgerechte Schlüsse ziehen.	X	X	Leiten Sie eine allgemeine Regel aus dem vorliegenden Arbeitsmaterial ab.	X
II III	begründen	Sachverhalte (Analyseergebnisse, eigene Aussagen) fachlich und sachlich (unter Einbezug kausaler Beziehungen) absichern.	...und begründen Sie Ihre Auffassung!	Ist Koedukation in mathematisch-technischen Unterrichtsfächern ein Königsweg? Begründen Sie ihre Position.	Begründen Sie, welches der angegebenen Restriktionsenzyme für die gestellte Aufgabe geeignet ist.	Begründen Sie Ihre Meinung zum Adoptionsrecht für homosexuelle Paare.
II III	deuten	Fachspezifische Zusammenhänge im Hinblick auf eine gegebene Fragestellung analysieren und ggf. zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen.	X	X	Deuten Sie die Versuchsergebnisse.	X
III	beurteilen	Zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen sich begründet positionieren, Generalisierbarkeit begründet bestimmen, eine mögliche Gegenposition entwickeln und sich mit dieser kritisch auseinandersetzen.	Beurteilen Sie das Regiekonzept auf der Grundlage Ihres Textverständnisses!	Beurteilen Sie folgende Aussage: Die Verwahrlosung von Kindern in Familien in Deutschland ist immer in Abhängigkeit zur ökonomischen Situation zu sehen.	Beurteilen Sie die Effizienz der durchgeführten Abwasserreinigungsmethode, das statistisch gehäufte Auftreten von Leukämieerkrankungen in der Nähe von Kernkraftwerken.	Beurteilen Sie, ob die Einführung des Elterngelds eine sinnvolle Maßnahme zur Anhebung der Geburtenrate darstellt.

III	bewerten	Einen Gegenstand an erkennbaren Wertkategorien oder an bekannten Beurteilungskriterien messen.	Bewerten Sie die Handlungsweise der Protagonisten am Schluss des Dramas!	X	Bewerten Sie die Methode der Präimplantationsdiagnostik.	Bewerten Sie den Wandel der Arbeitswelt seit der Industrialisierung.
III	entwerfen	Sich kreativ mit einer Fragestellung auseinandersetzen.	X	Entwerfen Sie Angebote für die Langzeitassistenz derjenigen, die einen Suchtentzug erfolgreich abgeschlossen haben.	X	Entwerfen Sie einen Maßnahmenkatalog, der zur Eindämmung rechtsextremer Gewalt von Jugendlichen führen kann.
III	erörtern	Die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Hypothesen/Thesen erfassen, Argumente formulieren und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten.	Erörtern Sie den Argumentationsansatz und den Argumentationsgang des vorliegenden Textes!	Erörtern Sie die Vor- und Nachteile der typologischen und der dimensionsorientierten Konzepte der Erziehungsstilforschung.	X	Erörtern Sie, ob die Einführung des Elterngelds eine sinnvolle Maßnahme zur Anhebung der Geburtenrate darstellt.
III	Handlungspläne entwickeln	Begründete Handlungskonsequenzen entwerfen. (z.B. zu einer Fallstudie)	X	Zwischen Spracherwerb und Entwicklung der motorischen Fähigkeiten besteht eine hohe Korrelation. Entwickeln Sie Handlungspläne für Kinder in einem anregungsarmen Umfeld.	X	X
III	Hypothesen entwickeln, aufstellen, herausarbeiten	Begründete Vermutung auf der Grundlage von Beobachtungen, Untersuchungen, Experimenten oder Aussagen formulieren	X	X	Arbeiten Sie anhand der Federlinge eine Hypothese aus, die die Entwicklung zum heutigen Zustand des Parasitenbefalls der Ibisse erklärt. Entwickeln Sie Hypothesen, wie es zu der im Fallbeispiel dargestellten Aggression kommen konnte.	X
III	Konsequenzen ziehen	Aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen.	X	Jugendliche die nicht demokratisch, liebevoll, zuverlässig und gewaltfrei erzogen werden, zeigen nach Ahlheim (1999) häufiger Fremdenfeind-	X	X

				lichkeit. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?		
III	(kritisch) Stellung nehmen	Einen Gegenstand anhand von Fachwissen einer kritischer Prüfung unterziehen und sich begründet positionieren, d.h. nach sorgfältiger Abwägung ein begründetes Urteil abgeben.	Nehmen Sie kritisch Stellung zur Auffassung des Verfassers!	Ist die Verwahrlosung von Kindern in Deutschland immer in Abhängigkeit zur ökonomischen Situation zu sehen? Nehmen Sie Stellung.	Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, dass Insektizide die Zahl der Insekten langfristig erhöht.	Nehmen Sie kritisch Stellung zu der Frage, ob die Einführung des Elterngelds eine sinnvolle Maßnahme zur Anhebung der Geburtenrate darstellt.
III	überprüfen, prüfen	Eine Meinung (Aussage, These, Argumentation) nachvollziehen, kritisch hinterfragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen.	x	Überprüfen Sie die These, dass entdeckendes Lernen effektiver als rezipierendes Lernen ist.	X	Überprüfen Sie die These des Autors zum Atomausstieg auf der Grundlage Ihrer Fachkenntnisse.
III	sich auseinandersetzen	Zu einer Position/fachlichen Problemstellung/These eine Argumentation entwickeln, die zu einem begründeten und nachvollziehbaren Ergebnis führt.	Setzen Sie sich mit der Position des Autors zum Literaturkanon auseinander!	Setzen Sie sich mit der Frage auseinander, ob der Bildungsauftrag des Kindergartens nicht umfassender und verbindlich politisch neu festgelegt werden muss.	X	Setzen Sie sich mit der Position des Autors zum Atomausstieg auseinander.

Anhang nur für das Fach *Deutsch*

Bereich	Operator	Definition	Deutsch
I II III	analysieren interpretieren	<u>fiktionale Texte:</u> Textfassung, Textbeschreibung, Textdeutung (unter Berücksichtigung des Wechselbezuges von Textstrukturen, Funktionen und Intentionen, Erfassen zentraler strukturbildender genretypischer, syntaktischer, semantischer und stilistisch-rhetorischer Elemente und ihrer Funktion für das Textganze), Kontextualisierung, kritische Reflexion und ggf. Wertung. <u>expositorische Texte:</u> Textfassung, Textbeschreibung, Textuntersuchung (Zusammenhang Textstruktur und Textintention, strukturbildende semantische, syntaktische Elemente unter Berücksichtigung der sprachlichen Funktion); Erfassen der pragmatischen Struktur des Textes unter besonderer Berücksichtigung der Argumentationsweise; Erkennen und ggf. Beurteilen des Zusammenspiels von Struktur, Intention und Wirkung im Rahmen des historischen und aktuellen Verstehenshorizontes.	Analysieren Sie den vorliegenden Szenenausschnitt unter besonderer Berücksichtigung der dramaturgischen Gestaltungsmittel! Analysieren Sie den vorliegenden Text unter besonderer Berücksichtigung der Argumentationsweise!

Anhang nur für das Fach *Englisch* (1/2)

Bereich	Operator	Definition	Englisch
I	define	give a clear and precise meaning of a term or idea	Define the term...
I	describe	give a detailed account of sb or sth	Describe the salesman's appearance...
I	outline	give the main features, structure or general principles of a topic	Outline the author's views on...
I	point out	name certain aspects	Point out the main ideas on...
I	present	show	Present the situation of...
I	state	name	State the basic facts...
II	analyse	describe and explain in detail certain aspects and/ or features...	Analyse the opening paragraph...
II	characterise	describe and examine the typical features of sb or sth	Characterise the hero of... Characterise the mood in...
II	classify/ categorise	put persons or things in a group according to the similarities they share	Classify the various forms of...
II	comment	express an opinion supported by evidence	Comment on the possible effects of the new smoking restrictions at your school
II	compare	point out similarities and /or differences	Compare the British and the German forms of subsidizing entrance fees...
II	contrast	point out the differences between two or more things	Contrast the behaviour of the two opponents...
II	describe	give an account of the results of an analysis	Describe the way the playwright creates an atmosphere of suspense...
II	examine	describe and explain in detail certain aspects and/or features	Examine the author's use of...
II	explain	describe and define in detail	Explain the function of...
II	illustrate	use examples to explain or make clear	Illustrate the consequences of...
III	assess	make a judgement after thinking carefully about sth	Assess the impact of...
III	comment	express an opinion on complex issues based on specific knowledge and qualified consideration	Comment on the Chancellor's assessment of the BSE crisis with regard to...
III	compare	consider and judge similarities and/or differences between two or more things	Compare the advantages and disadvantages of...

Anhang nur für das Fach *Englisch* (2/2)

III	consider	think about sth, especially before making a decision	Consider the impact of ...on...
III	contrast	point out the differences between two or more things and comment on them	Contrast the author's idea of human aggression with the theories of aggression you have read about
III	discuss	weigh up a question giving reasons for and against	Discuss the dangers of...
III	draft	plan and design	Draft a solution...
III	evaluate	express an opinion after carefully considering the arguments	Evaluate the success of the following measures
III	imagine	visualise	Imagine you were...
III	interpret	analyse and evaluate	Interpret the setting of...
III	justify	give adequate grounds for decisions or conclusions	Justify the decision...
III	prove	give evidence	Prove the innocence of...

Anhang nur für das Fach *Mathematik* (1/2)

Be- reich	Operatoren	Definition	Mathematik
I	angeben, nennen	Objekte, Sachverhalte, Begriffe, Daten ohne nähere Erläuterungen, Begründungen und ohne Darstellung von Lösungsansätzen oder Lösungswege aufzählen	Geben Sie drei Punkte an, die auf der Geraden liegen.
I	berechnen, beschreiben	Strukturen, Sachverhalte oder Verfahren in eigenen Worten unter Berücksichtigung der Fachsprache sprachlich angemessen wiedergeben (hier sind auch Einschränkungen möglich z.B.: Beschreiben Sie in Stichworten...)	Berechnen Sie die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses./ Beschreiben Sie den Verlauf des Funktionsgraphen
I	erstellen, darstellen graphisch darstellen, skizzieren zeichnen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden in übersichtlicher, fachlich sachgerechter oder vorgegebener Form darstellen Wesentliche Eigenschaften von Sachverhalten oder Objekten graphisch darstellen (auch Freihandskizzen möglich) Hinreichend exakte graphische Darstellungen von Objekten oder Daten anfertigen	Erstellen Sie eine Wertetabelle für diese Funktion. / Stellen Sie die Ergebnisse der Untersuchung in einem Diagramm dar.
II	begründen, beschreiben, bestimmen, ermitteln	Sachverhalte auf Gesetzmäßigkeiten bzw. kausale Zusammenhänge zurückführen (hierbei sind Regeln und mathematische Beziehungen zu nutzen) Strukturen, Sachverhalte, Verfahren unter Verwendung der Fachsprache sprachlich angemessen wiedergeben (hier sind auch Einschränkungen möglich z.B.: Beschreiben Sie in Stichworten...) Zusammenhänge bzw. Lösungswege finden und die Ergebnisse formulieren (die Wahl der Mittel kann eingeschränkt sein)	Begründen Sie, dass die Funktion nicht mehr als 3 Wendestellen aufweisen kann. / Begründen Sie, dass sich der Sachverhalt durch eine binomialverteilte Zufallsgröße beschreiben lässt.
II	entscheiden	Sich bei Alternativen eindeutig und begründet auf eine Möglichkeit festlegen	Entscheiden Sie, für welchen der Beobachter der Aufschlagpunkt näher ist./Entscheiden Sie, welche der Ihnen bekannten Verteilungen auf die Problemstellung passt.
II	erklären	Sachverhalte mit Hilfe eigener Kenntnisse verständlich und nachvollziehbar machen und in Zusammenhänge einordnen	Erklären Sie, welche Auswirkung der Formfaktor a auf den Verlauf einer Parabel hat.
II	herleiten	Die Entstehung oder Ableitung von gegebenen oder beschriebenen Sachverhalten oder Gleichungen aus anderen Sachverhalten darstellen	Leiten Sie die gegebene Formel für die Stammfunktion her.
II	interpretieren	Zusammenhänge bzw. Ergebnisse begründet auf gegebene Fragestellungen beziehen	Interpretieren Sie: Was bedeutet Ihre Lösung für die ursprüngliche Frage?
II	untersuchen, prüfen	Sachverhalte, Probleme, Fragestellungen nach bestimmten, fachlich üblichen bzw. sinnvollen Kriterien bearbeiten	Untersuchen Sie, ob die Verbindungskurve ohne Knick in die Gerade einmündet.
II	vergleichen	Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln	Vergleichen Sie die beiden gegebenen rationalen Funktionen bezüglich des Verlaufs der Graphen.

Leistungskonzept

Berufskolleg Ehrenfeld

Anlage E – Fachschulen des Sozialwesens, Fach-
richtung Sozialpädagogik

Stand November 2025

4. Bildungsgangspezifische Abweichungen in der Anlage E

4.1. Relevante abweichende rechtliche Vorgaben für die Anlage E

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK) Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022**

Anlage E: Bildungsgänge der Fachschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
- (...)

§ 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.
- (2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche
 - a) Deutsch/Kommunikation,
 - b) Fremdsprache oder
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereichdie für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat.

Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und
2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

VV zu § 9

9.2 zu Absatz 2:

Die Noten in den Fächern werden aus den Leistungen im gesamten Bildungsgang festgelegt.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

VV zu § 10**10.2 zu Absatz 2**

Die Aufgabenstellungen beinhalten jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung und verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander.

§ 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.
- (3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.
- (4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.
- (5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

VV zu § 11**11.4 zu Absatz 4**

Die Lehrkräfte, die die Aufgabe gestellt haben, bewerten die schriftliche Arbeit.

(...)

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Abs. 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.
- (2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

VV zu § 13**13.1 zu Absatz 1:**

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) durchgeführt.
- (3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2:

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Benotung beteiligt ist.

§ 15 Feststellung des Fachschulexamens

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.
- (3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2:

Wer die Staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 5. Wer die Fachschule ohne Staatlichen Abschluss verlässt, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 6. Verlässt die oder der Studierende die Fachschule nach nicht bestandenem Fachschulexamen, sind auch die Leistungen des Fachschulexamens in das Zeugnis gemäß Anlage E 6 aufzunehmen.

(...)

§ 16 Feststellung der Fachhochschulreife

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.
- (2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.
- (3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.
- (5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

VV zu § 16**16.4 zu Absatz 4:**

Wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 7. Wer die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.5 zu Absatz 5:

Alle Fächer, deren Abschlussnoten bei der Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife berücksichtigt werden, sind mit *) zu kennzeichnen.

(...)

§ 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

In den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen im Fach „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(...)

4.2 Bildungsgänge der Anlage E Vollzeit

Leistungsnachweise im Verlauf der Ausbildung			Halbjahr 1	Halbjahr 2	Halbjahr 3	Halbjahr 4
Fachr.Übergr. LB	Deutsch / Kommunikation		Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Fremdsprache(Englisch)		Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	PLG		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	(SN) + SoMi
	NAW		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	(SN) + SoMi
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	Berufliche Identität und professionelle Per- spektiven weiter entwickeln		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bil- dungsbereichen professionell gestalten		Module der Bildungsbereiche: 50% - SoMi	Module der Bildungsbereiche: 50% - SoMi	Module der Bildungsbereiche: 50% - SoMi	Module der Bildungsbereiche: 50% - SoMi
			Modul Didaktik und Methodik: 50% - SoMi	Modul Didaktik und Methodik: 50% - SoMi + Praxismappen	Modul Didaktik und Methodik: 50% - SoMi + Klausur	Modul Didaktik und Methodik: 50% - SoMi
	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Institution und Team entwickeln sowie in Netz- werken kooperieren		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi
	Religionsl./Religionspäd.		SoMi (Dokumentation)			
	Projektarbeit		SoMi	1 SN (SitAn) + SoMi	1 SN (Exposé) + SoMi	1 SN (Evaluation) + SoMi
	Vertiefung		SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi	SoMi	Mindestens 1 SN + SoMi

SoMi = Sonstige Mitarbeit (Art) / SN = Schriftlicher Leistungsnachweis (Klausur)

4.2 Bildungsgänge der Anlage E in der praxisintegrierten Form

Arten und Anzahl von Leistungsnachweisen (Stand: 07.10.2025)

Fachübergreifende Lernbereiche		Unterstufe	Mittelstufe		Oberstufe
	Deutsch/ Kommunikation	1SN & SoMi	1SN & SoMi		1 SN & SoMi
	Fremdsprache (Englisch)	1K & SoMi	---		---
	Politik & Gesellschaftslehre	1K & SoMi	---		---
	Naturwissenschaft	1K & SoMi	1SN & SoMi	---	---

Fachrichtungsbezogener Lernbereich	BLF1 - Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	1K & SoMi	1SN & SoMi	SN & SoMi
	BLF2 - Pädagogische Beziehungen und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	1K & SoMi	1K & SoMi	SoMi & LFÜPK Thema 2 (90 Minuten)
	BLF3 - Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und Inklusion fördern	1K & SoMi	1K & SoMi	SoMi & LFÜPK Thema 3 (90 Minuten)
	BLF4 (DIM) - Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	SN & SoMi	SN & SoMi	SoMi & LFÜPK Thema 1 (180 Minuten Probeklausur)
	BLF5 - Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten, sowie Übergänge unterstützen	SN & SoMi	1K & SoMi	SN & SoMi
	BLF6 - Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	SN & SoMi	1K & SoMi	SN & SoMi)
	Berufliche Fachpraxis	3HP zzgl. PA	4HP zzgl. PA	3HP zzgl. PA
	Religionslehre/ -pädagogik bzw. Philosophie	SoMi	SoMi	SoMi
	Fach: Projekt	---	SN & SoMi	SN & SoMi
	Vertiefung I & II (I > Bildungsbereich & II > Arbeitsfelder)	---	SN & SoMi	SN & SoMi

Legende

K = Klausur (31 bis 180 Minuten)

SoMi=Sonstige Mitarbeit (Mündliche Beteiligung, Kooperative Arbeitsphasen, schriftliche Arbeitsprodukte & -ergebnisse, Tests, Referate, Präsentationen, u.v.m.)

SN=Schriftlicher Nachweis (Optionale Klausur oder andere schriftliche Nachweise, bspw. Beobachtung, Lerngeschichte, Hausarbeit, etc.)

PA = Praxis- & Professionalisierungsaufgaben gemäß didaktischer Jahresplanung und Ausbildungs- und Entwicklungsplan (Planung, Durchführung ggf. mit Hospitation sowie Reflexion und Evaluation)

HP = Hospitierte sozialpädagogische Praxis (Planung, hospitierte Durchführung, professionelle Stellungnahme, Reflexions- & Beratungsgespräch und Evaluation)

LFÜPK = Lernfeldübergreifende Vorprüfungsklausur (bzw. Lernfeldübergreifende Probeklausur in BLF4): Thema 1 > Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren im Handlungsfeld der Kindertagesstätte, Thema 2: Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren im Handlungsfeld der offenen Ganztagschule, Thema 3 > Jugendliche und junge Erwachsene im Handlungsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Praxisintegrierte Ausbildungsform | Leistungskonzept Zusammensetzung der Leistungsnoten

Hinweis: Nicht ausreichende Leistungen in mehr als einem Lernbereich gefährden die Versetzung bzw. die Zulassung zu den Abschlussprüfungen!



(vgl. Bildungsgangbeschluss vom 23.11.2021)



(vgl. Bildungsgangbeschluss vom 20.11.2018)

Praxisintegrierte Ausbildungsform | Leistungskonzept

Zusammensetzung der Beurteilung für die Bewertung von Leistungen in der beruflichen Fachpraxis¹

Ausbildungsjahr 1	Ausbildungsjahr 2	Ausbildungsjahr 3	Gesamtbewertung für das integrierte Berufspraktikum
Praxisaufgabe 1 Alltags- & Beziehungsgestaltung Beratender Praxisbesuch + Praxisaufgabe 2 Impuls 40 % + Praxisaufgabe 3 Doppelimpuls 60 %	Praxisaufgabe 4 Ziel-/ Kompetenzorientiertes Bildungs- & Erziehungsarrangement 30 % (Stammarbeitsfeld) + Praxisaufgabe 5 Ziel-/ Kompetenzorientiertes Bildungs- & Erziehungsarrangement im zweiten Arbeitsfeld ³ 20 % Fachlehrkraftbesuch (Planung, Durchführung & Reflexion) + Praxisaufgabe 6 Perspektiv- & Entwicklungsgespräch 10 % + Praxisaufgabe 7 Partizipationsorientierte Projektarbeit 40 %	Praxisaufgabe 8 Lernwerkstätten & Forscherräume 50 % + Praxisaufgabe 9 Differenzierte Gruppenarbeit im Freispiel mit Tagesgestaltung 50 % + Praxisaufgabe 10 Retrospektivgespräch Beratender Praxisbesuch + Gutachten der Praxiseinrichtung ⁴ Das Gutachten der Praxiseinrichtung kann in angemessener Weise in der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.	Berufliche Fachpraxis (Leistungsbewertung aus dem 3. Ausbildungsjahr) 2-fach + Fachpraktische Prüfung: Abschlusskolloquium 1-fach

Legende:

¹ Gemäß BASS, 13-33 Nr. 1.1 Anlage E, §9, Abs. 2 stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von den Fachlehrkräften unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des Studierenden vorgeschlagen (...).

² Gemäß APO-BK Anlage E, § 29 (1) sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind.

³ Gemäß Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik [...] muss mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen (vgl. MSW, 2019).

⁴ Gemäß VVzAPO-BK §32 (i.d.F.v. 10.12.2020) werden die Leistungen während des integrierten Berufspraktikum von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Die Festlegung der Note für das Berufspraktikum erfolgt auf der Grundlage der Praxisbesuche und unter Berücksichtigung des Gutachtens der Praxisanleitung. (Das Praxisgutachten wird i.d.R. im April des letzten Ausbildungsjahres bzw. muss spätestens 14 Tage vor der Zulassungskonferenz zu den schriftlichen Abschlussprüfungen der anleitenden Lehrkraft vorgelegt werden.) Die Leistungsentwicklung während des gesamten Berufspraktikums ist zu berücksichtigen. Außerdem muss eine grundsätzliche Aussage zur Eignung getroffen werden.

In Anlehnung an VVzAPO-BK §32 (i.d.F.v. 10.12.2020) gelten u.a. folgende rechtlichen Vorgaben zur Feststellung von Leistungen in der beruflichen Fachpraxis:

- Die Leistungen während des integrierten Berufspraktikum der praxisintegrierten Ausbildungsform zum*r staatlich anerkannte*n Erzieher*in werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt.
- Beurteilungsbereich für die Bewertung eines Praxisbesuches sind die Teilleistungen in dem folgenden Verhältnis obligatorisch zu gewichten:
 - schriftliche Planung (1-fach),
 - praktische Durchführung (3-fach)
 - und Reflexion (1-fach)

Zusammensetzung und Bestandteile des Abschlusszeugnisses

ZUSAMMENSETZUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Zulassungskonferenz	Alle fachrichtungsbezogene und fachrichtungsübergreifende Lernbereiche werden berücksichtigt (inkl. bereits abgeschlossener, bspw. Politik & Gesellschaftslehre, Naturwissenschaft, Religionspädagogik, Praktische Philosophie, Vertiefungsbereiche, etc.)
Zulassungszeugnis	Zulassung zum Examen (fakultativ)
Examensprüfungen	3 schriftliche Examensprüfungen zu drei unterschiedlichen Arbeitsfeldern
Prüfungen zum Berufspraktikum	Berufliche Fachpraxis (2-fach) Fachpraktische Prüfung: Abschlusskolloquium (1-fach) Gesamtnote für das Berufspraktikum
Abschlusszeugnis	Nachweis aller fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen der Schullaufbahn sowie der Examensprüfungen und Prüfungen zum Berufspraktikum

Berufspraktikum KB - Fachschule

Teilleistungen im Berufspraktikum

(Ausfüllen der Notenliste bis zur Zulassungskonferenz)



Anteile an der Gesamtnote	60 %								20 %		20 %		Gesamt		
	Praxisbesuche								Praxisbegleitender		Unterricht		Gesamt		
Name, Vorname:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Gut- ach- ten	Gesamt Praxis	Unterricht Praxis • SoMi • Präsentation • Situationsanalyse • Projektbericht	SOL	<u>Modul</u>	Note BP (2*)	Note Koll. (1*)	Gesamt- note	
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
...															

Hinweise

- Die Zulassung zum Kolloquium ist nur mit einer ausreichenden Praxisnote (Grundsätzliche Eignung) möglich)
- Es finden mindesten 4 benotete Besuche statt, Dokumentation im jeweiligen Besuchsprotokoll
- Prozessbewertung vom ersten bis zum letzten Besuch mit angemessener Berücksichtigung des Gutachtens
- Der Unterricht Praxis und SOL werden mit 20% der Gesamtnote bewertet, der Unterricht im Modul ebenfalls mit 20% der Gesamtnote.
- Aus diesen 60% + 20% + 20% ergibt sich die Note BP, die gemeinsam mit der Note des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 die Gesamtnote ausweist.

4.3 Bildungsgänge der Anlage E übergreifend

Regelklausuren und Examensprüfungen

Bewertungs- & Notenschlüssel Fragestellungen der Abschlussarbeiten

Um die Studierenden angemessen auf die schriftlichen Examensprüfungen vorbereiten zu können, ist es bereits im Ausbildungsverlauf erforderlich sie an die Qualitätsstandards der Aufgabenstellungen „Gemeinsame Prüfungen in der BR Köln“ heranzuführen. Die folgende Aufgabenstellung ist für schriftliche Leistungsüberprüfungen (Klausuren) in den fachrichtungsbezogenen Lernbereichen verbindlich zu verwenden (vgl. Bildungsgangkonferenzbeschluss vom 30.04.2024):

1. Benennen Sie die bedeutsamen sozialpädagogischen Herausforderungen aus der beruflichen Handlungssituation und ordnen Sie diesen Herausforderungen Fachtheorien zu (20%).
2. Analysieren Sie begründet ausgewählte sozialpädagogische Herausforderungen mit Hilfe Ihrer differenziert dargestellten fachtheoretischen Kenntnisse (40%).
3. Entwickeln Sie auf Grundlage Ihrer Analyse ein fachlich begründetes sozialpädagogisches Handlungskonzept (30%).

Die Darstellungsleistung wird mit 10 % gewichtet.

Folgende Bewertungs-/ Notenschlüssel gelten für Regelklausuren und Examensprüfungen (vgl. Bildungsgangkonferenzbeschluss vom 31.10.2023):

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Erreichte Punktzahl	100 - 90	89 - 75	74 - 60	59 - 45	44 - 30	29 - 0

5 Förderung der deutschen Sprache in den Bildungsgängen der Anlage E

Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen Fachschulen des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik

1.4 Hinweise zum Erwerb der bundesweiten Fachhochschulreife Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

(..)

IV. Standards

Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

1. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,
 - 1.1. unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
 - 1.2. den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
 - 1.3. Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

2. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,
 - 2.1. komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
 - 2.2. Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen – ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu verfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
 - 2.3. literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

5.2 Bildungsgänge der Anlage E

Begleitung und Beurteilung der beruflichen Fachpraxis

Die Begleitung und Bewertung der Praktika in der Erzieherausbildung ist uns ein besonderes Anliegen und ein Schwerpunkt der Ausbildung. Dazu wurde ein Kartensystem zur Reflexion und Dokumentation von Praxisbesuchen entwickelt, welches im Rahmen eines Bildungsgangbeschlusses verpflichtend bei allen Besuchen genutzt werden soll. Dazu gehört ebenfalls ein Rückmeldebogen der Praxis bzgl. der Kompetenzen der Praktikanten.

Diese Dokumente finden Sie im Folgenden:



Praxisbesuch-Beobachtungsprotokoll

Seite 2

Einstieg / Anleit.

Durchführung

Ausstieg / Abschl.

Partizipation

Individualisierung

Inklusion

Selbstbildungsp.

Bildungsbereich

Beziehung

Bezug Gruppe

Bezug Einzelne

Gesprächsführ.

Umgang Regeln

Umgang Konflikte

Lenkung

Pers. Auftreten

Vorbereitung

Beobachtung

Sach-/did. Analyse

Ziele

Medien/ Material

?

?

Karten des Kartensystems zur Strukturierung des Reflexionsgesprächs



Bereich 8
Fachschule für Sozialwesen



Berufskolleg Ehrenfeld
Sekundarstufe II
Weinsbergstraße 72
50823 Köln
☎ (0221) 95 14 93-0

Beobachtungs- und Reflexionsbogen zum Praktikum

Name:

Einrichtung:

Arbeitsfeld:

Ziel dieses Bogens ist, Verhaltensweisen in personaler, sozialer und fachlicher Hinsicht zu reflektieren und Entwicklungsschritte, Verhaltensmodifikationen und auch Einstellungsänderungen der Praktikantin / des Praktikanten bewusst zu machen. Die umfassende berufliche Handlungskompetenz einer Erzieherin / eines Erziehers bildet sich aus den drei Kompetenzbereichen Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz. Die mit ☆ gekennzeichneten Zellen markieren diejenigen, die mit den Lerndispositionen nach Leu korrespondieren!



Berufliche Handlungskompetenz

Der Bogen soll u.a. Anlass zum Gespräch zwischen Praxisanleitung und Praktikant/in geben und den Prozess der kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Person als einer Erzieherpersönlichkeit begleiten. Bitte füllen Sie den Bogen gemeinsam mit der Praktikantin / dem Praktikant aus. Auf diese Weise werden die Praktikant/innen auch für Selbst- und Fremdeinschätzung sensibilisiert. Ein besonderer Schwerpunkt sollte dabei sein, nicht nur den IST-Zustand festzustellen, sondern gemeinsam konkrete Aufträge für die weitere praktische Arbeit unter dem Punkt „Anmerkung“ zu formulieren. Bedenken Sie bitte den jeweiligen Entwicklungs- und Ausbildungsstand der Praktikant/innen (Unter-, Oberstufe) und die Praxisaufgaben der Schule, die in den Aufgabenpapieren zum Ausdruck kommen. Der Bogen sollte nicht als Beurteilungsbogen gehandhabt werden. Falls zu einzelnen Fragestellungen keine Beobachtungen oder Selbsteinschätzungen vorliegen, kennzeichnen Sie dies in der letzten Spalte „n.b.“ für „nicht beobachtbar“!

Ihre Didaktik-Methodik-Lehrer/innen der Fachschule für Sozialpädagogik am BKE!



Persönliche Fähigkeiten I

Eine Erzieherin / ein Erzieher soll über eine stabile Persönlichkeit als wichtiges berufliches Instrument verfügen. Dazu gehören neben Spontaneität / Flexibilität und Kreativität auch Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Geduld, Motivation und Freude an der Arbeit. Wesentliche Voraussetzung sind Kontaktfreudigkeit, Empathie und Teamfähigkeit. Verbunden damit ist die Lernbereitschaft!

Die Praktikantin / der Praktikant zeigt		++	+	-	--	n.b.
a)	Selbstwahrnehmung • des eigenen Erziehverhaltens • der eigenen Wirkung (auf Kinder, Eltern und KollegInnen)					
b)	Psychische Stabilität • mit Enttäuschungen umgehen können • eigene Meinung / Wünsche / Erwartungen vertreten und deutlich machen können / sich ausdrücken können • trotz Belastung arbeitsfähig sein • Mut sich auf unbekannte / unklare Situationen einzulassen					
c)	Selbstkonzept • eigene Stärken und Schwächen kennen • Zutrauen haben in die eigenen Fähigkeiten • Fähigkeit zur Selbstreflexion (eigene Ansätze/ Motive/ Absichten zu bedenken und zu prüfen) • Interessiert und engagiert sein (aktive Fragehaltung, sich auf etwas einlassen / sich über einen längeren Zeitraum mit etwas befassen und besondere Fähigkeiten darin erwerben / anstreben)					
d)	Selbstmanagement (Standhalten) • sich entscheiden können • sich selbst und seine Aufgaben organisieren können • Bereitschaft Erkanntes umzusetzen / aus Erfahrungen zu lernen • Standhalten (auch bei Schwierigkeiten / Herausforderungen fähig bleiben)					
e)	Werte • Wertvorstellungen zum sozialen Zusammenleben haben & leben • eigene Meinung & Vorstellung überprüfen und ggf. revidieren können					

Anmerkungen zur Entwicklung der Selbstkompetenz:

Sachkompetenz

Fachliche Fähigkeiten!

Dies beinhaltet Wissen über die Entwicklung von Kindern sowie über Anregungs- und Fördermöglichkeiten. Gleichzeitig gehören dazu grundlegende Fähigkeiten wie die des Beobachtens und Auswertens. Wichtig ist, dass Wissen auch in konkreten, didaktischen Planungen umsetzen zu können. Sachkompetenz erstreckt sich vom einzelnen Kind bis zur gesamten Gruppe sowie dem professionelle Umgang mit Kindern und Eltern.

Die Praktikantin / der Praktikant zeigt		++	+	-	--	n.b.
a)	Beobachtung / Planung / Reflexion - gezielt/ systematisch/ wahrnehmend beobachten können - Beobachtungen angemessen analysieren und Ziele formulieren können - praktische Umsetzung kritisch reflektieren können					
b)	Wissen - über Kinder (Entwicklung etc.) - über Anregungs- und Fördermöglichkeiten - Interesse sich mit Fachliteratur und Arbeitsmaterialien auseinanderzusetzen					
c)	Berücksichtigung - der Bedürfnisse einzelner Kinder - der gesamten Gruppe					
d)	Kooperation - fachlicher Umgang mit Eltern (eigene Grenzen wahrnehmen) - fachlicher Umgang mit dem Team (Bereitschaft zu Absprachen/ Konsequenzen aus Fachgesprächen zu ziehen und anzuwenden)					
e)	Vorbildfunktion - positives Modellverhalten - angemessenen Sprachverhalten - Fähigkeiten zur differenzierten Kontaktaufnahme mit Kindern					
f)	Planvolles Handeln - bezügl. des Einbringen in Handlungssituationen - bezügl. der ausgewählten Methoden und Inhalte - bezügl. der bewussten Haltung des Abwartens und sich Zurücknehmens (Dominanzverzicht)					
Anmerkungen zur Entwicklung der Sachkompetenz:						

Sozialkompetenz

Sozio-emotionale Fähigkeiten!

Eine Erzieherin / ein Erzieher soll eine positive Grundhaltung allen Menschen gegenüber haben und dies durch Wertschätzung / Akzeptanz zeigen. Dazu gehört ebenso Empathie / Einfühlungsvermögen (dem Erkennen von Bedürfnissen, Interessen und Gefühlen anderer) sowie Kongruenz / Echtheit (Offenheit und Übereinstimmung von dem, was man sagt und denkt).

Die Praktikantin / der Praktikant zeigt		++	+	-	--	n.b.
a)	Fremdwahrnehmung - Kinder, Eltern, Team - Gefühle und Fähigkeiten anderer wahrnehmen					
b)	Positive Grundeinstellung - Akzeptanz anderer (gleich welcher Religion, Rasse, sozialen Schicht, Person etc.) - Empathie (hineinversetzen können) - Kongruenz (eindeutiges Verhalten im Kontakt mit Kindern)					
c)	Vermittlung von - Anerkennung (differenzierte Fähigkeit zu loben / ermutigen) - Zuneigung (Nähe – Distanz) - Sicherheit (Kinder trösten / motivieren)					
d)	Reflexion - des eigenen Verhaltens in der Gruppe - des eigenen Verhaltens im Team					
e)	Kommunikation - bezügl. anderen zuhören können - bezügl. sich mitteilen können - Bereitschaft und Fähigkeit zum Perspektivwechsel / Kooperation / Austausch / Verantwortung übernehmen					
Anmerkungen zur Entwicklung der Sozialkompetenz:						
Allgemeine Angaben zum Praktikant/innen-Verhalten (z.B. Pünktlichkeit, erkennbare Verknüpfung der Lernorte Schule und Praxis)						

Unterschrift der Anleitung

Unterschrift Praktikant/in